

8

Lit: B. B.

N^o 19

Content
1, Cisleuthische Land-Ordnung
2, Frederici. Nenni Prodomus.
3, f. Theatridium Cronica

W. von Geyson. Kistal 1809.

Niederländische Landes Ordnungen.

A. 18568 + V

27. III 31
K. 30.

G. V. : V. : G. EYSSON.



G. V. : V. : G. EYSSON.

Cum Gratiâ & Privil. Sacr. Regiæ Majest. Sveciæ.

K J B A /

In Verlegung Georg Matth. Nöllers.

Ihrer Königl. Majestät
allergnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

S haben Ihre Königl. Majest. die un-
terschiedliche Landes-Ordnungen/ wel-
che von der Ritterschafft und dem Adel bewil-
liget worden/ übersehen lassen/ und/ die weil
Ihre Königl. Majest. dieselbe dem Lande bey-
des nützlich und nöthig zu seyn befindet/ als wer-
den dieselbe auch in Krafft dieses confirmiret,
fest und unverrücket gehalten zu werden.



Ihrer Königl. Maytt. und De-
ro Reichs Schweden Raht / Feldmarschall /
und General-Gouverneur über Lieffland und die
Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu
Sundby / Herr zu Ekholm-Sund und
Lehals Lehn. etc.

Süßen hiemit allen und jeden zu
wissen; Demnach in denen vorigen Krie-
ges Läuften / so diese Provintz Lieff-
land getroffen / so wohl das Pollicey als
Justitz-Wesen in einige Unordnung ge-
rathen; So haben Ihrer Königl. Maytt.
2
aller

allergnädigsten Ordres zur gehorsamsten Folge Wir dar-
 auff unsere Gedanken gerichtet / wie demselben durch gute
 Verordnung möglichster massen begegnet / und vorgebeu-
 get werden möchte ; Zu solchem Ende haben Wir mit Zu-
 ziehung der Hrn. Land-Räthe / und E. E. Ritter und Land-
 schafft so wohl die Landes-Ordnungen / als einige zur Be-
 forderung der Justitz gereichende Puncta abgefasset / und
 zu steter Observantz publiciren lassen. Wann nun diesel-
 be nunmehr auch von Ihrer Königl. Maytt. allergnädigst
 bestätigt sind ; So haben Wir auff inständiges Anhal-
 ten E. E. Ritter und Landschafft vor nötig erachtet / die-
 selbe zu eines jeden Nachricht dem öffentlichen Druck zu
 untergeben ; Dabey jeden Krafft dieses anermahnend / daß
 Er mit gebührendem Gehorsam sich hiernach richten und
 für die darinn enthaltene Straffe sich selbst hüten wolle.

I.

Von Ober-Kirchen-Vorste- hern / und deren Ampte.

I.

SOLL in einem jedem Creyß einer von
 den Herren Land-Räthen auf gebührliche Prä-
 sentation zum Ober-Kirchen Vorsteher vom Kö-
 nigl. General-Gouvernement geordnet werden.

2. Soll

2. Soll solch Ampt der Ober-Kirchen Vorsteher-
schafft nur 3. Jahre wehren / es wäre dann das; der ge-
wesene Ober-Kirchen Vorsteher sich gutwillig wolte be-
reden lassen / noch andere 3. Jahr darin zu continuiren.

3. Und wird dessen Ampt und Berrichtung eigent-
lich darin bestehen / das; Er mit dem Præposito und dem
Assessore nobili die Ober-Inspection auff die ordinarie
Kirchen-Vorsteher habe / selbige erheischender Notturnste
nach ab- und zulesse / dero Rechnungen auffnehme / nach
den Kirchen-Mitteln inquirire / und selbige wohl disponi-
re / auch sich angelegen seyn lasse / die alten Kirchen-Länder
zu erforschen / und dieselbe durch die ordinar-Kirchen-
Vorsteher / vermittelst des Ober-Fiscalis Hülffe coram
judicio competenti vindiciren zu lassen; Absonderlich soll
Er den Kirchen- als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen
und auff alle mägliche Weise befördern / und die Eingepfarrete dazu überreden / das; so viel thun- und mäglich / die
Kirchen mögen von Stein gebauet / die verfallene förder-
lichst repariret / auch in beständigem Bau unterhalten
werden. Er wird auch dahin alles disponiren / das; die
Priester ihre Salaria und Gerechtigkeiten von den Staro-
steyen, Höfen und sämtlichen Eingepfarreten mögen be-
kommen; für allen Dingen aber soll Er befördern helfen /
das; alles / so wohl von seiten der Lehrer als der Zuhörer
möge Christlich / einig und erbahr in der Gemeine daher
gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich

bemühen/ die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang (weil es dem höchsten Gott zu Ehren / und zu des Nächsten Wohlfahrt gereicht) zuermahnen und zu bewegen (1.) Zur Stiftung mehrerer Kirchen und Capellen an den Orten da es die Nothwendigkeit erfordert / (2.) Zur Vorsorge der Priester. Wittiben und Waisen / (3.) Zu Erbauung Armen. Häuser / und Verordnung der Armen Unterhalt / 4. Daß die Kirchen. Wege mögen dergestalt beschaffen seyn / damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchen kommen können / absonderlich daß die Ströhme und fließende Wasser mit Brücken auff den Kirchen. Wegen mögen versehen werden.

4. Und solches sein Ampt werckstellig zu machen / wird der Ober. Vorsteher neben dem Præposito des Creyses und Assessore nobili, einen gewissen terminum bey jeder Kirchen allen Patronis, und respectivè Compatronis aufsetzen / in termino nebst obigen Persohnen bey selbiger Kirchen erscheinen / mit denen sämptlichen Eingepfarreten / Kirchen. Vorstehern und Pastore der Kirchen alles fleißig überlegen / und nach gehaltener Communication mit ihnen / was nötig wird seyn / bestermassen ordnen und disponiren. Wie Er dann auch zu Vollenziehung derer Sachen / die da inspecie seint Ampt angehen / in den Pollicey. Ordnungen und Land. Tag Schlüssen klar beschrieben / von den Eingepfarreten einhellig bewilliget / oder auch (wie unten im 8ten punct folget) durch die meiste Stimmen geschlossen /

schlossen / der befundung nach / einem jeden seine quota aufz
theilen / und Ihm / was Ihm zukommt / nechst Setzung ei
nes füglichsten Termins die Verfertigung dessen aufserlegen /
auch da jemand nach Verfließung desselben säumig gefun
den würde / wider den soll der Ober- Kirchen- Vorsteher / der
Sachen Beschaffenheit nach / *arbitrariam pœnam* der Kir
chen heimfällig benennen; Welche zu erzwingen / sollen
dem säumigen Bauern zugeschlagen werden / schlägt Er
dieselbe auff / soll mit Ihm / wie im punct von Zuschlagung
der Bauern ent halten / verfahren werden.

5. Sollten sich zwischen denen Interessenten einige
Streitigkeiten in oberwehnten Sachen eräugen / solche soll
der Ober- Kirchen- Vorsteher mit dem *Præposito* und *Affef
sore nobili de simplici ac plano salvâ tamen appellatio
ne parti gravata* ans Königl. General- Gouvernement,
zu entscheiden befugt seyn.

6. Die streitige Sachen aber / die ein *forum* Con
tradictorium requiriren / selbige sollen *ad forum* Compe
tens verwisen werden / wie auch alle übrige *Casus Consi
storiales*, welche billich nach des Consistorii Ordinantz,
denen Ober- und Unter- Consistoriis vorbehalten werden /
massen dem durch diese Verordnung / weder denen löblichen
Ober- noch Unter- Consistoriis im geringsten nichts abge
hen soll.

7. Niemand soll sich dem Ober- Kirchen- Vorsteher
in seinen Ampts- Berrichtungen / weder mit Worten
U iij noch

noch Wercken bey hoher arbitrar-Straffe widersehen.

8. In denen noch nicht bewilligten Sachen/sonderlich den ordinarie Kirchen- und Pastorat-Bau betreffend/ dabey soll dieses observiret werden/ das worinnen der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Praeposito, Assessore, und Compatronis in der pluralitet consentiren werden/ solchem soll ein jeder bey Vermeidung würlflicher execution nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

9. Alle Zweenungen zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten/ wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken/ wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnunge und andere glimpffliche Mittel benzulegen bemühet seyn. Solte aber einige öffentliche Irgermüß durch Gezänck oder Schlägeren/ in der Kirchen/ auffm Kirchhofe/ und im Pastorat vorgehen/ solches soll als ein grobes delictum, durch den Ober- oder Land Fiscalen/ gestalten Saehen nach/in foro Competenti gerichtlich geeifert werden.

10. Und weiln das Ubergläubische Opfern im Lande zwar offit verboten/ aber gleichwohl an vielen Ohrttern im Schwange befunden wird/ als werden die Ober-Kirchen-Vorstehere auch solches bey jeder Kirchen eiferig abzuschaffen/ Ihnen angelegen seyn lassen.

11. Woneben auch insonderheit zu beobachten/ das weiln der einfältige Baurmann sich dem Gottes-Dienst und Kirchen gehen/ auß allerhand Ursachen entziehet/ und
dahero

Dahero in seinem Christenthumb wenig verbessert / noch mit Nutze zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kan; Als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Präposito müglichster massen alle Hindernüß / absonderlich aber dasjenige / was den Baurmann vom Gottes Dienst abhält / suchen außm Wegen zu räumen. Die Eingeseffene sollen auch ermahnet werden / daß sie an ihrem Obrte dazu keine Ursach durch allzu späte Erlassung der Arbeit / wie auch durch Absendung der Fuhre / am Sonabend geben mögen / insonderheit daß die Sonn- und Bet-Tage mögen gebürlich gefeiret werden.

12. Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legaliter von der Visitation verhindert wird / soll auff seine Notification, dafern die Legaliter vom Königlichem General-Gouvernement vor gültig befunden / in seiner Stelle alsofort sein ordinarius substitutus verordnet werden. Ingleichen da der Präpositus Legaliter behindert wäre / soll sein Assessor Ecclesiasticus selbigen Creyses seine Vices vertreten; In des Assessoris nobilis Stelle soll auch auff solchen Fall ein ander geordnet werden / auff daß ein so heilsames Werck / auff keinerley Weise versäumet / noch stuzig gemachet werden möge.

13. Es sollen auch alle und jede Verrichtungen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu bestelleten Notario richtig protocolliret / und davon eine Copen in die Königl: General-Gouvernements Kanzley von dem Ober-Kirchen

Kirchen-Vorsteher / sind eine von dem Präposito dem Königlichlichen Ober-Consistorio eingesandt werden.

II.

Von Ordnungs- und Haken- Richtern / und deren Amt.

I.

S sollen in einem jedem Creyse ein Ordnungs- und Haken-Richter nebst 2. Adjuncten auff gebührliche præsentation, vom Königlichlichen General-Gouvernement geordnet werden / solch Ampt oder Ordnungs-Richterschaft soll sich Niemand anzunehmen weigern / bey der alten Pœn von 100. Gold-Gülden: unablässig halb der Königlichlichen Kenterey und halb dem Ritterhause zuerlegen / und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ampt / wenn die Wahl fünfftig wieder an Ihn kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Soll solch Ampt oder Ordnungs-Richterschaft nur drey Jahr lang wâren / es wâre dann daß der gewesene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolte bereden lassen / noch andere drey Jahr darinn zu continuiren.

3. Wann der Ordnungs-Richter mit seinen Adjuncten ihren gebührenden Eidlichen Revers eingetiefert / sollen sie über alle Policy-Ordnungen halten / selbige zur

Würcckligkeit bringen/ und in exequirung derer in denen
 Policey - Ordnungen klar beschriebenen Fällen/ wollen sel-
 be von nun als ein vorgeschriebenes Gesetz einem jeden seyn/
 keine fernere Ordre erwarten/ sondern alsofort / der Sachen
 Beschaffenheit nach/ ohne Ansehung der Personnen/ die
 execution zu verhängen befugt seyn; Die jentige Sachen
 aber so dunkel und in denen Ordnungen nicht deutlich ge-
 nung exprimiret/ soll Er de simplici ac plano, salvâ tamen
 appellatione parti gravata, aus Königlische General-Gou-
 vernement, entscheiden. Zu dem aber der Ordnungs-Rich-
 ter mit seinen Adjunctis Ampts halber kommen wird/ der-
 selbige soll sie willig auffnehmen/ und zu ihrer Nothdurfft
 verpflegen.

4. Die Ordnungs- Richter sollen in jedem Creyß
 vom Königlischen General- Gouvernment mit einer Vol-
 macht authorisiret werden/ damit Ihnen ein gebührender
 Respect und Gehorsamb geleistet/ und niemand sich ge-
 walthätiger Weise demselben oder seinen Adjuncten in
 Verrichtung Ihres Ampts widersetze/ bey hoher arbitrar-
 pœn der Königlischen Kenterey heimfällig.

5. Auff das von allen Verrichtungen des Ordnungs-
 Richters man sichere Gewießheit haben möge/ soll Er ei-
 ne Verzeichnuß kurzen Summarischen Verlauffs/ was
 jedesmahl in seiner Verrichtung passiret/ dem Königlischen
 General-Gouvernment, absonderlich aber auff alle Land-
 Tage einzubringen gehalten seyn; Und nach Verfallung
 B
 der

der Straff-Gelder / selbige alsofort / wohin sie gehören / zugleich einliefern.

III.

Von Creyß-Commissarien, bey allerhand vorkommenden Durchzügen / und freyen Schüssungen im Lande.

Sie sehr man auch zu Soulagirung aller Beschwer des Landes / die auß den marches und Schüssungen entstehen / sich bemühen wird / dieselbe thunlichster massen zu verhüten ; so soll doch auff den unvermeidlichen Fall dahin allewege gesehen werden / damit von dem Königlichen General-Gouvernement, oder von denen Commendirenden in Dörpft und in Pernau zehen oder zwölf Tage vorher die notification des marches, an die Creyß-Commissarien ergehe / der Auffbruch Ihnen notificiret / und der angesetzte Tag zum march, zu Verhütung vieler desordre so viel immer möglich / striete gehalten werden / auff daß der Creyß-Commissarius, denen es angehet / es auch bey Zeiten möge notificiren können ; In dem übrigen aber werden die verordnete Creyß-Commissarien sich nach folgendes reguliren.

1. Sol sich keiner / der zum Creyß-Commissario verord-

verordnet wird / solcher Commissariatschafft entziehen / oder solche anzunehmen weigern / bey pœn 100. Gold. Gülden: halb der Königlichen Reuterey / und halb dem Ritterhause zu fällig / und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ampt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihu kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Sollen solche verordnete Creyß: Commissarien drey Jahr lang seyn / und alsdann andere zur election præsentiret werden.

3. Die Creyß: Commissarien sollen in jedem Creyße von dem Königlichen General-Gouvernement mit einer gewissen Vollmacht versehen werden / damit so wohl der Landes Eingefessene / als auch der Officir und Soldat Ihnen Ihren gebührlichen Respect geben mögen.

4. Wann ein nötiger Durch: march vorfället und anzustellen / oder auch Gesandtschaften durchzubringen / so sollen bey selbigen von 2. oder 3. höchst 4. Meilen von einander / die Nacht-Läger an bequemen Öhrtern erwählet / dahin auch das nötige Proviant aufgeschrieben und gebracht / auch die Pferde bey selbigen Nacht-Lägern allemahl abgelöset werden.

5. Die Aufschreibung so wohl an Proviant als an Schüssung / soll vom Creyß: Commissario unparteiisch ohne Ansehung der Person / nach dem Aufsatze der Ritter und Landstuben / von denen dazu denominirten Gütern / gleich auff alle Haken geschehen.

6. Da sich einer oder der ander auff Anmelden des Creyß-Commissarii mit seinem Contingent an Proviant nicht einfinden würde/ selbiger soll dasselbe gedoppelt bezahlen/ und solches derjenige/ so den Verschuss auff des Creyß-Commissarii Berordnung hat thun müssen/ auff das die Knechte nicht möchten Noth leiden/ zugenessen haben; Diejenige aber/ die da mit Schuß, Pferden säumig/ sollen dem/ der vor sie schüssen muß/ für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern 1. Reichs-Tahler wieder erlegen.

7. Die Creyß-Commissarien sollen sich auch alle in angesehtem termino & loco, einstellen/ und ein jeder biß zu seinem angesehten Ohrt/ und biß Ihn ein ander Creyß-Commissarius abgelöset/ bey arbitrar-pœn halb der Königl. Krenterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig/ unverrückt verharren.

8. Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durch-marchirenden Völkern gute ordre halten/ und sich vom march-durchaus nicht absentiren; Fals darüber Klagen einkommen möchten/ soll Er nicht allein davor zu antworten/ sondern auch den verursachten erweislichen Schaden zuentgelten schuldig seyn.

9. Die Auftheilung und dispartition der zugeführten Verfehlen/ soll geschehen nach der Ihm mitgetheilten Cammer-Ordnung; Und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichnuß halten/ und dessals gebüh-

gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer geben.

IV.

Von Heer- und Land-Strassen / worunter Wege / Brücken und Fahren verstanden werden.

Auß Eil der höchsten Nothwendigkeiten auch eine im Lande ist / daß die offene Heer- und Landstrassen / wie auch Brücken und Fahren über die Ströme und Wasser nicht allein wol gebauet und angefertigt / sondern auch in tauglichem esse erhalten werden mögen ; So sollen Krafft dieses die Haupt- und Heerstrassen im Lande wie auch nebengehende Landstrassen von den Ordnungs- Richtern und Ihren Adjuncten, einem jedwedem seine quota, aufgethelet / und zu versertigen auferleget werden ; Die Hauptstrassen seynd :

1. Von Riga über Jarnikau nach Pernau / und so fort auff Sichel biß an die Ebstländische Gränze.
2. Von Riga auff Lembfel / Burtneck / Rujen / Karfus / Fellin / Nawast / biß an die Ebstnische Gränze.
3. Von Riga auff Wolmar nach Dörpt von dannen über Abbakall auff Reval / biß an die Ebstnische Gränze.

Gränze/ ebenfalls von Dörpt auf Narva biß an die Gränze.

4. Von Riga auff Wenden/ Schmidten/ Udzel/ Nyhusen biß Rußland.

5. Von Riga über Allasch/ Lemberg/ Ryttau/ Schujen/ Debalg auff Marzenburg/ Nyhusen/ etc.

6. Von Riga auff Sundzel/ Erla/ Seßwegen/ Tirsen/ Marzenburg/ etc. wie Num. 5.

7. Von Riga nach Kokenhusen/ Seßwegen/ Tirsen/ wie bey Num. 6.

Zwerch durchs Land.

Von Pernau über Karkus/ Helmet/ Ringen/ Dörpt/ Nyhusen gegen Pleßkau.

Oberwehnte Strassen soll der Ordnungs Richter/ so weit seyn Creyß sich erstrecket/ mit Zuziehung seiner Adjuncten und des geschwornen Landmessers/ nachdem die nechsten Interessenten von Ohrt zu Ohrt darzu gebühlich adcitiret/ abmessen/ und zur Charten bringen/ absonderlich soll Er notiren und richtig auffschreiben/ wie viel Faden Brücken/ und wie viel Faden am Wege Er in seinen Creyse habe. Wornach Er denn selbige Wege und Brücken nach der Haken- Zahl gleich auftheilen soll/ so daß alle Haken im Lande gleiche viel Wege zu unterhalten/ und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen; Und auff daß so viel möglich bey solcher Auftheilung keiner präjudiciret werde/ sollen bey derselben folgende Regeln wohl in acht genommen und genau attendiret werden.

I. Soll

1. Soll so viel es thunlich/ einen jedweden in seiner Gränze sein quantum zu bauen angewiesen werden.

2. Kömmt einem nach Haken, Zahl mehr zu/ zu bauen/ als in seiner Gränze befindlich/ solches soll Ihm an dem Ihm nechst, gelegenen Ohrt zugeordnet werden.

3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen kommen/ soll einem jeden pro quota, entweder durch Vergleich oder Loß seine Brücken zugemessen/ und jegliches Hofes Zeichen mit gehauenen Pösten notiret werden.

4. Denen jenigen/ welche albereit gute Brücken gebauet haben/ sollen solche in der Auftheilung nicht genommen werden/ es sey denn durch Vergleichung oder wegen sonderliche wichtige Ursachen.

5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedische Ellen/ welche so viel thunlich/ eben und gerade gemacht/ die Steine auß denenselben weg gethan/ abgewelzhet oder verbrandt werden sollen.

6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen/ und eine Berme auff eine jedweder Seite der Brücken/ von einer Elle/ zwischen der Brücke und dem Graben; Es soll auch an denen Ohrtern/ da es wird nöthig befunden/ ein Graben auff beiden Seiten/ des Ohrts Gelegenheit nach/ gemachet werden/ also daß zwölff Ellen zwischen den inwendigen Kanten der beiden Graben bleiben/ wor. zwischen Balcken sollen geleyet werden/ hierüber Strauch / und auff denselben gute Erde / auff die Erde aber /

aber / entweder gut rein Sand / oder auch klein Steingruß / nach eines jeden Ohrts Gelegenheit / nur allein daß darauff gesehen werde / daß die Brücken gut / und für dem Reisenden Mann bequem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fließend Wasser unter ist / müssen von starckē Balcken / oder gerissenen Diele mit feste Seiten Lehnen gemacht werden / und nicht von Strauch und kleinen Stecken. Solche Brücken sollen gebauet werden über alle und jede Ströhme im Lande / wo es die Unmöglichkeit nicht verhindert / zu Verhütung des so wohl im Herbst als vorjahres vielfältig vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse Ströhme zu bauen von nöhten / soll ein Faden derselbigem Brücken gegen 10. Faden der Land oder Morast Brücken gerechnet werden. Wo aber kleine Ströhme / die mit einem starcken Balcken überleget werden können / soll solcher ein Faden gegen fünf andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken / sollen auch von ligen den Bäumen und Wurkeln / die da hervor stehen / gereinigt / wie auch da dicke Sträucher seyn / da sollen auff 8. Ellen alle zu beiden Seiten am Wege stehende Bäume niedergehauen werden / damit derselbe möge aufstrucken können.

10. Zum Brücken - Bau soll einem jedweden frey stehen / Holz / Strauch / Sand / und was sonst von nöhten / an dem nechsten Ohrt zu nehmen / doch der Acker
und

und Wiesen zu verschonen. Auff alle Meilen und halbe Meilen / sollen nach einem gewissen Abrisse / Pöste gesetzt werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs- Richter gehalten seyn / so viel immer möglich / oberwehnte erste Auftheilung dergestalt zu beschleunigen / daß foderlichst ein jedweder seine Brücken wissen / und den Winter zur Anfuhr möge gebrauchen können; Darnach soll von dem Ordnungs- Richter und seinen Adjuncten, einen jeden zu Berfertigung seiner Brücken und Wege / ein füglichster Termin gesetzt werden / innerhalb welchen Er selbige unfehlbahr fertig machen soll / und da alsdann jemand seine Wege und Brücken nach sothaner Anweisung nicht verfertigt hätte / mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wosern einer auff des Ordnungs- Richters Anweisung und Erinnerung / was und wie Er bauen soll / säumig befunden / der soll zum ersten mahl / da Er seinen Termin versäumet / von jedwedem Haken drey Reichs- Thaler zur Straffe erlegen / und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs- Richter zu seines angewiesenen Antheils verfertigung ein ander Termin gegeben werden / versäumet Er den auch / soll Er von jedem Haken 6. Reichs- Thaler zur Straffe geben / welche Straff- Gelder denn halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfallē sollen. Geschichts zum drittenmahl / soll Er / über die vorige / wegen seiner grossen Widerspenstigkeit 12. Reichs- Thaler Straffe vom Haken erlegen.

legen. Zu deren Bezahlung denn auff den säumigen Fall vom Ordnungs Richter mit Zuschlagung der Bauren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs Richter entweder selbst/ oder durch andere an des säumigen Stelle/ Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen/ und zwar in Ansehen/ daß durch dieses säumigen/ der Brücken Bau an einem und andern Ort nicht unvollkommen bleibe möge/ auff den Fall soll der säumige vor jeden Faden 1. Reichs Thaler zu bezahlen schuldig seyn.

V.

Von Zuschlagung der Bauren und derer Taxa.

Auff daß in Zuschlagung der Bauren man möge eine Gewisheit haben/ und nicht darinn einem zu viel/ dem andern zu wenig geschehen/ derowegen ist für gut befunden auch hierinn eine richtige und billige Verordnung zu machen. Es soll derowegen hinführo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oterneken jährlich nicht höher als zu 15. Reichs Thaler/ ohne Oternek aber nur zu 10. Reichs Thaler gesetzet und angeschlagen werden: An Bauer Gerechtigkeit jedes Loff an Roggen und Gersten Rigischer Maasß vor einen halbē Reichs Thaler

Thaler / ein Loff Rigisch Haber zu einviertel Reichs-Thaler / ein Liespfund Butter zu 1. Reichs-Thaler / Ein Schaaß zehen Marck / Ein Liespfunt Hopfen zehen Marck / Ein Liespfund Henff ein Viertel Reichs-Thaler / Ein Liespfand Flachß ein Viertel Reichs-Thaler / Ein Huhn drey Groschen / Backen-Geld so viel es sich beträgt / alles auff zehen pro Centum nach der liquidirten Summen gerechnet; Und fals daß jemand eine Hoff-Lage mit zugeschlagen werden möchte / soll Roggen / Gärsten und Haber-Aufsaat das vierte Korn mit der Saat berechnet / (die Arbeiter aber alsdenn ungerechnet) werden. Schläget einer den zugeschlagenen Bauern wieder auff / derselbe soll mit der alten pœn der 100. Gold-Guld: halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig / beleet / und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden / thut ers zum andern mahl / alsdenn sollen die Bauern wieder zugeschlagen / und Er als ein Widerspenstiger wieder der Obrigkeit von dem Fiscali in Foro Competenti criminaliter angeklaget werden. So bald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sententz völliig das seine an Capital und Renten erhalten / soll Er vor deme / durch welchen die Zuschlagung geschehen / solches anmelden / und darauff in Beyseyn des Debitoris solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret werden.

Von Aufantwortung der Bauern.

I.

In Erb-Bauer vom Erb-Bauern gebohren/ soll alsofort ohn einige Weigerung bey funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichent Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ aufgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfals/ so von einem frembden/ welcher seinen Rauch unter einem Edelman zu erst auffgehen läffet/ gezeuget ist/ solcher ist unter obigem Rechte. Worunter auch die Krüger/ Gärtner und Handwerker zu verstehen/ wann sie Leibeigene gebohren sind.

3. Desgleichen hat sich auch derjenige Erbe gemacht/ welcher auff einem Erb-Lande auß der Frembde sich gesetzt/ und seinen ersten Rauch auffgehen lassen/ solcher ist ebenfals ein Erb-Bauer und gehöret zum Rechte des 1. §.

4. Ist derjenige ein Erb-Bauer? welcher seinem vorigen Herrn in Vießlande wissenlich zehn Jahre in eines andern Erbherrn Gebiethe gewohnet/ und allda seine Haabsältigkeit erworben. So aber einer für Knecht an einem Frembden Ohrte gedienet hätte/ solcher kan hierunter nicht verstanden werden/ biß Er Land annimt.

5. Wenn

5. Wenn sichs zutrüge / daß ein Bauer / so auß einem Frembden Gebiethe auß Lieffland gebürtig / sich auff eines Edelmanns Grunde niederlieffe / und zehen Jahre daselbst / seinem Erbherrn wissentlich / gewohnet hätte / hernachmahls aber nach Verfließung der zehen Jahren wiederumb davon / und zu seinem Erbherrn / da Er geböhren lauffen wolte / so fordert der ander Ihn billig nach Einhalt des 1. §.

6. Ein jedweder Landes. Eingeseffener ist schuldig / so bald ein frembder Bauer sich zu Ihn einfudet / und Land auffnimmt / alsofort zuerfragen / von wannen Er gebürtig / und solches dem Erbherrn in drey Monath kund zu machen bey funffzig Reichs-Thaler Straffe / halb der Königlichten Menterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig ; Forderer derselbe hernachmahls den entlauffenen Bauern in anderer drey Monaths-Zeit nach der Ankündigung nicht ab / so verleuret Er sein Recht an Ihn / und ist des andern Erb. Bauer.

7. Bey aller Aufantwortung der Bauern ist nachfolgendes zu beobachten / 1. Daß wann ein Bauer aufgeantwortet wird / Er dem Herrn / darunter Er geseffen / alle seine Schulden abtrage / oder der fordrende Herr solches für Ihn erlege / wenn solches geschehen / muß Er mit allem was Er hat / aufgeantwortet werden / 2. Hätte ein solcher Bauer Sommer oder Winter Korn eingesät / so geneußt Er solches billig / trägt die Königlische als auch der Herrschafft Pflicht davon ab.

8. Wenn

8. Wenn ein Erb. Bauer sich in einem Frembden Gebieth an einer Wittiben befreiet/ so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als Ihn sein Erbherr nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab/ so nimmt Er auß dem Gefinde sein Weib/ da gezeugete Kinder/ und was Er und Sie mit sich gebracht haben/ das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe/ und also dem Erbherrn/ auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zuverwenden/ sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einem Knaben von der Straffen auffnimmt/ oder Ihme von einem Land-Luffer/ Betler/ oder Rigischem Hand- Arbeiter zu erziehen gegeben wäre/ solches ist nicht alleine ein Aufzügling/ sondern wird auch ein Erb. Bauer dem Herrn/ unter welchem Er erzogen wird/ und ebensals wie ein Erb. Bauer gesucht.

10. So aber eines Herrn Erb. Bauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreindung halber in ein ander Gebieth zum Aufzügling gebe/ so bleibet zwar solcher dasselbst so lange als er unverheirathet/ wann Er sich aber beweibet/ fordert Ihn sein Erbherr als seinen Erb. Bauren mit allem was Er verdienet hat/ und wenn Er schon Kinder in dem frembden Gebiete gezeuget hätte/ folgen solche billig dem Vater/ und kan solcher/ wenn Er schon zehn oder mehr Jahr als Aufzügling in einem frembden Gebieth sich aufgehalten hätte/ nicht unter den 45. gezogen/ oder dadurch verlohren oder verjahret werden. 11.

11. Wann ein Weib/ so Kinder gezeuget/ auß einem Gebiethe in das andere gefreiet wäre/ und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein frembd Gebiet brächte/ so verleuret der Erbherr/da die Kinder geböhren/ deßfalls sein Recht nicht an Ihnen/ sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der auß der frembde/ als Rußlandt/ Littauen etc. gebürtig/ sich in einem Gebiete befreien/ und Kinder daselbst zeugen/ so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauern. Wäre aber solcher Knecht aus Liefland gebürtig und würde hinwiederumb von seinem Erbherrn abgefordert/ folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dasern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne/ sondern nur eine Tochter hätte/ und solche von einem Frembden Bauern geheirathet würde/ kan solche zwar/ was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten/ herauf nehmen. Was aber an Getreide/ Viehe/ Pferde und Hausgeräthe vorhanden/ bleibet dem Erbherrn.

14. Weils es im Lande viel Einwohner und Müßiggänger giebet/ so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner auß Churland/ Littauen etc. gebürtig/ und zeugete Kinder in eines Herrn Gebiethe/ so soll Er da wonhafft bleiben/ da Er Kinder gezeuget/ und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Lieffländischer Bauer ein Einwohner/ solchen folgen

gen seine Kinder mit allem was Er hat / wenn Er abgefordert wird / und kan nicht für Erbe gehalten werden.

15. Ein Hurenkind bleibet Erbe dem jenigen Herrn / Da es geboren ist.

16. Wann ein Erbherr oder dessen Hauptman / Amptman von einem andern Herrn wegen Aufantwortung eines obengedachten Erb. Bauren / oder so in eines Erb. Bauren Recht getretten / begrüßet würde / und solchen Ihm innerhalb 3. Monath nicht außlieferte / solcher aber hernachmahls entlieffe / soll der jenige dafür haften so Ihn nicht außgeliefert / und dem Erbherrn entweder einen andern Bauren so gut als der vorige gewesen / oder 100. Reichs. Thaler geben. Die Straffe aber der 50. Reichs. Thaler deswegen / daß Er den Bauren nicht angemeldet / bleibet dennoch halb der Königlichen Renteren ad pios usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

VII,

Von Strömen / Flüssen / Bächen und Währen überschla- gen.

Wem and / wer der auch sey / soll / krafft
Uhralter Recessen, die Ströme / Bäche und
Flüsse dergestalt mit Währen von einem Ufer
Zum

zum andern durch und durch überschlagen und zumachen/
 das dem Fische sein freyer Gang/und die allgemeine Durch-
 fahrt mit Böhle/ Balckē und Holzflöße/ dadurch verstrickt
 und benommen werde/ sondern soll Krafft resolution den
 26. Septembris 1644. der jenige/ welcher beide Ufer hält/
 die navigable Ströhme auff's wenigste zwölff Ellen/ und
 die andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten offen
 lassen; Der jenige aber/ welcher nur ein Ufer besizet/ soll
 weiter nicht/ den auff die helffte seine Währe zuschlagen/
 besizet seyn; Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun
 sich unterstünde/ soll der Ordnungs Richter auff eines je-
 den Benachbarten Gesuch/ sich an den Obrt der überschla-
 genen Währen verfügen/ die Währen selbst in Augen-
 schein nehmen/ und nach Befindung der Sachen also
 bald in ruinirung derselben exequiren/ und den Verbre-
 cher mit der alten pœnder funffzig Reichs Thaler in Con-
 tinenti zu erlegen anhalten/ welche den der Königlichen
 Renterey ad pios usus halb/ und dem Ritterhause die an-
 der helffte anheim fallen soll. Und im fall/ das der Ord-
 nungs Richter abwesend/ und gedachtermassen die execu-
 tion hierin so balde nicht thun könnte/ sollen die Nachbarn
 nach erhaltenen Zulass vom Ordnungs Richter/ oder von
 einem seiner Adjuncten, solche verbotene Währen/ selbst
 zu ruiniren bemächtigt seyn; Und wer sich alsdann/ da
 sie des Ordnungs Richters Brieff auffweisen/ Ihnen ge-
 waltthätiger Weise widersetzet/ der soll zu derselbigem

Straffe verfallen seyn/ als hätte Er sich dem Ordnungs-
Richter widersetzet; Im gleichen wer die dergestalt rui-
mirte Währen wieder aufzubauen sich unterstehet/ der
soll vom Ordnungs-Richter mit 100 Reichs-Thaler Straf-
se/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb
dem Ritterhause heimfällig/ beleget/ und mit Zuschlagung
der Bauren exeqviret werden.

So soll auch niemand sich unterstehen/ Flüsse/ Bäche
und Siepen der gestalt zu stauen und zu dämmen/ daß
dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde/ bey vo-
riger pœn der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse/
Bäche/ und Siepē in eines Edelmanns Gebiet und Grän-
ze entspringen/ und oberwärts an denselben keine Nach-
barn mehr wohnen/ mit denselben soll der vom Adel aller-
ley Macht haben zu thun/ seines Gefallens sie zu stauen/
zu dämmen/ Mühlen zu bauen/ auch gar durchaus Wäh-
ren über zu schlagen.

VIII.

Von Brügen / Stadollen und Krügereyen im Lande.

Wie in andern Pollicen Ordnungen/
auch diese nicht vor die geringste zu halten/
daß so wohl der Frembde als Einheimische
forderst

forderst auff seiner Reise im Lande / in denen Krügen und Stadollen mit Nothdurfft und Bequemlichkeit versehen werden möge / zumahl es die tägliche Erfahrung bißher bezeuget / daß durch den neulichst entbrandten Krieg die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen / und noch nicht recht dergestalt wieder angefertigt / daß der Reisende Man mit bey sich habenden Pferden und Wagen / sicher und trucken darin stehen / auch vor sein Geld was bekommen kan; So werden derowegen hiemit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und resolutionses wieder erneuret / dergestalt: Daß jeder vom Adel und Landes Eingeseßener / der die Freyheit hat / so weit das seine gehet / Krüge und Stadollen zu setzen / dieselbige auch so wohl in wesentlichem Baue und guten Dach und Fache erhalten / als auch in denselben vor den Reisenden Mann / Brod / Bier / Brandwein / Haber / Heu und Stroh / haben und halten soll; Hingegen soll die schädliche Baur / Krügeren / deren der Baur vor sich als auch da der Edelman Ihm Bier zu verkrügen giebt / auch bey denen / so aus den Städten oder sonst her auff Bauer Lande sich setzen / oder andern dero gebauete Häuser zu bewohnen eingeben / krügen und herbergieren / und keine Adelige Freyheit habē / bey hoher arbitrar pōn und Preißmachung des Biers / und Getrāncks ernstlich verbohten seyn. Wenn aber derjenige / der die Freyheit hat / und obgesetzter massen seine Krüge und Stadollen nach publicier-

ter dieser Ordnung inner Jahr und Tag nicht fertig hält/ und dessen durch den Ordnungs- Richter und Reisende überwiesen wird/ soll Er jedesmahl auffzehnen Reichs- Thaler halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause zu erlegen verfallen seyn.

IX.

Von Bauer- Hochzeiten.

Die unmäß- und hochschädliche Bauer- Hochzeiten / wodurch manchen wegen grosser Verschwend- und Verprassung die Mittel der Nahrung und Auffenthalts in wenig Tagen auffgehen/ dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Fraß und Füllerey in solchen Bauer- Gelagen mißbrauchet werden/ sollen Krafft vorigen Verfassungen auch hiemit eingezogen/ und eine bescheidene Maasz darin getroffen werden. Und zwar soll forderst.

1. Keine Bauer- Hochzeit über zwei Tage mehr wehren und zugelassen seyn.

2. Einen Cubias/ Rechtsfinder und Haken- Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen/ und 8. Tonnen Bier und 4. Stoff Brandwein zu geben erlaubt seyn. Ein halb Häker 12. Paar/ 6. Tonnen Bier und drey Stoff Branwein; Ein viertheil Häker 8. Paar/ 4. Tonnen

4. Tonnen Bier und 2. Stoff Brantwein; Ein Achteil Häker 6. Paar / 3. Tonnen Bier / einen und einen halben Stoff Brantwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Handschuch / Linne Gürtel / gegeben oder außgetheilet werden.

4. Hält einer auß der Bauerschafft nun über die zwei gesezte Tage länger Hochzeit / oder ladet auch über die gesezte Zahl mehr ein / soll Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs - Thaler oder zehen Paar Ruyten / und vor jede Persohn drüber in zwei Reichs - Thaler oder zwei Paar Ruyten zur Straffe bey seiner Herrschafft verfallen seyn / weßwegen denn die Erbherrn / Pfandbesitzere / Haupt - Ampt - Leute und Arendatores, als auch deren Bediente / den die jez - berührte Straffe zu gut fällt / fleißige Obsicht tragen sollen.

Solte durch übele Conniventz derselben aber deme zuwider was passiren / und es bräche auß / und würde erwiesen / sollen selbe mit einer arbitrar - Straffe durch den Ordnungs - Richter / dem Ritterhause einzubringen / un - außbleiblich belegt werden.

Beß der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedenccken / und daß alle die Hochzeit - Gäste forderst beim Essen / Trincken und Tanzen / weder mit Worten noch Wercken / sich an G D T und seinen Heiligen Geboten keines wegcs veründigen wollen / mit Ernst erinnern; Fals / daß ungeachtet dessen / was üppiges / unzüch-

tiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen solte / und es lautbar worden / soll solches vom selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur forderer Bestraffung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

X.

Von Schützen / Wildwerck und Jagten.

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weiset es klärlich im Lande auch auß / daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen / so wohl aus den Städten als im Lande das Feder-Wild ganz außgetilget werde; Derowegen auch Maasse hierin zustellen / und die alte Ordnungen zu verneuern vor nöthig befunden. Welchem nach soll einen Edelman und Landes- Eingefessenen in jedwedem habenden seinen Gute nicht mehr als zwei Schützen zu halten frey seyn / welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Röhrē und Pässen von Ihrer Herrschafft / wenn sie außs schießen außgehen / sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere ingesamt / wie auch das Hütten- und Pullwahnien halten / auff eines andern Grund und Boden gänzlich abgeschaffet seyn / und dafern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Röhrē

re und Pässe herumh schleichen und betroffen werden/ soll jedem Edelman frey seyn/ solche anzuhalten und die Robere samt allem Wilde/ was sie bey sich haben/ weg zunehmen/ und preiß zu machen.

Mit der kleinen Jagt soll es nach dem alten gehalten werden/ so/ daß die frey sey; allein daß man sich derselben zwischen Ostern und Bartholomæi enthalte/ und wer innerhalb der Zeit jagen wil/ soll allein auff seinem eigenen Grunde es zu thun bemächtiget seyn.

Den Bauern sollen Elend/ Wilde Schweine und Rehe zu schlagen/ bey ernster Leibes-Straffe verbohten seyn; Ein Edelman aber/ so solch Wild auff seinem Grund und Bodem auffbringet/ mag es verfolgen/ und wo Er es auff eines andern Lande schläget/ so gehöret dem Grundherren die Haut davon/ und der Forderbug mit 2. Rippen/ dem Schützen aber das übrige nebst seinem Gebüth/ als einer Tonnen Bier oder 1. Reichs-Tahler Geld. Die verordnete Schützen im Lande/ wenn Sie/ wie bißhero geschehen/ Bähren/ Wölffe/ Füchse und Guchse jagen/ sollen die Häute/ denen der Grund und Bodem zukommt vor die Gebühr nach dem alten zubringen und da es von Ihnen nicht geschehe/ sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.

Stricke/ Pfannen/ Hasen-Neße/ Fülle und Schlun-gen zu halten/ soll den Bauern gänzlich verbohten seyn/ so oft es aber von einem übertreten/ demselben soll auß dem

dem Gesinde ein Ochse oder Kuh von der Herrschafft/dem der Bauer zuständig / genommen werden.

XI.

Von Jahrmärkten.

Sollen auch die Kirchen- Capellen- Hoff- Krüge- und Winckel- Jahrmärkte im Lande / weil dabey allerley Aberglauben / Schand und Laster / ja Mord und Todschlag vorgehet / gänzlich hiemit und Krafft dieses abgeschaffet / und was dar auff an Wahren / Meß / Bier und Brantwein zum Verkauf gebracht wird / dem Ordnungs- Richter und seinen Adjuncten, oder die Sie darzu verordnen / weg zu nehmen und preis zu machen / frey und zugelassen seyn. Hingegen aber bleiben die Volten- Flecken- und Stadt- Jahrmärkte / nach altem löblichen Gebrauch und Landes- Freyheiten jedwedem Ohrte frey und vorbehältlich.

XII.

Von Dienstböthen.

Mit auch die Diener oder Keisigen Knechte nicht mehr Ihrem Gefallen nach / wie bisshero von vielen geschehen / auß Ihrer Herren

Herren Dienste treten mögen; Als wird zu Folge vorigen
alten Satz- und Ordnungen auch hiemit gebotten / daß ein
Diener oder Reissiger Knecht seine Zeit / so er seinem Her-
ren zu dienen versprochen / treulich aufhalte / da Er aber
bey selben Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte /
Er seinen Dienst zwölf Wochen vorher auffündigen /
und nach geschehener Erlassung mit einem Paß versehen
werden soll; Fals aber ein Reissiger Knecht vor der Zeit /
auff seines Herren Dienste treten würde / derselbe soll nicht
allein seines Lohns verlustig seyn / sondern soll auch auff
des Herrn Anklage vom Ordnungs- Richter / so hoch als
sein Lohn gewesen / gestraffet / oder / da Er nicht zu bezah-
len auff etzli Wochen in gefängliche Haft gesperrt wer-
den. Wer auch einen solchen Diener / der ohne Paß abge-
zogen / annimt / oder einem / der etwa in groben delictis /
absonderlich durch untreu sich versehen / einen guten Paß
ertheilet / und so dadurch den jenigen / so Ihn wieder ange-
nommen / darauff fälschlich verleitet / soll / wenn es aufkom-
met / und darüber geklaget wird / dem Ordnungs- Rich-
ter in Zwanzig Reichs- Thaler dem Ritterhause einzubrin-
gen verfallen seyn; Hienebenst soll auch niemand einen
Diener oder Reissigen / wenn Er seine Zeit aufgedienet /
und nicht länger Lust zu bleiben hat / wieder seinen Willen
halten / bey arbitrat poen, halb der Königlichen Renterey /
und halb dem Ritterhause heimfällig / so klage deswegen
einkömt.

Von frembden Bettlern / Zü-
geunern / und sonst vorkommenden
Bettel-Brieffen.

Die Polnische / Littauische und Russi-
sche Bettler / wie auch die Zügeuner und deren
loses Gesindlein / so öftters das Land / nur allein
unter dem Schein des Betteln / außkundschaft-
ten / auch die Zügeuner / die mit Ihrem Wahrsagen / den
einfältigen Bauren zur Abgötterey und Aberglauben
nur weidlich verführen / sollen forder ganz nicht im Lande
mehr gelitten werden / und fals daß Sie auff publicirte
diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht aus dem Lan-
de weg machen / und dieser Verordnung von einem und
andern verwarnet / gleichwohl betroffen werden / sollen
von jedem frey angehalten und in der nechsten Bestung
zur Karren-Arbeit eingelieffert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterste-
hen einige Carmina umb Gewinn und Genieß zu machen /
viel weniger mit Stambüchern und andern solchen Bettel-
Schriffen herumb zu lauffen / sondern sich dessen bey arbi-
trar poen gänglich enthalten.

Schließlichen sollen diese Ordnungen nach beschener pu-
blication von den Canzeln alsofort ihre Krafft erreichen / auf dem
nechsten Land-Tage aber revidiret / und im Druck jedermännige-
lich zum besten außgegeben werden. Datum auffm Königllichen
Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1662.

Ihrer

Ihrer Königl. Maytt. und De-
 ro Reichs Schweden Raht / Feldmarschall
 und General-Gouverneur über Lieffland und
 die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu
 Sundby / Herr zu Ekholm-Sund und
 Lehals-Lahn. 2c.



Wegen hiemit allen und jeden
 Eingesehenen zu wissen; Das/nachdem
 bey dem zurückgelegten veränderlichen
 Zeiten und zerrüttetem Zustande im
 Lande in den Gränzen grosse Irrung
 und Ungewißheit entstanden / also / das
 einige den Besitz ihrer Länder entweder durch gewaltsame
 Eigenthätigkeit / oder auch heimliche Mittel und Wege zu
 behaupten gesucht / dahero denn leider ! nicht allein öf-
 ters blutige Schlägereyen / sondern auch Mordthaten

vorgegangen ; So haben wir unserm Ampte gemäß erachtet/ zu künftiger Verhütung solcher groben himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen/ und durch ein allgemeines Interdict in Krafft dieses ernstlich zu untersagen / daß sich niemand nach publicirung dieses Verbots unternehmen soll / durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen/ noch sich in seinen Gränzen auff begebenden Fall mit Gewalt und Schlägeren zu maintainiren : besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Bodem durch Bearbeitung oder sonst ergriffen / soll der Beleidigte innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen / gütlich anermahnen / und ihn dabey andeuten/ daß er/ auff dem wiedrigen Fall/ den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billig mit der Arbeit alsofort einhalten/ oder/ da er auff seine Gefahr damit continuiret, soll der Beleidigte bey dem Königlichen General-Gouvernement umb einen Pœnal-Seqvelter gebühlich anhalten / welcher / ihm der Sachen Verwandniß nach/ auch auff seine Gefahr schriftlich soll gegeben / und zugleich dem Königlichen Land-Gericht committiret werden/ daß es ex officio, doch prævia notificatione, an den streitigen Ort

Ort innerhalb 6. Wochen sich begeben / in possessorio
 summarie inquirire, und die Parten in so weit entschei-
 de / doch vorbehalten einem jeden sein Recht in allem in
 foro ordinario auszuübē. Sollte aber jemand zu Beschleu-
 nigung seiner Sachen bey dem Königl. Land - Gerichte
 die sequestration suchen wollen auff solchen Fall / soll das
 Königliche Land-Gericht gehalten seyn/ohne weitere notifi-
 cation vom Königlichen General-Gouvernement, darinn
 eine sequestration cum præfixo Termino zum Verhör
 und Entscheidung der Sachen/ wie vor erwehnet/ zuge-
 ben.

Welchem nach klagendes Theil seinen Wieder-
 Part durch einen Gerichts-Diener / oder/ in dessen Er-
 mangelung / zwey glaubwürdige Personen selbige se-
 questration einlieffern / und Er alsdenn gehalten seyn
 soll / von der vorgenommenen Arbeit alsofort abzustes-
 hen/ und das Land in Ruhe zu lassen.

Würde nun
 Beklagter dem Sequester nicht alsbald pariren ; beson-
 dern erweislich ungehorsam in der Bearbeitung des
 Landes verfahren / soll er wegen solchen Ungehorsams
 in 100. Gold-Gülden ad pios usus verfallen/ und nichts
 destoweniger das streitige Land in sequester bleiben. Über
 denjenigen / welcher zum andernmahl den Sequester
 auffhebet / soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-
 Gülden ergehen / und zum drittenmahl derselbe als ein
 Widerspenstiger durch den Fiscalein in foro Compe-
 tenti belanget/ auch alle und jede Brüche durch Zuschla-

gung der Bauren alsofort exequiret, und ad pios usus angewandt werden. Solte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden / und Gewalt mit Gewalt steuren / soll er deswegen in 100. Gold, Gülden. verfallen / und welcher von beyden Theilen in der Sachen succumbiret, allen Schaden / so dem Gegentheil darauß erwachsen möchte / zu refundiren gehalten seyn. Damit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Sequester suche / oder auch / wenn er ihn erhalten / stecken lasse / noch freventlich eines andern Land bearbeite; als soll der jenige / der dessen gnug überwiesen / über die ordinarie Kosten / in funffzig Gold - Güld. ad pios usus verfallen seyn. Wann auch einige Schlägeren / und Mord bey der eigenthätlichen occupation vorgehen / soll nicht allein der Thäter / sondern auch der jenige / welcher die Gewaltthäter beordert / davor hafften. Damit aber durch verschlepp des Gerichts keiner in seinem Recht gefährdet / noch dessen entsetzet werde; Als soll das Königliche Landgericht den benandten Terminum der 6. Wochen genau observiren, wiedrigen falls in Ermangelung gewisser Legalitäten / die es bey dem Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen / als auch dem Part notificiren soll / dem Part obprotractam justitiam alle Unkosten zu gelten gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehnten Fall der Hr. Land, Richter bey Ermangelung des besetzten Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beide Assesores allein diesen Summarischen

marischen Gerichtsstand verrichten und abwarten können. Derjenige / welcher den Sequester suchet / soll den Richter zwar defrayren, allein nach außgeführter Sache soll das succumbirende Theil neben andern Expensen auch die Verpflegung des Richters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkänntniß zuerstatten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen Landes-Ruhe eingerrichtete Verordnung ein jeder in gebührende Obacht zu halten hiermit anermahnet / und vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 17. Maij Anno 1670.

CLAUDIUS TOTT.



Ihrer

Ihrer Königliche Maytt. aller-
gnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

WAls der Herz General-Gouverneur zu
Beforderung der Justitz schriftlich
eingegeben / so wohl in Civilibus als
Criminalibus, solches alles / nachdemmal
es mehrentheils auff die vorige Constitutio-
nes, und Ließländisch-Ritter-Recht / sich
gründet / wollen Ihre Königl. Maytt. zu
einer steten Observance hiemit confirmiret /
und bestätiget haben.

Zu Beforderung der Justitz gereichende Puncta.

I.

Das Königliche Landgericht
 laut Constitution ohne Exception zwey-
 mahl des Jahres das Ordinair-Gericht
 hege. Wie denn daneben auch die Ex-
 traordinair Terminen in Criminal-Sachen / und
 in Civil-Casibus, insonderheit Grantz-Sachen / so
 keinen Verzug leiden / mediante summarissimo
 Processu genau attendire, und zwar auff denen
 Starostenen und Höfen / wo keine Sachen vorkom-
 men / keine Sessiones anstelle / und unnötige Kosten
 verursache; Zumahl auch keine mehr als der Land-
 Richter und Assessores mit dem Notario, und dem
 Gerichts-Fiscale nebst Ihrem Bedienten verpfleget
 werden / und dagegen sich mit einem halben Reichs-
 Thaler pro Citatione begnügen sollen.

S. 3. Könn.
Land-Ver.
Ordin. de
Anno 1630.

S. 4. Könn.
Lands-ord.
de Anno
1632.

II.

Niemand soll aus liederlichen Ursachen wieder
 § den

Ex generalitate
Constitutionum
Praxi.

den Richter excipiren; sondern wer solches sich unternimmt zu thun/ soll gehalten seyn/ solches alsofort dem Richter bey Außnehmung der Citation zu notificiren, und sich die Legalität bey dem General-Gouvernement zu erweisen anbieteten/ dabey von der Generalität oder auch von selben Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren/ welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergerhe/ Ihm zugeben/ und Extraordinarius zuhalten/ oder auch/ da keiner wäre/ einen Terminum alsofort zusetzen / gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret, und dessen vorgeschüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen / soll der Sachen Beswandniß nach auff des Fiscalis Anhalten bey dem Königlichem General-Gouvernement abgestraffet werden. Wer aber den Richter einmahl erkant/ soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn.

S. 6. Landgr.
Ord. de
anno 1632.

III.

Solt auch der Richter einige Legalität vor
schütten/ auff solchen fall soll Er/ bey poen in Casu
succumbentia, solche vorm Königlichem General-
Gouver-

Gouvernement zu dociren schuldig seyn. Auff das
 aber immittelst der Terminus nicht zergerhe / soll
 Er dem auff ihn folgenden Richter sein Wissen
 bleiben notificiren; der dem dar auff ohn einiges
 Einwenden schuldig seyn soll sich bey dem Gerichte
 einzufinden. Solte aber der Richter in probirung
 der Legalität succumbiren, oder durch seine Ver-
 säumnis oder Schuld der Terminus zergerhen / und
 die Justitz Uederlich protrahiret werden / auff sol-
 chem fall soll Judex zum ersten mahl in Ordinario
 Termino in 30. Reichs-Thaler / das ander mahl in
 50. Reichs-Thaler dem Part verfallen seyn; Zum
 dritten mahl aber durch den Fiscal vor das König-
 liche Hoffgericht adcitiret werden; Was aber in
 der Ordinair Juridic aus solcher Versäumnis fällt/
 soll ad pios usus angewendet werden.

Steyländis.
 Ritter-
 Recht
 lib. 5.

IV.

Wann nun in oberwehnten oder auch andern
 Fällen ein Richter zu substituiren soll / bey der Be-
 gebenheit / da man den Ordinarium aus denn
 andern Creysen nicht haben kan / der geschworne
 Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Landts
 Richters / und die geschworne Adjuncien an der

Concordat
 cum S. s.
 R. Landts
 Ger. Or-
 din. de Au-
 no 1630.

Affektoren Stelle das Gericht bekleiden / welche auch die Richter selbst durch gute Verständniß/ und zeitige Nachricht einer den andern in denen Fällen/ so keinen Verzug leiden/ zur Session einladen können.

V.

So oft wieder den Ordning. Richter und Adjuncten excipiret wird / sollen deren Praedecessores die Stelle vertreten / und da die Legalität nicht probiret, das Part, wie erwähnet / gestraffet werden.

VI.

S. 25. R.
Land. Ger.
Ordin. de
anno 1632.

Soll bey dieser Instantz de Simplici & Plano verfahren werden / nicht schriftlich recelliret, sondern alles vom Munde aus in die Feder dicitet, und nicht ultra duplicam agiret werden.

VII.

Auff klare Obligationes, und zu Rechte ständige

dige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial auffer aller Weiltänfftigkeit die Execution ergehen.

VIII.

In Zeugniß Auffnehmung sollen sorderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tanglichste / von jedweden 7. admittiret werden/ doch in denen erforderren Fällen/ und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehaltenlich. Sonst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zuwieder des Königlichcn Land . Gerichts Ordin. verstatet werden.

IX.

Dasß in denen Gränzführungen / da einer ohne Ursach dem Duam nicht folgen wil / der Richter/ ungeachtet dessen/ den Duam vollziehen/ und darauff sprechen möge.

X.

Dasß ad unius partis instantiam die Appellationes,

De Jure
Communi.

nes, so von schlechten Interlocutoriis, und Abschei-
den/ die keine vim definitivæ haben/ vom Königl.
Landgericht nicht fort nachgegeben/ und der Proceß
dadurch stutzig gemacht werden möge.

XI.

Ex generali-
tate Consi-
tut. &
Praxi.

Daß die interponirte Appellation bey dem Kö-
niglichen Landgericht in der nachfolgenden Hoff-
gerichts Juridic introduciret, und prosequiret, im
wiedrigen fall pro desert erkant werde.

XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Tressen
verordnete Fiscales ohne einigen Scheu und Respect
so wohl auff des Richters als der Parten Thun gute
Achtung haben/ daß/ so er den Richter in irgend ei-
ner Sachen suspect befindet / und Er sich selber
nicht auffnötiget / Er denselben zu recusiren be-
mächtiget seyn soll.



Ordinantz/

Wie es bey den Unter-Gerichten primæ instan-
tia der 4. Rigischen Cränsen soll gehalten werden/

Actum Riga den 20. Maij Anno 1630.

I.

Willen das Rigische Gouvernement
in 4. Cränse aufgetheilet / und unter jedem
Cränse gewisse Gebieter gelegen / also sollen
zu einem jeden Cränß ein gewisser Land-Rich-
ter gesetzt werden / so folgender Weise in sei-
nem Gerichte tanquam prima instantia procediren soll/
doch alles provisionaliter, bis künfftig eine gewisse Ord-
nung verfertigt wird.

II.

Soll und wird der Königl. Herr Gouverneur alhie zu
Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden/ ihr Ampt
ihnen vermittelst des Hrn. General-Gouverneurs der Gür-
stenthüme Lieff. Ingermannland und Carelen/ an Sie er-
theilten Schreiben/ ihnen anzeigen / und den End/ auff ihr
Land-Richterlich Ampt / corporaliter, und darauff ge-
stracks ihren Revers schriftlich von ihnen fodern und zu sich
nehmen.

III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-
Tage

Tage in einem jeden Cränse/ wie obstehet/ einer den 1. Maij, der ander den Tag nach Michaelis/ vermöge deßfalls beschehenen öffentlichen Anschlages/ gehalten werden / ohne die extraordinaria judicia in criminalibus & ejus modi casibus so keine dilation, biß an die obgesetzte ordentliche Gerichts-Tage/ ihren qualitäten nach/ erleiden können/ wie dann die Richter eines jeden Cränses auff des Land-Richters Anforderung/ unaufbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen.

IV.

Die Sessiones und Tags-Zeiten/ sollen auff den Häusern oder Principal-Höfen/ in einem jeden Cränß/ geleyet und gehalten werden/ dahin der Land-Richter sich zuserst verfügen/ seine Ankunfft alsobald allen und jeden des Gebiets Eingefessenen anmelden/ und publiciren lassen soll/ mit Andeutung/ daß alle die und ein jeder/ da einer wieder den andern rechtliche Ansprach und Forderung zu haben vermeinet/ daß ihnen allen Citation unweigerlich gegen vorstehende Gerichts-Tage/ wie obgedacht/ mit getheilet werden sol.

V.

Und weilen der Land-Richter auch ohne das als eine Persohn das Gericht nicht verüben/ noch bekleiden sol; als sol wegen Ihr. Königl. Mantt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ der Land-Richter jedesmahl zum Gericht 4. oder 5. verständige Personen seines Cränses/ aus denen vom

vom Adel und Unadel / Haupt. Ampt. und Hauptleuten/
Arrendatoren verschreiben / zu sich alsdem ziehen und zu
Assessoren haben / so unaufbleiblich bey Poën, so in den
Schwedischen Statuten enthalten / erscheinen und sich
darzu einstellen sollen.

VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff den nechsten
angesezten Gerichts. Tag zusammen kommen / soll ein jeder
oder ingesampt / ehe und bevor einige Sachen von ihnen
vorgenommen oder geurtheilet werden / in beyseyn des
ganzen umbstandes öffentlich einen geschwornen End vor
dem Herrn Rigischen Gouverneur oder seinem Bevoll-
mächtigten / der im Anfang des Gerichts die Land. Richter
und Assessores auch die Landes jurisdiction in loco fundi-
ren soll / corporaliter ablegen / aufferhalb denen so zuvor
dem Land. Gericht beygewohnt und ihren End abgelegt.

VII.

Wann nun also durch den Rigischen Hrn. Gubernatorn
oder seinem Bevollmächtigten das Land. Gericht jes
des Cräyses fundiret, die Session der Assessoren geordnet/
und der Land. Richter zusampt den Assessoren sich nieders
gesetzt / sollen Anfangs die Land. Richter im Namen der
sämplichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen/
zu welchem Ende Jhr. Königl. Maytt. unser allergnädig-
ster König und Herr diese Christliche Gerichts. Order er-
dacht

dacht und angeordnet/ und derowegen einen jeden ermahnen/ daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher reverentz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/ darnach seine Sache und dero materialia alleine bescheident. deut. und ordentlich ohne einige affecten, injurien, Unbescheidenheit oder schmäbliche Bestoffung/ weniger ungereimten umbtreiben der Person/ vor Gericht antrage/ einer den andern patienter höre/ und Gott und der heiligen Justitz den Aufschlag seiner Sachen befehle; da aber einer oder der ander darwieder solte handeln/ soll er pro qualitate personæ & facti dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/solche Sachen annehmen/ und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren lassen: In civilibus: Schuld und Wieder-Schuld / Forderung/ braun und blaueschlagen/ Acker/ Entscheidung/ Grenzberreitungen/ Fischereybesichtigungen und derogleichen Sachen; in criminalibus: Todtschläge / Mord / öffentliche Strassen-Gewalt/Räuberey/Zauberey/Ehebruch/ leviores injuriæ und derogleichen. Alle andere Sachen/Land-Güter Privilegia, Testamentorum, hæreditatum ad eundarum, successionum, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Fisci und derogleichen concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff. Gericht zu Dorpt

Dorpt haben / und dahin remittiret werden. Solte aber ein Edelmann pecciren und auff frischer That begrieffen werden / so soll allda und in welchem Erärse Er das crimen begangen / Er apprehendiret, in Verhör genommen / und wie die Sache bewand befunden / auch gestalt die Verbrechung gewand / der delinquent zugleich neben dem Protocol davon in das Rigische Gubernament geschicket werden.

IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Procces geführt werden / soll das Land: Gericht fleissig sich erkündigen / ob das was gesucht / mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich / soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber sive pastor cum pastore vel seculari & è contra zuchun / soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis zu procediren und zu Urtheilen gemächtigt seyn.

X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerandi in suis terris bleiben / daß Sie den Verbrecher in Verhaftung / biß das Recht über ihn ergangen / behalten ; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren / sondern lauffen lassen werden / sollen Sie indessen Stelle stehen / und davor antworten / und zur rechtmässigen Straffe / primo juris ordine gezogen werden.

XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Cränsen/ wie vor gedacht / gerichtlich procediren und ohne Ansehen der Person / Favor und Unterscheid im Straffen und Geldbussen nach Landes Gebrauch verfahren sollen; Als soll die Straffe/ womit eines Edelmanns Unterthan beleget wird/ der erste Theil dem Erb-Herrn/ der andere dem Ankläger (ohne die Expensen) dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der in eine so gewisse Geld-Poen verdammet / gestracks ehe er vom Gericht gelassen/ solche Gelder erlegen oder davor gnugsam caviren. Sonsten aussershalb solcher Straffe/ bleiben in andern Sachen die Straffen ganz dem Gericht allein.

XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen/ wie oben berühret/ keiner contumaciret werden/ er sey denn zuvor drey-mahl ordentlich citiret, und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden: Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione legalium nicht erscheinen/ sondern contumaciter aussen bleiben sollte / soll wieder denselben per contumaciam in evasionem causæ tanquam vere contumacem procediret werden.

XIII.

Alle civil und andere aus Land-Gericht gehörige
Sachen

Sachen/ wie oben berühret/ und was darin daselbsten erkant / und davon nicht ordentlich intra fatalia appellirer worden/ soll der Hauptmann oder der Amptmann/ in welchen Exeqvendus gefessen und die Sachen gewand/ ohne Verzug exeqviren.

XIV.

Alle criminal und andere Sachen / vitam & famam concernentes, und was drin definitive erkant / soll das Land Gericht fleissig zu Protocol setzen / und dasselbe nebenst den Acten dem Herrn Rügischen Gouverneur einschickē/welcher von Stund an solches an das Hoff-Gericht zu Dörpt schicken und modum exeqvendi darauff abwarten wird; inmittelst condemnatus in sicherer Verhaftung gehalten werden soll.

XV.

Solte aber einer oder der ander mit der Land-Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn und sich dadurch beschweret befinden, so soll ihm frey stehen von solchem Spruch entweder stante pede oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6. Marc Schwedisch vons Land-Gericht an das Rügische Gubernament zu appelliren, und daselbst seines rechtmässigen interponirte Appellation mediantibus Apostolis à judice à quo innerhalb 4. Wochen zu introduciren, und zugleich zu justificiren; sonst in Verbleibung dessen/ soll die Appellation pro deserta erkant werden.

XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation ver-
stattet werden / es sey denn / daß dieselbe sich über 50.
Reichs, Thaler Schwedisch erstrecke. Actum ut
supra.

Johannes Skytt.



Ordinantz/

So Anno 1632. den 1. Februar.

publiciret, wornach die Hn. Hn, Land,
Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ
soll gehalten werden.

Damit jedermann wissen möge / wo
und wie er in vorkommenden Sachen das Recht
zu Anfang suchen oder seinem Ankläger begeg-
nen/ und da Er sich beschweret befindet/ durch
Mittel der Appellation ans Ober-Gericht gelangen möge/
als ist darüber folgende Ordinantz abgefasset.

I.

Anfänglich weilen das Königl. Hoff-Gerichte drey
Provinzien, Lieffland/ Ingermannland und Carelen unter
sich begreiffet/ und aber in Carel- und Ingermannland die
Form der Rechte tam primæ quam secundæ instantiæ,
vermöge Schwedischen Rechten und Ordnung an sich
richtig/ so wird es in diesen beyden Provinzien unperen-
dert dabey gelassen. Belangend aber die Provintz Lieff-
land/ wird dieselbe/ mehrer Richtigkeit halben / in drey
Haupt-

Haupt-Gränze und 5. Land-Richterschafftten getheilet/ und an jedem Ort ein sonderbahrer Land-Richter verordnet.

II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assesores haben/ und so wol Richter als Assesores jedesmahl/ ehe sie dieselbe bekleiden (wo sie nicht vordeme geschworen) einen körperlichen Eyd leisten und reveriren.

III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichtschreiber umb Befertigung der Citationen, Beschreibung der Partey vorbringen/ Aufhebung und Bewahrung der Acten, Auffassung der Zeugnißsen / concipirung und publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht/ zugeordnet werden/ welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assesoren öffentlich einen körperlichen Eyd ablegen und reveriren soll.

IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschafft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Unkosten am bequemen Ort den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten/ und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/ so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der
Landt

Land Richter Anhalten von den Tantzeln in der öffentlichen Versammlung durch die Pastores abgefündiget und angezeigt werden.

V.

An diese Land Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Maytt. immediate unterworffen/ sie sein Adel und Unadel/ Geistlich oder weltliches Standes/ auch im Burglager liegende Reuter und Soldaten.

VI.

Ingleichen gehören zu diesem Gericht/ alle und jede Sachen/ criminalia und civilia, die allein außgenommen/ so in der Hoff. Gerichts Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate ans Hoff. Gericht gehören/ die andere alle sollen alhier angenommen und den rechtsuchenden Partheyen Justitia, wie hernach beschrieben/ administriret werden.

VII.

Auch sollen bey diesen Gerichten alle Excessen, so wieder Edicta und Gebot der Königl. Maytt. vorgehen/ es sey versängliche Vorkäufferen oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/ Post und Posthäuser/ Brücken/ Stege und Wege/ Flüsse und Fahren/ imgleichen nicht Entrichtung Statie Korn/ nicht Besoldigung Prediger und Schuldiener/ und was dergleichen

zu des Landes Nothdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß/ wie denn auch die jenigen/ so sich unter der Königl. Maytt. in diesen Landen gesezet und nicht endpflichtig worden / dafern Sie nicht intra præstitutum terminum ein jeder vor seines Crayses Gouverneur oder Stadthaltern den schuldigen End der Unterthänigkeit abgelegt / von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis anhalten/ oder auch ex officio gestraffet werden.

VIII.

Wer nu jemand vors Land-Gericht besprechen wil/ der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursaci einer Klage kürzlich angezeigt wird / außbringen / dieselbe soll auffss wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen/ entweder dem Beklagten selbster Person / oder in seinem Hause und Gewarsam insinuiret und entweder durch schriftliche Relation oder mündlich eingezeuget werden.

IX.

Wenn aber die Bauren einer den andern besprechen wollen/ soll der Wagger oder Cubias dessen/ der besprochen werden soll / auff des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden befehlich des Gerichts/ dem Theil/ so besprochen soll werden/ solches 8. Tage vorher ankündigen und sich dessen nicht weigern/ bey Poen, auch der Angefagte zu erscheinen schuldig seyn.

X. Doch

X.

Doch sollen weder in diesem Land-Gerichte noch bey den Schloß-Gerichten keine qverelen und processus, so irgend die Bauren sämplich oder der mehrertheil/ wieder ihre Herrschafft und dero Haupt und Amptleute oder Arrendatoren wegen übermäßiger Bedrückung und unträglicher Schärffe antragen oder vornehmen / angenommen / gehöret oder geurtheilet / sondern diese und dergleichen Dinge bey dem Hoff-Gericht gesucht werden: gleichwol sol dem Land-Richter unbenommen seyn / auch auff particular eines oder mehrer Anbringen / die Angeklagte zur moderation zuvermahnen / und auffm Fall nicht geleisteter parition, die Sach zuerkünden und dem Hoff-Gericht einzubringen.

XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichts-Bestallung das Hausrecht so ein jeder Erb-Herr und Hausvater an seinen Unterthanen / Gesind und Bauren / mit billigmässiger Züchtigung / darin jedoch Christliche Bescheidenheit gebräuchet werden soll / zugebrauchen besuget / mit nichten auffgehoben / sondern allein die Klage so ein Baur wieder den andern hat / es betreffe Schuld / Gewalt / Schläge / Injurien, Erbschafft / Vieh oder andere Schaden / und was sonst wieder Gutes Gebot und

die erbare Gesezte straffwürdiges begangen wird / darunter verstanden und damit gemeinet seyn.

XII.

Wenn nu die Gerichte angehen / soll anfänglich der Richter die Parten ernstlich ermahnen / daß Sie das Gericht gebührlich respectiren, ihre Sache gegeneinander kurglich fürbringen/ einer den andern gedultig hören/ keinen unzeitigen Eyffer und unnütze Worte gebrauchen/ viel weniger im Abtritt zu Schlägerey greiffen / oder im niedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn.

XIII.

Es sollen auch die Gerichts-Personen das Gericht mit Fleiß abwarten/ und die Parten daß Sie aufwarten/ anmahnen/ auch sollen sie niemand mit Unbescheidenheit überfallen / sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanfftmuth hören/ und die Sache mit allem Fleiß wol einnehmen.

XIV.

Würde der Citant im ersten Termin selbst nicht kommen/der citirte aber sich einstellen/soll er in die Unkosten des Termins in contumaciam vertheilet werden/ und wo er in folgenden Gerichts-Tagen auff die andere Citation keine ehechafftte Behinderung seines vorigen aussenbleibens einbringen könnte / ehe er geböret wird/ dieselbe erstatten: Blicke Er aber in dem andern Termino auch aussen/nicht
allein

allein der Sachen verlustig erkant / sondern auch in die Unkosten verdammet werden.

XV.

Kein schriftlicher Proces soll bey diesem Gericht zugelassen seyn / sondern alles mündlich und summarie gehandelt / und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand / der besizlich / soll mit Caution beschweret / die unbesizlichen aber / wo sie keine Bürgen haben / oder mit Pfänden caviren können / ad juratoriam gelassen werden.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniæ & malitiæ, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht tieferlich und ohne große Ursachen sollen den Proces zu protrahiren, insonderheit zwischen den Baur- Botck dilationes gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollet dieselbe / wo möglich / stracks dem Gerichte vorgestellt / das Examen mit den Bauren scharff vorgenommen / der Zeugen End ihrer alten Gewohnheit nach auff Unsegen

und Vermaledeyung ihrer selbst/ so wol ihrer Weiber und Kinder/ Viehes und Fahrniß/ Acker und Wiesen/ gerichtet/ auch umb die Ursach ihrer Wissenschaftt fleissig nachgestraget/ die Zeugen absonderlich verhoret/ und nach ihrer Aussage / vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentiret werden / so muß es doch vel durante , vel statim finita juridica geschehen / damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

XXI.

Doch können die Gezeugen ein jeder an dem Ort / da Er gesessen/ vom Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/ verhoret/ und dero Aussage dem Zeugenführendem Theil umb die Gebühr außgegeben werden.

XXII.

Aber in streitigen Gränzen/ Fischereyen/ Wiesen/ Holzungen und dergleichen/ sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts / in re presenti ad perpetuam rei memoriam auffgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/ es wäre denn/ daß aus den Producirten, Documenten, und andern Umständen die Sache hell und klar erschiene.

XXIII.

XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit der verlauffenen Bauren/ soll auff des Land-Richters Anordnung und befehlig die Aufsantwortung geleistet werden: würde aber der/ bey welchem sich der Baur auffhält/ darwieder einwenden/ und den Bauren verthädigen wollen/ soll die Sache auff Citation des abgeforderten Paris gerichtlich erkant werden/ der Vertreter aber vor den Bauren/ wo er flüchtig würde/ zu haften schuldig seyn.

XXIV.

Was die Criminalia betrifft/ wie in Schwedischen Rechten heisamlich versehen/ und in stetigem Gebrauch erhalten/ daß alle hochpoëntliche Laster/als da seyn/ Blutschande/ in auff- und absteigender und im ersten und andern Grad der Transversal Lini, unnatürliche viehische Vermischung/ gewaltsame Nohtzüchtigung/ Kindermord/ vorsezliche Todschläge auff offener unlängbarer That/ ohne einige vorhergehende Befragung bey dem Hoff-Gerichte/ von dem Königl. Gouverneuren und Stadthaltern auch Land-Richtern executive gestraffet werden; So soll es in diesem Lande auch darbey bleiben/ und gleicher gestalt gehalten werden.

XXV.

In allen anderen criminalibus betreffend Adeliche Persohnen/sollen die Sachen durch gebührliche Citation, Klag

Klag und Antwort vor dem Land-Gerichte wol eingenommen/ auch dem flüchtigen frey sicher Geleit/ zu und vom Gerichte auff erfordern gegeben/ und so wol eins als des andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adeltliche Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen/ daß Adeltliche Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte solten geurtheilet werden / so soll es alhie im Land-Gericht auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweis zwischen Klägern und Angeklagten eingenommen / unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des Notarii dem Hoff-Gerichte in occluso vollkommen eingeschicket/ und zu folgender Hoff-Gerichts juridica beyde Parten / oder wo ex officio procediret würde/ der Angeklagte dahin remittiret werden.

XXVI.

Dero vom Adel/ Unterthanen und Hausgenossen/ so hochpfeinlich delinqviren, sollen auff anhalten des Beleidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft auff frischer That/ damit Sie nicht entkommen/ zur Hafft gebracht/ wolverwahret/ nothdürfftiglich unterhalten / und entweder im Gerichts-Tage/ wo derselbe nicht ferne/ wo es aber allzulang anlauffen wolte/auff den Schloßern oder Höfen/
da

da der Gefangene ist / und dahin sich der Land-Richter
des Orts mit seinen Beysitzern / auff gehörliche requisiti-
on der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach einzustel-
len / nicht beschweren wird / eingestellet werden.

XXVII.

Gleicher Weise / so haben die vom Adel und Herren
nach Schwedischen Rechten und Privilegien die Freyheit /
daß Sie ihre Diener und Hausgenossen / wegen Untreu
der administration und aller andern Unthat und groben
Excessen in Haft nehmen und verwahren mögen / jedoch
daß Sie dieselbe / wie obstehet / dem Land-Gerichte vorstel-
len / und auff Klage / Antwort und Beweis das Urtheil
darüber ergehen lassen / dieselbe Ordnung soll in diesem
Lande gleicher weise observiret und gehalten werden.

XXVIII.

Alle andere criminal Sachen Unadelicher Personen /
Gefessener oder Ungefessener / wes Standes und Condi-
tion dieselben sonst seyn / haben die Land-Richter Krafft
der Schwedischen auch Göttlicher / Weltlicher und dieser
Landen / wie auch Völcker Rechten / Macht und Gewalt /
nach qualität der Beklagten und erweislichen peinlichen

Verbrechung/ (wosern sich die bezüchtigte und angeklagte Personen nicht mit sicherem Geleite/zu und von den Gerichten/ welches einem jeden frey stehet/ versehen) vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren. Sollen aber/ insonderheit in peinlichen Sachen/ es treffe wen es wil/ vorsichtig und bedächtigt von Anfang bis zu Ende procediren.

XXIX.

Wann dann nun in civilibus oder criminalibus der Proces zu Ende gebracht/und von beyden Theilen beschloffen/ so soll das Land-Gericht die Protocol mit Fleiß revidiren/ Klag und Antwort Schein und Beweis mit allem Fleiß sorgfältig erwegen/ die Vota vom untersten Beysetzer zum andern / von dem an den Land-Richter ergehen lassen / und sorder erstlich nach Lieffländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten / so weit dieselbe dem Worte GOTTes oder der Königl. Maytt. juri superioritatis nicht entgegen / wo dar aber eine Gewisheit nicht vorhanden / nach Schwedischen Rechten/ Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen / so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig / sprechen und verabscheiden.

XXX.

Und weilien auffser denenselben so oben Artic. 24. auß-
 gesondert / nach Schwedischer Ordnung das Land-Ge-
 richt auch über unadeliche Personen / Arme und Reiche /
 in criminal Sachen an Ehre / Leib und Leben / ohne Be-
 fragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts
 zu exequiren hat : Als soll das Land- Gericht gleicher
 Weise / weder mit der Tortur auff genugsame indicia
 und præsumptiones, noch mit der Execution der gefun-
 denen Urthel / Leben oder Ehr betreffend / nicht verfab-
 ren / sondern nach Befindung der Sachen / einmühtig
 eines Urtheils sich veremigen / dasselbe sampt den Acten
 und Actitaten alsbald wie oben Artic. 25. stehet / ans
 Hoff-Gericht / ehe es publiciret wird / schicken / und
 von dem weiter resolution erwarten.

XXXI.

Dieselbe Acten aber sollen auff des Land- Richters
 Befehl / von dem Haupt / Ampt- oder Edelmann in
 dessen Güter die Sache gewand / mit schleuniger
 Post fortgeschicket / und dem Hoff-Gericht eingelieffert
 werden.

Mitler weile und so lang die Resolution vom Hoff-
Gerichte einkommen / sollen die criminirte Persohnen
in hochpeinlichem Verbrechen bey nothdürfftigen Unter-
halt / auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten / in
sicherer Haft gehalten und verwahret werden. Über
in levioribus delictis, die nicht Leib- und Lebens-Straffe
mit sich bringen / dieselbe nach des Land-Richters ar-
bitrium auff geleistete Bürgschafft losgelassen werden.

XXXIII.

Würden die Angeklagte durch conniventz oder fahr-
lässige Unachtsamkeit weggelassen / und entkämen / soll
der Erb-Herr oder Inhaber der Schlösser und Höfe da-
vor haften / und nach qualiteten arbitrarie gestraffet
werden.

XXXIV.

Wosern nu die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher
Weise erkant oder bestätigt würde / soll vom Land Ge-
richte und Assessoren dieselbe vollenzogen / und nach Be-
schaffenheit der Aussage mit mehrer inquisition und
Zeugen

Zeugen verfahren/ und in der Haupt-Sache ein Urtheil
gesundet / dasselbe/wie oben Artic. 30. enthalten / sampt
den Acten ante publicationem dem Hoff-Gericht einge-
schicket werden.

XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation
der eingeschickten Urtheil Leibes- und Lebens-Straff be-
treffend / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder
Stadthaltern / unter dessen Eraysß die Sache zugeschi-
cket / und auff dero anfordern an den Ort da die Sache
gewand/ thätlich exequiret werden.

XXXVI.

Was an Geld-Bussen/ derer von Adel Untertanen
möchte zuerkant werden/davon soll das eine Dritte-Teil
dem Könige / das andere dem Gerichte / das dritte dem
Erb-Herrn zufallen.

XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen/ Ehr
und guten Namen betreffend / jemand sich durch des

Land-Richters Urtheil beschweret befinden / der soll
 6. Marck Schwedisch vermöge der Ordinauz / in Sil-
 ber-gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so
 über 50. Reichs. Thaler Schwedisch seyn / von solchem
 Urtheil stante pede oder durante juridica an das judi-
 cium secundæ instantiæ seines Cräyses appelliren, die
 Außgebung des Urtheills sampt den Apostolis gebührlich
 bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land-Rich-
 ters und beyder Assessoren subscription gesolget werden
 soll.

XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appel-
 lation hernach expediret werde / soll dem appellirenden
 Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende
 juridica in secunda instantia præfigiret und beyde Theil
 dahin remittiret werden / die denn ohne einige neue Cita-
 tion ex hac remissione terminum peremptorium ha-
 ben / und wosern die Appellation alsdann nicht justifi-
 ciret und verfolget wird / soll die Appellation vermöge
 der Schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn /
 und Appellant nicht weiter zu suchen und qveruliren
 verstattet werden. Würde auch der Appellant keine
 chechaffte Verhinderniß haben / warumb er in demselben

Termini-

Termino nicht erschienen / und dieselbe in folgender juridica probiren können / soll er nicht allein der Sachen / sondern auch der Unkosten verlustig erkant werden.

XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / oder davon nicht legitime appelliret worden / darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen / vom Land Richter befohlen / und wo solches nicht geschehen / die Execution durch den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts verrichtet werden.

XL.

Auch sollen alle Land Richter laut Königl. Ordnung schuldig seyn / jedes Jahr mensis Februarii ihre Protocolla rein abgeschrieben / ins Hoff. Gericht einzulieffern / und dem Ober. Fiscal zuzustellen / dem Sie gehorsamlich und bey Vermeydung der darauff gesetzten Geld. Straffe nachkommen / und jeder seinem Ampt und Beruff wie in der Hoff. Gerichts und dieser primæ instantiæ

stantiae Ordnung mit mehrem enthalten / zu verrichten /
und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird / was
aber auffer dem so alhie verordnet vorkommen möchte / dar-
in sollen die Land- Richter sich nach den Schwedischen
Rechten und Lieffländischen guten Gewohnheit zu rich-
ten haben.



INSTRUCTION

**Wornach sich die Creyß-Fiscale
im Lande / als auch bey dem Estat
zurichten haben.**

I.

Wie er nach abgelegtem Ende auff alle und jede Ihrer Königl. Majest. Regalien, Hoheit und Rechte eine genaue Aufsicht haben/und wieder diejenigen/so sich einiger massen dawieder verbrechen möchten / ohn einiges Ansehen der Person officio se an gehörigem Orte verfahren.

II.

So wird er allen dem / was dem gemeinen Wesen und Nutzen so wohl in Geist- als Weltlichen Fällen könnte widerstreben/zeitig vorbeugen/ anmelden/und nach aller Möglichkeit es in seinem Amte corrigiren helfen.

III.

Alle und jede bey denen Gerichten vorgehende Unordnung/die erwann von denen Richtern selbst/oder auch denen Partten bey dem Gerichte wieder die Ordinancen, verfasste Statuten, und Obrigkeitliche Befehl committiret werden/
(S) wird/

wird Er notiren, den Richter bescheidenlich deßfalls verwarnen/ und Ihn/ bey Vermeidung schwerer Verantwortung/ in foro fori zur Antwortung aufladen / als auch die excedirende Parten in ipso Termino zur Abstraffung dem Gerichte vorstellen.

IV.

Wenn er gehalten seyn sol bey allen Juridiquen in seinem Creyse zu vigiliren, daß so wohl die ordinaire als extraordinaire Jaridiquen statis temporibus nach der Ordnung mögen geheget/die demandirte Executiones unanhaltsich exequiret, bey unverbrüchlicher Krafft erhalten/ und keinen zu Lieb oder Leide dieselbe protrahiret werden; So wird er in der General Gouvernements-Canceley vor angehender Juridic sich erkündigen/ was für Executiones in seinem Creyse demandiret, und was für Actiones dem Fiscale reserviret worden/ wie auch allemahl zeitige Nachricht dem Kön. General-Gouvernement von allem abstaten.

V.

So wird Ihm auch obsteigen bey denen Kirchen-Visitationen in seinem Creyse sich einzufinden / die Etalieferung der Visitation, Land- und Unter- Consistorial als auch Ordnungs Gerichts-Protocollen dem Königl. Hoffgerichte/ und Ober-Consistorio ernstlich befordern/ wie auch darob seyn/ daß die Protocolle von dem Ober Kirchen-Vorstehern/ als auch Ord-

nungen

nungs-Richtern im Königl. General Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden, darin Er sich mit allem Fleiß ersehen/und wider die Verbrecher ohne einigen Respect der Person die Execution befördern wird.

VI.

So wird Ihm auch obliegen fleißige Aufsicht zutragen/ daß allen und jede Polickey und Landes-Ordnung in guter Observantz gehalten/und alle und jede Zh. Kön. M. und des Landes-Obrigkeit ausgegebene Placaten und Edicten sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen exequiret, und die darwieder handelnde in foro fori officiose mögen belanget / und verklaget werden.

VII.

Wann auch sehr viel Blutschulden / und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen / und vielmahl verhelet werden; Als wird der Fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Argeruß eingerissene Sünden und Laster wieder die Verbrecher selbst gerichtlich enfern; Besondern auch die jenigen / so etwann wissentlich die böse Thaten/ so es möglich/ nicht verhindern/ sondern verhelet / oder auch nicht zeitig offenbaren in foro fori verklagen / oder auch dem Ober-Fiscali solches vor dem Königl. Hoffgericht zuthun zeitig kund machen / und wieder dieselbe als übertreter der Obrigkeit Verordnung pro atrocitate delicti gerechtlich verfahren.

VIII.

Daß alle und jede Straff-Gelder/so wohl ad pios usus, als auch die sonst dem Fisco adjudiciret werden/ durch gebührliche Execution mögen außgeübet werden/ wovon Ihm nach der Constitution sein Tertial loco Salarii, weil Ihm sonst von Staat nichts bestanden wird/ soll gereicht werden.

IX.

Daß der Richter Respect von denen Parten nicht lædi- ret, noch dieselbe durch unerhebliche Exceptiones auffge- fordert/ als auch sonst in ihrem Amt verkleinerlich tra- ctiret werden/ da solches geschehe/ wird er ex officio, der Sachen Bewandniß nach/ wieder dieselbe/ so solches thun/ laut Ordinance verfahren.

X.

Damit Er auch desto getroster und freymühtiger sein Amt versehen könne/ muß Er kein Domesticus eines Richters seyn/ noch eine dependence von demselben ha- ben/ auff dessen Actiones Er mit Acht zu haben verbun- den ist.

Thro Königl. May:ts

PLACAT,

Angehende die Revision über die Justitiaz
Sachen ANNO 1662.

WIR CARL von Gottes Gnaden/der Schweden/Gothen und Wenden König/Groß-Fürst in Finnland/Herzog zu Schonen/Estland/Lieffland/Carelen/Bremen/Behrden/Stettin/Pommern/Cassuben. und Wenden / Fürst zu Rügen/ Herz über Ingermanland / und Wismar / wie auch Pfaltz/ Grafe beyrn Rhein in Bayern / zu Gütlich/ Eleve und Bergen Herzog. 2c. 2c. Thun zu wissen/ daß obwohl Wir/ aus sonderbarem Euffer und Vorsorge zur gebührlichen Beforderung der Justice, den streittigen Parten so durch Unser Hoffgerichts Urtheit präjudiciret und verfortheilet zu seyn vermeinen / die Freyheit vergönnet haben/ unter Unsere Revision und endlichen Beurtheilung zukommen; So vernehmen Wir gleichwohl mit grossen Mißfallen/ wie ein und anderer solch Unser vergüntes Beneficium mißbrauchet: In dem sie sonder Erwegung daß der Sachen Art und Eigenschafft entweder gering / Klahr und undisputirlich / oder auch

von der Wichtigkeit nicht / daß Wir darmit beschweret werden mögten/ Indistinckte Uns darmit überlauffen/ Uns darneben mit neuen Documenten, und Gründen beschweren welche sie in den unter Instancien, entweder aus Bosheit oder Berseumnüs verschwiegen haben/ solcher Gestalt aus Unsern vergönneten Beneficio eine neue Instance, die doch nichts anders ist/ als eine übersehung und genauere Verhörung der abgeurtheilten Acten, machē/ so fällt Uns auch sehr verdrißlich das Wir vernehmen, welcher Gestalt/ die Revisions suchende Partien / nachdem sie selbige erhalten haben/ das ganze Werck von ein zum andern Jahr nieder liegen lassen / und sich mittler Zeit/ weder um Außwirckung der Citation, verfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen nicht im geringsten bekümmern/ sondern wenn die Revision vor sich gehen soll/ muß derjenige / der unter die Revision gezogen worden/ solche Beschwerden auf sich nehmen / welches doch an sich selbst unbillig ist; Dierweiln Wir nun sehen/ daß unter diesen Proceduren, eine offenbare Argheit der Partien spielet / in dehm sie vermuthen/ die Sache auff solche Art unter die lange Banck zu ziehen ihr Wieder part auszumatten/ und ihme dasselbe zu vorenthalten/ worzu er nach Lage und Recht befugt seyn kan; So seyn Wir verurtheilt/ dergleichem Undwesen/ mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen/ haben also gesetzet und verordnet/ wie Wir auch hiemit setzen und verordnen.

1. Welcher

I.

Welcher nach diesem/ unsere Revision zu suchen gedencet soll in Unserm Hoffgericht/ ehe er sein Geld erleget seinen Eydt/ mündt. oder schriftlich ablegen daß er selbige Revision suche nicht aus Arghheit oder Rachgier/ oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfänglich auf zuhalten/ besondern daß er nicht anders verstehe als daß er eine Rechte Sache habe / dar-auff zu stehen / und daß er die Action mit möglichem Fleiße fortsetzen wolle.

II.

Weiln man auch zum oftern vernim̄t das der Principal, sich mit Unsers Hoffgerichts ausgesprochenem Urtheile wol solte vergnügen lassen / aber ofte zur Revision von Procuratoren angereizet und gestärcket werde / welche sich gelüsten lassen / die Sache in Weitläufftigkeit zu ziehen / darumb sollen die Procuratoren ihren Eydt thun/ daß sie nicht anders verstehen können/ den daß ihre Principalen eine rechtfertige Sache und gründtliche Uhrsache haben/ dieselbige unter der Revision fort zusetzen / und daß sie keine Arghheit / wissentliche Unwarheit oder andere Fünde brauchen wollen / dadurch die Zeit verschleppet und die Sache verdunckelt werden könne.

III.

Wie wohl Wir Fugund Uhrsache hätten/ dieselbe Partem in keine weitere Consideration zu ziehen/welche vor vielen Jahren so wohl vor/als unter Ihrer Königl. May: Königin Christinen, imgleichen Unsers Sel. Herren Vaters Glorwürdigster Gedächtnuß Regiments Zeiten/ die Revision gesucht und nicht weiter fort gesetzt; So haben Wir doch/ damit keiner zu klagen Ursach haben möge/ denen selben noch eine gewisse Zeit vergönnet/ in welcher sie sich bey Uns angeben/ an ihre Wider-Parten Citation begehren/ und die Acta insinuiren mögen/ nemlich denen welchen unter Schwedischen/ Bohmischen und Finnischen Hoffgerichte wohnen 3 Monath/ aber denen so in Lief: undt Ehstlandt 6 Monath Zeit/ vondem dato der Insinuation dieses Placats; Wäre nu Jemand so säumbafft/ daß er diese Zeit nicht in acht nehme/ so sol er von Uns nicht weiter gehöret/ sondern daß alßdenn vom Hoffgericht gefällte Urtheil in rem judicatum ergehen wornach die Execution eingerichtet werden und die Partem außer dem schuldig seyn sollen/ dem Part vor veruhrsachten Schadē/Expensen und Versäumniß zu stehen/worüber bemeldtes Unser Hoffgericht resolviren soll/ in welcher Begebenheit/ Wir klagenden Theil/ Unser Attestatum de neglecta Revisione mit theilen wollen.

IV. Welche

IV.

Welche nach diesem Unser Revision zu suchen gedencen/ sollen bey Unsern Hoffgerichten/ innerhalb 8 Tage beydes die Revision begehren/ die Gelder erlegen und das Attestatum aufzunehmen/wannsolches geschehen/ sollen die von Schwed - Goth - und Finnlandsehen Hoffgerichten/ innerhalb 3 Monaten/ aber die von Lieflandt/ und Ober Landt Gericht in Estlandt/ binnen 6 Monaten/ von des Urtheils dato angerechnet/ sich in Unserer Cantzeley angben/ und darnach über Introducta Revisione ein Beweis/ unter Unsers Reichs Truxes Namen/ wenn derselbe zugegen ist/ oder in dessen Abwesen/ unter eines anderen Reichs Raths Hand der seine Stelle vertritt nehmen. Er soll auch verpflichtet seyn/ in selbiger Zeit Citation an sein Contrapart zu begehren/ wie auch Compulsoriales pro edendis Actis außzurückeren/ und darauff Anstalt machen/ daß die Acta zeitig bey Uns einkommen/ auff daß Unser Secretarius Revisionis, Zeit habe dieselben durch zu lesen/ und zu extrahiren, ehe der Citations Terminus einfalle/ wie den auch Unsern Hoff-Gerichten hiemit soll auferleget seyn/ gegen gewöhnliche Bezahlung/ solche Acta ungesäumet reinschreiben zulassen/ und auf Unsern Befehl zu extradiren, daferne sie nicht die dadurch verursachte Versäumnis verantworten wollen.

V.

Wann nun gesetzter und bestimmter Tag einfällt / sollen beyde Parten sich unversäumllich einstellen und stetig auff jeden Revisions Tage auffwarten / bisz Wir Gelegenheit haben die Sache vorzunehmen; wären Wir aber mit andern Regiments Beschwärden beladen / wann die Zeit der Revisions Stunde einfällt; So wollen Wir den Parten einen neuen Termin ansetzen an welchem sie Compariren, und stets / wie vorgesagt auffwarten sollen / bisz die Sache zum Urtheil kan vorgenommen werden; Wer dieses ohne erhebliche Uhrsache versäümet / soll dadurch vom Beneficio Revisionis ausgeschlossen seyn / und darzu weiter keinen Zutritt haben / auch über dem gehalten seyn / seines Widerparten die Expensen, verursachten Schaden und Versäümnis zu refundiren, und bleibts alsdann bey des Hoffgerichts gesprochenem Urtheil.

VI.

Doch soll denen Parten hiemit nicht benommen noch verbohten seyn / alle dienliche Mittel zum Vergleich zu suchen / weils Wir gerne sehen / dasz ihre Streitigkeit / auff solche Art hingeleyet werden könne / doch sollen sie Uns daselbe zu erkennen geben / und durch ein von beyden Parten unterschriebenes oder sonst mit publicquen Insiegel verificirtes Attestatum beweisen.

VII.

Weiln auch Unsere Revision nichts anders ist/ als ein Examen Actorum prioris Instantiæ, so soll auch nicht zugelassen seyn andere Documenten, denn die im Hoffgerichte und denen unter - Instantien gebraucht worden / einzulegen/ es sey denn/ daß sie es erst neulich gefunden / und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden / daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können.

VIII.

Wenn die Parten/ eine Summarische Deduction, kurz aus den Actis extrahiret, einzulegen begehren / soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein daß sie darin nichts neues / so Weitläufftigkeit und Aufhaltung der Sachen verursachen kan/ einführen / auch soll die selbe nicht über einen oder $1\frac{1}{2}$ Bogen lang und auf Unsere Schwedische Sprache verfaßt seyn / welche Deduction den Parten nur so weit communiciret werden soll/ selbige allein zu sehen und durch zu lesen / wenn sie es begehren darauff zuantworten; wäre aber etwas darinne daß sonderliche Beantwortung bedürfte soll es mündlich geschehen/ wann die Sache vorgenommen wirdt.

IX.

Wann einer von beyden Parten/ in beyden unter Instantien

Instantien und ebenfals in Unsern Hoffgerichte verlohren/
und gleichwol unter Unsere Revision zu kommen suchet/
derselbe soll Real-Bürgen zu stellen schuldig seyn/ sonder-
lich da man mercken kan/ das er mehr aus Argeit als
probabelem Recht/ seinen Widerpart im Proccels auf-
zuhalten suchet.

Und diß ist es was so wohl von Unsern Hoffgerich-
ten als den Partey/ in Suchung und Erhaltung des Revi-
sion Werckes/ in acht genommen werden soll/ wornach
sich alle so dieses einiger Massen angehen kan/ zurichten ha-
ben. Zu mehrer Bekräftigung ist dieses mit Unsern Kö-
nigl. Secret, Unser Hochgeehrten geliebten Frau Mut-
ter/ samt anderer Unser und unseres Reichs respective
Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget/
Datum Stockholm den 28. Junij Anno 1662.

HEDEWIG ELEONORA

(L.S.)

Der Brabe Graff zu Wisingsburg/ der Schwedischen Reichs Truxs.	Lorenz von der Linde in des Reichs Feldherren stelle.	Claes Bleckensterna ins Reichs Ammirals stelle.
---	---	---

Magnus Gabriel dela Gardie Schwedischen Reichs Caugler.	GUSTAVUS Bondé/ Schwedischen Reichs Schaz- Meister.
--	---

Ihro Königl. Majest.

PLACAT,

Der Interessen angehende.

S Er CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb- Fürst/ Groß Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ Cassubben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalz Graffe beym Rhein in Beyern/ zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc. Thun zu wissen/ daß Wir fast ungerne vernehmen wie das in Unser Geliebtes Vaterland/ ein schwerer/ unleidlicher Mißbrauch/ mit unerträglichen Bucher/ beginnet einzureissen/ und überhand zu nehmen/ indem unterschiedliche welche Gelder auff Rente leihen und ausgeben/ sich nicht mit billigen Gewinn und Vortheil begnügen lassen/ sondern suchen durch anderer Aufmergelung/ ihre Nahrung und überfluß/ steigern und setzen vor ihren Gelde/ die Interessen, wie es ihuennach eigener Begierigkeit gelüset/ und Appetit giebet/ verantworten ihre böse und überschwellige Geizigkeit/

zeit/ mit Verschreibungen und Obligationen, so der Be-
 dreynte/ welcher Ihnen hat anliegen müssen/ von sich zu
 geben genöthiget worden; Zudem Wir nun wohl besinnen/
 was vor Griffe und schädliche Consequentien, solches ins
 künfftige nach sich ziehen würde/ wann solcher Gestalt dem
 Bucherern Raum gegeben und einen jeden frey gelassen die
 Interesse nach unumschränckte eigener Begierlichkeit zu
 steigern oder erhöhen/ Wir uns auch dabey erinnern/ wie
 nicht allein Gottes Gesetz selbiges verbietet/ sondern auch
 daneben alle Löbliche Potentaten und Regenten/ die Ihr
 Regemente auff gute Gesetze und Constitutiones gegrün-
 det/ mit Rühmlichen Eyser/ solche verfolgt haben/ die durch
 Bucher/ nach anderer Eigenthumb getrachtet/ und solche
 Unbilligkeit vermittelst Ernstliche Abstraffung/ zu hindern
 und steuren gesucht/ Als haben Wir in Ansehung alles
 obengemeldte/ wie auch durch Bewegung Unserer Stände
 auff letztgehaltenen Reichstags Unterthänige Ansuchung/
 in gnädigen Bedencken gehabt/ welcher Gestalt solch Bu-
 chern/ in Unsern Reiche/ vermittelst zeitige und heilsahme
 Correction und Gebohr/ für zukommen/ und deswegen nach
 genauer überlegung/ mit Unsere/ und Unsers Reichs geliebte
 Räte/ für nöthigerachtet/ ein gewisß Quantum und Maasß
 auff die Interessen zu setzen/ die einigermassen/ billigen Ge-
 winn in Handel und Wandel gleichmäsig seyn künnte/ und
 allen darüberschreitenden Mißbrauch darneben auszurot-
 ten/ und solches bis Wir/ bey Unsers Reichs und Zeiten
 bes,

bessere Bequemlichkeit/ ferner moderiren und einziehen lassen können/ weßwegen Wir denn auch in diesen Unseren öffentlichen Mandat, haben verordnen und bestättigen wollen/ daß keiner er sey auch wer er wolle/ auch unter was prætext es seyn könnte/ nach diesem Tage (ausgenommen die Verschreibungen und Contracten, so vor diesen Unseren Placat können gemacht und geschlossen seyn) sich unterstehen soll/ höher Interesse, als acht pro Cento zu nehmen/ so daß/ da einige sich unterstehen solten/ darüber/ oder höher Interesse zu begehren oder zu fordern/ er keine Macht haben soll/ daß/ so über obenbenante Quantitat steigt/ durch eine Action wie eine rechtmäßige Schuld fodern zu können/ auch im Fall der Debitor solches erleget/ soll es berechnet/ und in selbigen Capital und Hauptstuel abgeschlagen bleiben/ doch daß dieses/ umb die in Verschreibungen stipulirte und genante Interessen, solcher Gestalt verstanden werden/ daß alle Interessen, worzu man sich Specificce verpflichtet hat/ und über acht pro Cento steigen/ zu dem in diesen Placat bemeldte moderation, nach vorbenante Manier zu reduciren, aber alle andere Interessen angehende/ welche nicht Specificce benant oder verschrieben/ darmit soll man sich dergestalt verhalten/ daß man sie bis auff sechs pro Cento moderire, allermassen wie bishero umb dergleichen Interessens determination bey Gerichten und Urtheilen gebräuchlich gewesen; sonsten nachdem man auch im Lande kein geringes Winseln oder Wehklagen spühret/ über daß

Unchristliche Schinder/ so ein theil von allerhand Stands
 Personen/ gegen die Nothleidende verüben/ indem sie aus-
 lehnen/ Gelder/ Getrende/ oder was es sonst seyn kan/ an den
 jenigen/ der solches bedarff/ und sich verschaffen muß/ mit sol-
 che ungebührliche und unleidliche Conditiones, daß inner
 kurzen Zeits-verlauff/ sie entweder doppelt in Verschlen
 oder Würde/ ja auch fast noch höher bezahlen müssen; Als
 haben Wir solche straffwürdige Armen und Nothleidende
 Unterdrückung/ welches Gottes Gerechten Zorn und
 darauff folgende Land-straffe verursachen kan/ ernstlich hier
 mit verbieten wollen/ bestätigen und verordnen darneben/
 daß wer mit dergleichen übelthat/ rechtmäßiger Weise ange-
 klaget und überzueget wird/ erstlich alles das Geliebene/
 gänglich soll verbrochen haben/ und noch dazu verpflichtet
 seyn soll/ dieselbe Summa gedoppelt am nächstgelegenen
 Hospital zu bezahlen/ doch ist hieben zu observiren, daß bey
 Taxirung des Quantum und Würde/ auf daß so ausgelie-
 hen ist/ der Preiß in acht genommen werde/ da es ausgelie-
 hen/ und nicht da es wieder bezahlt ward/ so daß das ausge-
 lobte selbiger Zeit in Würde zur helffte mehr/ als das Gelehnte
 gewesen/ den diese Unsere Verordnung unterworffen seyn
 soll/ nicht aber die avance, so ein oder anderer auff Kauff-
 Wahrenthut/ verbotten/ oder unter diesen Gesetz begriffen/
 und das Reglement der Interesse so hierinnen gebotten/ son-
 dern in solchen Fall/ steht so wohl Käuffern/ als Verkäuffern
 frey unter sich/ best sie können zu vereinigen/ wie Wir nun
 die

dieses dergestalt/nöhtig befunden zu statuiren und verordnen/ als wollet Wir/ wie Wir auch hiemit gebiechten und befehlen/ daß alle Richter sich hiernach/ als Unser rechtes Gesetz/ im Urtheilen gänzlich richten/ worneben auch Unser gnädige und ernstlicher Wille und Befehl ist/ zu Unseren Ober-Stadthalter / samt alle Generall-Gouverneurs/ Gouverneurs und Lands-Höfdinge/ in den Provinzien hierüber Streng und Ernstlich Hand zu halten/ daß dieses möge unverbrüchlich gehalten und nachgekommen werden/ auch sich angelegen seyn lassen/dasselbe wann es erfordert wird/ vermittelst billiger Assistance, gehöriger Execution, und Berckstellung zu befodern/ so lieb Unsere harte zuredet/ ihnen zu entweichen ist. Zu mehrer Gewisheit ist dieses mit Unseren Königl. Secret und Unsere Hochgeehrte und Geliebte Frau Mutters/ sampt andere Unsere und Unsers Reichs respective Vormünders und Regierungs Unterschrift bekräftiget.
Datum Stockholm den 14. November 1666.

HEDEWIG ELEONORA.

L.S.

Setvehd Bådät/
ins R. Drogen stelle.

Hinrich Horn/
ins R. Warffen stelle.

Gustaf Otto Steenbock/
der R. S. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
der R. S. Cansler,

Gustavus Soop/
ins R. Schazm. stelle.

Seiner Königl. Majest.

RELIGIONS-
P L A C A T.

WIR CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behren/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfaltz-Graffe bey dem Rhein in Bayern/ zu Göllich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc. Ihm kund hiemit/ demnach Wir fast ungerne vernehmen/ welcher gestalt die Ordnungen/ Gesetze und Reichstags-Schlusse/ welche Unsere Vorfahren am Reich/ absonderlich Unser in Gott ruhender Hochgeehrter Herr Vater Glorwürdigster Memorie mit Dero geliebten Reichs-Räthe einrahnten und der sämtlichen Reichs-Stände Gutfinden und Bewilligung/ wegen rechter übung und unverrückter Handhabung Unserer Christlichen Religion, wieder allen Mißbrauch und einschleichende schädliche Irrthümer geschlossen und publiciret, nicht mit solchen Ernst nachgelebet werden/ wie Wir wol vermuthet hätten/ und eine solche hochangelegene Sache

Sache billig erforderte; So daß so wol Unsere eigene Unterfassen / welche in dem reinen Evangelischen Gottesdienst geboren und auferzogen seynd / entweder aus Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen Neuerung sich in den Ketzerischen Versammlungen finden lassen / und sonst unbehutsam deren Gesellschaft und Beywohnung sich gebrauchen / ob schon in bemeldten Ordnungen solches ausdrücklich verboten / und ohne ihre eigene Gefahr nicht zu geschehen vermag / wie auch / daß andere der Religion und Herkunft fremde / ihnen mehr Freyheit und Gewalt in einem und anderem selbst nehmen und anmassen / als ihnen mit recht gebühret / und Wir in Krafft obberührter Ordnungen und Beschlusse leiden oder nachgeben können; Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden / eines theils dasjenige zu erneuren was aus den vorigen Ordnungen auff die Beschaffenheit der gegenwertigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch dasselbe nach den sich seither geußerten Umständen etwas mehr zu erläutern und auszudeuten / massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit welche Uns nicht minder als Unsern Antecessoren Unserer Christlichen Religion waaren Sicherheit halber gebühret / dazu am meisten und fürnehmlich veranlasset / es ins gesamt auch mit Einrathen Unserer Geliebten Reichs Räte in diesem Unserm offenem Placat zusammen gefasset / und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren und der Gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen / als folgt:

I.

Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuthen/ daß jemand Unserer Unterthanen/ welcher von dem rechten Grund und der Wahrheit/ worauff Unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine Pflicht erfordert/ unterrichtet ist/ insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten/ Evangelisten und Aposteln Heil. Lehr und Schrifften gebauet/ sich auff einige Weise von andern irrenden Secten und deren Meinung/ so nur auf den losen Grund des Menschen-Tants und Eigenwitzes/ gestellet ist/ verleiten oder verführen lassen wird; gleichwohl da ein solches wieder hoffen/ (weilen oft arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe/ und jemand Unserer Unterthanen/ welcher Uns mit Pflicht und Gehorsam verwandt ist/ von Unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsaal von männiglichen angenommen worden/ und nun überall geübet und exerciret wird/ ab- und zu einen andern verbotenen und irrenden Ketzerschen Gottesdienst fiele/ sollen solche Abgefallene sich keinesweges Unserer Gnade zu versehen/ besondern der Straffe gewiß zu erwarten haben/ welche in den vorigen Ordnungen und Reichstags-Schlüssen/ sonderlich dem so in Drebro Anno 1617. verfasst/ angewendet und verordnet worden.

II.

Und weiln die Sicherheit Unserer Christlichen Religion nicht wenig darauff beruhet / daß die Jugend in Unserm Reich und Vaterland / wol auffgezogen / in ihren Christenthum und dessen Übung gründlich unterrichtet / und von denjenigen Irrwegen so sie davon ableiten können / in Zeiten abgerahnten werde; Als haben Wir nicht allein dasjenige allhie von neuen wieder anbefehlen wollen / was in Unsers Hochgeehrten Seel. Herrn Vatern Anno 1655. desfalls auffgerichteten Satzungen bevorab dessen 6. und 7. Puncten wegen der Bischöffe / Consistorien und der gemeine Clerisey Pflicht und Vorsorge / so einem jeden seines Orts bey anvertrauter Unterweisung der Jugend in deren Christenthums-Stücken / gebühret / wie auch der Jugend Studien und Reisen in frembde Lande / der vorhergehenden Bereitung in der Kundschafft Unserer Christlichen Religion, sampt der Eltern und Vormünder in solchen fällen gebührende Fürsorge halber / statuiret und verordnet ist / besondern Wir vermahnen und warnen auch alle Eltern und die an Eltern stadt seynd / daß sie sich genau vorsehen was sie für Leute zu Præceptores und Lehrern bey ihren unerzogenen Kindern annehmen / damit sie nicht an einen solchen unversehens gerahnten mögen / welcher mit dergleichen irrigem Gottesdienst behafftet ist / und also leichtlich mit solchen verführerischen Giffte seine unterhabende Discipel au-

blasen und anstecken könne. Und weiln hierunter die größte Gefahr mit den frembden Studenten ist / welche von andern Orten anhero kommen / zu dergleichen Geschäften sich anzubieten pflegen / unbekandter Weise / oft unter einem guten Schein / viel böses verborgen halten können; Also befehlen Wir auch allen und jeden so dieses angehet / daß niemand zu einiger dergleichen Unterweisung oder Lehrer-Ampte hinführo mag angenommen / oder der / welcher bereits angenommen ist dabey gelitten oder behalten werden / (wann er nicht etwa von selbigen wol und gnugsam bekant) welcher nicht von denen Hirten und Seelsorgern jedes Ortes Versammlung geprüft worden ist / daß er warhafftig mit Uns in der Christlichen Religion einig sey; Wie dann auch ein jeder so darin säumig und nachlässig erfunden wird / dafür Rede und Antwort geben / und die Straffe an seinem Leibe oder Eigenthum / nachdem der Fehler groß befunden wird / gewärtig seyn soll.

II.

Ob Wir wol keinesweges zweiffeln / daß alle diejenigen / welche einer andern Religion zugethan seyn / als zu welcher Wir und Unser Reich uns bekennen / gnugsam wissen / welcher gestalt sie verpflichtet seyn sollen / der Art und Weise / so ihnen Krafft obgemelten Unserer in Gottruhenden Hochgeehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung im 3. Punct auferleget wird / nachzuleben; So wollen Wir gleichwol hiemit noch weiter anerinnert haben / daß alle die / welche solcher gestalt

stalt von der Religion so Wir und Unser Unterthänen bekennen / abstimmen / und entweder schon hier in Unserm Reich und denen darunter gehörigen Herrschafften sich befinden / oder auch hinführo es sey unter was Vorwand es immer wolle / und so weit sie als privat-Personen consideret werden können / herein kommen / verbunden und gehalten seyn sollen; nemlich die so schon hier seyn / sich so bald dieses Unser Placat angeflagen und männiglich e kund gethan wird; Diejenigen aber welche hinführo an einem Ort kommen / woselbst sie über 8. Tage zu verbleiben gedencken / sich stracks nach selber 8. Tage verlauf / bey dem vornehmsten Pastoren daselbst anzugeben / und seine Religion zu offenbahren / die Pastores so dann auch weiter solches so fort Unserm Ober-Stadthalter in Stockholm / General-Gouverneur, Gouverneur, und Landes-Hauptleuten / so über solche Örter von Uns bestellet seyn / wie auch dessen eigenen Bischoffe zu verständigen und zu erkennen zu geben. Solte nun aber dieses / von einigem nicht nachgelebet / besondern versäumet werden / derjenige soll sich nicht allein der Freyheit / welche Wir andern seines gleichen hie zu wohnen und zu bleiben gerne gönnen / verlustig gemacht haben / besondern er soll auch daneben für den gehalten und angesehen werden / welcher durch solche seine Religions-Berhaltung nur vorseßlich getrachtet und gesucht hat einige Irr- und Verwirrung anzurichten / und nach Beschaffenheit der Umstände gestraffet werden. Außer dem aber / und bloß in Ansehung der Religion soll keiner / welcher sonst

eines Christlichen Glaubens ist/ und so lange er sich nach Unsern Gesetzen/ Statuten und Ordnungen richtet/ gehindert noch verunglimpft werden.

IV.

Und gleich wie dieser freye Unterschleiff in Unserm Reich und dessen zugehörigen Ländern / alleine dieselbe Personen so eben angehet/ welche sich theils in Kriegs- diensten / theils auch Handels und Wandels / einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber/ hier auffhalten; So wollen Wir keinesweges/ daß solches den Priestern oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich und öffentlich auf ein andere Weise wollen oder pflegen umbgehen / besondern allen denen / so andere Religion sol gänglich verbotten seyn/ alhie ins Reich noch dessen Provincien zu kommen/ oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand der wieder dieses Unser Verbot handelt/ betreten/ eingezogen und überwiesen/ der sol als ein Verführer und Unheil-Anstifter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

V.

Worunter wir gleichwol nicht diejenige Priester welche bey frembder Könige oder Staten vornehmen Ministren und Gesandtschafften in Diensten seyn/ verstehen / und gewisser Berrichtungen halber zu Uns herein gesand/ und einer andern Religion zugethan seyn mögen/ weiln Wir solchen entweder bereits hier seynden oder hinfüro Kommenden vornehm-

men

men Ministren, nach deren bey allen Nationen erkantten Hoheit und Gerechtigkeit ein frey Exercitium Religionis in deren eigenen Häusern für sich und ihre eigene Leute / gönnen und genießten lassen wollen / allerdingß wie offtermeltes Unfers Hochgeehrten Seel. Herrn Batern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von ihnen selbst billig vermuthen / daß sie ebenwohl ihrer seiten denen Conditionen nachleben / welche ihnen darin kund gethan / und sie Unfers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerinnert / so daß sie berührte ihre Religions-Ubung keinesweges außserhalb ihrem Hauße noch auff andere / so nicht von der bemeldte Gesandtschafft und Ministren Suite und Gesinde seynd / sondern für sich sonst allhie im Reich aufhalten / ob sie schon mit ihnen einerley Religion seyn / erstrecken noch erweitern. Da auch der frembden Ministren Priester einer hiewieder handeln solte / und außserhalb mehr bemelter Ministren Hoff und Hauß sich einiges Lehrens / Predigens / Austheilung der Sacramenten oder andern Kirchendienstes Berrichtung unterfangen und gebrauchen / der selbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Person / weith er es selber übertrit / gehalten / besondern wegen solcher That bey seinem Herrn angeklaget werden / welcher dann in dergleichen Fällen nicht verwegern kan / ihn abzuschaffen / darauff er so fort des Landes verwiesen / und ihm nimmermehr hereinzukommen / zugelassen werden solle. Da auch ein solcher so weit über die Schnur und sich unter

stände/einige Unsere Unterthanen/so in Unserm Christlichen Gottesdienst geböhren und erzogen seynd/ zu locken und zu zwingen daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion auff was Weise es auch sey/ annehmen/ der soll/ da er ergriffen und überwiesen wird/ ernstlich gestraffet werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene als mehrern Licht und weickerer Ausdeutung aller vorigen Ausgangenen Religions-Ordnungen gemeinet haben/ also wollen Wir auch daß alle/ denen es angehet/ sich in allen Stücken vollkündlich darnach richten/ und ein jeder in seinem Ampte beflüssigen solle demselben treu und fleißig nachzuleben. Wir gebiehet und befehlen demnach zusunderst allen und jeden so Uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden seynd/ und die entweder hie in Unserm Reich und dessen angehörigen Provinzien wohnen/ oder auch nur auff eine Zeit bleiben und sich aufgehalten/ daß sie sich volkündlich nach diesen Unsern gnädigsten Willen richten/ und keinesweges weder heimlich noch öffentlich dawieder handeln; Demnegst auch Unserm Ober-Stadthaltern in Stockholm/General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landes-Hauptleuten/ Stadthaltern/wie auch Bürgermeistern und Råht in den Städten/und Befehlshabern auffm Lande/daß sie über alle dem so obigermassen von Uns verordnet ist/ strenge handhalten/ damit diejenigen welche es angehet/ in Zeiten gewarnet/und die übertreter zu gebührender Straffe gezogen werden mögen/ und dann letztlich Unserm Erz-Bischoff/ Bischöffen/ Superintendenten, und allen andern

Eist.

Geistlichen Standes. Personen/das sie vornehmlich/ als in
 einer Sache welche ihr Ampt und dessen Pflicht angehet/ als
 lezeit die Vorsorge tragen/ das alle Mißgebräuche und Ver-
 wirrungen so aus obigem Mißbrauch entstehen können/ ge-
 bührend erkündiget/ vorgebeuet und im Werck selbst ver-
 hindert und abgefasset werden mögen. Wir versehen Uns
 zu allen denen sämptlich/ welchen für dergleichen zu sorgen
 gebühret/ das ein jeder seines theils mit umb so viel mehrern
 Fleiß/ Wachsamkeit und Fürsorge in diesem Fall seine Schul-
 digkeit nachkomme/ als er Wichtigkeit der Sachen selbst gnug-
 sam ermessen kan/ und aussere dem/ da etwas hierin ver säumet
 werden solte/ Krafft oft höchst gemelter Unseres Hochgeehrten
 Herrn Vatern Religions-Ordnung sich verbunden zu seyn
 weiß/ Red und Antwort dafür zu geben. Wornach sich
 männiglich gebührend zu richten. Ubrkündlich Unseres hie-
 für gedruckten Königl Insiegels/ auch Unseres Hochgeehrten
 und Zielgeliebten Fran Mutter/ wie auch ander Unser und
 Unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen
 Unterschrift. Datum Stockholm den 19. Martij 1667.

HEDEWIG ELEONORA.

L.S.

Setwehd Bäätt / Lorens von der Linde / Gustaf Otto Steenbock /
 ins R. Drogen stelle. ins R. Marsten stelle. der R. S. Ammiral.
 Magnus Gabriel de la Gardie, Gustavus Soop /
 der R. S. Cangler. ins R. Schaym. stelle.

Ihro Königl. Majest.
gnädigste

Verordnung /

Wornach sich alle Sollicitanten zu richten ha-
ben / bevor Sie bey Ihro Königl. Majest.
einige Ansuchung thun.

WIR CARL von Gottes Gna-
den / der Schweden / Gothen und Wen-
den König und Erb-Fürst / Groß Fürst
in Finnland / Herzog in Schonen / Est-
land / Liefland / Carelen / Brehmen /
Behrden / Stettin / Pommern / Cassu-
ben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingerman-
land und Wismar; Wie auch Pfaltz Graffe beyrn Rhein
in Beyern / zu Göllich / Cleve und Bergen Herzog / etc.
Thun kund / daß ob wir uns zwar allemahl unverdrossen
finden lassen / so wohl die schwere und höchstangelegene
Regiments-Bürden / welche an dem Uns von dem Höch-
sten GOTT anvertraueten Reiche hängen / täglich zutra-
gen / als auch allen Unfern getreuen Unterthanen / dem
geringen wie dem grössesten / Recht zu schaffen / und ei-
nes

nes jeden unterthänige Beschwerd nach Möglichkeit und üblichen Rechten / abzuheiffen; So befinden Wir doch nichts desto minder / daß diese unsre stätige / aus Königl. Vorsorge hergestlossene Arbeit / nicht zureichlich / wosern keine Ordnung gehalten / und daß / was so wol von Uns / als von Unsern hochlöblichen Vorfahren / zu des Reichs Unterstützung verordnet / nicht in acht genommen wird. Wir haben zur Geseß- und Rechts- Pflege das Land mit Unsern Gerichts-Verordneten versehen / zu welchem Ende so wohl die unter- als obere Instantien von vergangenen Zeiten her eingerichtet worden; Über das sind auch Unsere General Gouverneurs, Landshöfdinge samt hohe und niedere Befehlshabere / ein jedweder an seinem Ort und Stelle verhanden / umb alles unserntwegen / in gehörigem Geschick und über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Wodurch Wir zum wenigsten so viel Sorge entladen seyn möchten / daß Wir die Uns allzukostbare fallende Zeit / in des Reichs höchsten Bestellungen / und grössersten Angelegenheit / so viel ungehinderter verwenden könnten / und nicht mit Anhörung einer jeden privat- Person Sollicitation verspillern müsten. Aber weil Wir vermercken / wie daß alle mit ihren Beschwerden zu Uns immediatè kommen / und Uns / die Wir doch geneigt sind Unsere treue Unterthanen mit Königlichem Hulde und Gnaden zu begegnen / mit allerhand dergleichen Geuchen überhäuffen / welche beydes mit geringern Unkosten

und Zeitverlust/ von Unsern darzu verordneten Bedienten abgeholfen werden können/ als wann sie Uns solche auffzunehmen/ beschwerlich fallen. So haben Wir mittelst dieses offenen Brieffes/ allergnädigst/ allen Unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landshöfdingen/ und Befehlshabern ins gemein/ anbefehlen wollen/ daß in eines jedwedem seinem Gouvernement, Höfdingerschaft/ und Distriet diese Unfre gnädige und ernstliche Andeutung/ öffentlich verkündigt werde: Wor- durch Wir verodnen und bestetigen/ daß nach diesem/ niemand mit einiger Klage immediate vor Uns kommen solle/ welcher nicht vorher seine Beschwerde/ entweder bey Gericht/ oder auch vor Unfre Befehlshabere an behörigen Orten angebracht/ und von denselben zu Uns unterthänigst remittiret worden. Solte jemand sich anderer Gestalt zu thun unterstehen/ soll er behörlich davor angesehen werden/ es sey dann/ das er über Unfre Hoffgerichte/ Gouverneurs und Landshöfdinge/ sich unterthänigst zu beschweren hätte: alsdann Wir gnädigst geruhen wollen/ den Klagenden zu hören/ dabey aber auch allen und jedem ernstlichst anbefohlen haben/ vor Uns nicht ohne Noht und unerweißlicher Weise zutreten/ alldieweil Wir denselben auff das härteste/ und ohne Verschonen straffen wollen/ welcher Unfre Gerichte und Befehlshabere unbefugt angreifen wird. Wie nun
die

dieses Unser gnädigster Wille und Befehl ist / so haben
Wir zu mehrer Gewisheit / diesen Unsern offenen Brieff
mit eigenhändiger Unterschrift / und Unserm Königl-
chen Secret bekräftiget. So geschehen in Stockholm den
30. Augusti 1680.

CAROLUS.



Ihro Königl. Majest.
Gnädige Verordnung /

Betreffend

Die Justitiæ-Sachen bey Dero Revision,
und was dabey observiret werden soll.

WIR CARL von Gottes Gna-
den / der Schweden / Gothen und Wen-
den König und Erb-Fürst / Groß-Fürst
in Finland / Herzogin Schonen / Est-
land / Liefland / Carelen / Brehmen / Behr-
den / Stettin / Pommern / Cassuben und
Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und
Wismar ; Wie auch Pfaltz Graffe beyrn Rhein in Bayern /
zu Gütlich / Cleve und Bergen Herzog / 2c. 2c. Thun-
kund ; Wie Wir Uns allezeit haben angelegen seyn las-
sen / Recht und Gerechtigkeit in Unsern Reiche ohne An-
sehen zu verschaffen / zu handhaben / auch allen und jeden
ohne unnöthige Verzögerung wiederfahren zu lassen / zu
welchem Ende denn auch vor diesem gewisse Verordnun-
gen verfaßet sind / als insonderheit die Revision Stadga,
so 1662. ausgegangen / und jedermann zur Nachricht
publiciret worden / So / und ob gleich selbige Stadga
zur

zur Gnüge und ausdrücklich anweistet / welcher Gestalt die Parten, so ihre Sachen Unsere Revision haben bringen können / sich verhalten / und dabey procediren sollen / so daß billig zu Vermuthen / daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick haben könne / daher man ferner anderwertigen Verordnung nicht nöthig hätte / dennoch nachdem Wir vernehmen müssen / welcher Gestalt nichts destoweniger unterschiedlicher Mißbrauch sampt Versäumniß und Unordnung vorgelauffen / wordurch die Streitigkeiten / die sonst fordersambst könnten und sollten abgeholfen werden / protahiret, durch neue Weitläufftigkeit verwirret / und die Forderung der Justitien gehindert wird / haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubeugen und abzuschaffen diese Unsere Stadga verassen und haben wollen / daß sie darnach / alle / so es angehet / reguliren und richten sollen.

I.

Zum ersten / nachdemmahl die übele Gewohnheit eingerissen / daß mancher / wenn er den Zweck erhalten / und seine Sache unter die Revision gebracht / dieselbe liegen läffet / und sich nicht weiter angiebet noch auß den Schluß treibet / woraus herkommt / daß ein grosse Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet / von welchen doch ein Theil so beschaffen ist /
daß

daß sie mit allem Rechte nun zwar vor desert könnte er-
 laudt werden / nachdemahl in vielen Jahren keiner sich
 angegeben / deren Endschafft zu suchen; So haben Wir
 gleichwohl in Betrachtung daß die Verzögerung dazu zu-
 fälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürffte /
 die nicht den Partey zum wenigsten denen nicht / so die
 Sache nun angehet / eigentlich bezumessen stehet / als
 bey Begebenheit der Todes-Fälle / und wenn unmundige
 Kinder ohne gewisse Vormünder seyn / oder sonst andere
 mehr / so in ihren Unschuld stehen / denselben / so etliche
 Sachen unter Unser Revision hengig haben / einen Ter-
 min vorsezen wollen / nemlich Jahr und Tag / von dem
 unterschriebenen dato, innerhalb welchen sie sich bey
 Unser Revision angeben können / oder es soll wieder-
 gen Falls ihre Sache in perpetuum desertet seyn / wie
 denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen /
 so mittler Zeit nicht angegeben werden / vor allerdings
 todt erkläret und nimmer wieder auffgenommen werden
 sollen. Einjedweder aber / der innerhalb gemeldten Ter-
 minia seine Sache will auffgenommen haben / auff die
 Fortsetzung dringet / dennoch aber eine geraume Zeit ge-
 schwiegen / und die Ausführung versäumer hat / soll ver-
 pflichtet seyn / mit gültigen Gründen seine legale Verhin-
 derungen zu erweisen / Intemahl obangemeldte Revision
 Stadga. allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner
 Sache gebührend zu vigiliren aufleget.

II.

Zum andern / weisn mancher / wenn er bey Unser Revision ein wiederig Urtheil bekomme / sich per qveleram an Uns begiebet / und restitutionem in integrum begehret / und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden solle / und solches eine geraume Zeit nach gefallenem Urtheile / wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kan / daß man einige Sachen vollkommenlich abgethan; Also / und ob gleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration kommet / daß niemand von der Zuflucht / so Wir einem jedweden bey Uns seine Noht anzutragen / müsse verstoßen seyn / gleichwohl da auff der andern Seite ebenfalls billig ist / daß nicht aus Mißbrauch sothaner Unser Königlichem Gnade der Rechts-Gang unendlich / und Unser Höchster und Eigener Ausspruch verfehret werden möge / haben Wir hiemit verordnen wollen / daß wenn jemand will / oder vermeinet sich de malè administrata, oder denegata Justitia bey Unser Königlichem Revision beschweren zu können / derselbe solches auff seine eigene Gefahr und Ebentheur thun möge. Hernach auch daß der sich durch das bey Unser Revision gefallene Urtheil beschweret befindet / verpflichtet seyn soll / ehe ihm zugelassen sey vor Uns zu kommen / Beweis zu produciren und vorzuzeigen / daß er fort / nach ausgesprochenem Urtheil der Revision per supplicam zu erkennen

gegeben / daß er gesinnet sey weiteres Recht bey Uns zu suchen / auff daß Unsere Revision sich bereit halten könne / ihr Urtheil oder ausgegebene Resolution zu vertreten / und mit gebührender Relation einzukommen / wie denn auch / wenn sothanes Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn befunden wird / darauff eine exemplarische Straffe erfolgen soll. Zur Vindication des Respects gegen Unser Höchstes Urtheil und Befestigung der Justice. Wenn es sich auch begeben sollte / daß absonderlich derselbe / so auff die Prolongation und Erlängerung wieder Recht dringet / die Mittel gebrauchet / und suchet die Sache aus des Secretarii Händen zu bringen / welcher derselben kundig ist / und sie ausgearbeitet / und also die Resolution durch einen andern zu erhalten / welchen er solcher Gestalt vorher zu verleiten suchet ; So wollen Wir / daß der Secretarius , der die Sache von Anfang handthieret / dieselbe auch vollends expediren , und ausfertigen soll / doch gegen solcher Verpflichtung / zu alles / worüber er rechtlich konte besprochen werden / zu antworten.

III.

Nachdemmal / zum dritten / sich begiebet daß mancher / wenn er zur Untersuchung und rapport an extraordinaire Commissiones verwiesen wird / lange mit Verlust seiner Wohlfahrt auffgehalten wird / aus Ursachen / weiln die so zu dergleichen Commissionen deputiret sind / ein oder andermahl durch andere Berrichtungen verhindert werden /

den / So wollen Wir hiemit verordnet haben / daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingehalten / und alles was bey Unser Revision bequelm und dienlich geschehen kan / dahin remittiret werden / daselbst abzuhelffen / es wäre denn Sache / daß Wir wichtigere Ursache haben könnten / eine Commission anstellen zu lassen.

IV.

Wenn auch zum vierdten / ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird / daß ein oder ander Prolongation der Terminen zur Comparition vor Unser Revision sucht / dadurch zum offtern eine solche Verzögerung verursacht wird / die sich hernach zu des Contreparten, insonderheit wenn er Mittels loß ist / ruin extendiret; Soud damit solches abgewendet werden möge / wollen Wir / daß alle und jede am vorgesezten Termin bey Verlust der Sache compariren müsse / es wäre denn / daß er eine so erhebliche Ursache habe / die *omni exceptione major* wäre / wie denn auch diesem zu folge die Sache auff den bestimmten Tagen / und wenn die Parten compariren sollen / oder aufs wenigste fort darnach soll vorgetragen werden.

V.

Zum fünfften und letzten / nachdem mahl es billig ist / daß temere litigantes nach Verdienst mit ernster Straffe angesehen / und daß sie außer dem verpflichtet seyn mögen / den Wiederparten die Expensen zu erstatten; Daher und weil Wir bey genauer Erwegung der Sache vor Recht befinden / daß

derselbe/ so in vorigen Instantien gewonnen/ bey Unser Revision aber succumbiret und verlohren/ freyn seyn möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung/ daß derselbe welcher solcher Gestalt das Urtheil vor sich hat/ nicht scheineth das Wiederpart aus Bosheit oder Streitsucht zum Prozesse verurthacht zu haben/ sondern fast mehr genöthiget sey/ sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu afferfolgen; So soll der allein vor temere litigans gehalten werden/ der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren: Hernach auch derselbe/ welcher ex Actis überzeuget werden kan/ daß er wieder sein Gewissen und bessere Wissenschaft agiret, oder auch der da suchet sein Contrepart durch allerhand Künste mit Aufhaltungen/ allerhand Einwendungen/ und Ausfluchten abzumatten/ umb dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag/ so lange er kan/ zu entgehen/ wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestraffet werden/ und schuldig seyn soll alle Expensen zu bezahlen: Zu mehrerer Gewisheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Datum Königsdhr den 2. April 1681.

CAROLUS.

L. S.

Ihro Königl. Majest.

Verordnung/

Wegen

Beforderung des Executions-Werckes/
und derselben Schutz und Berthädigung/
welche selbige verrichten müssen.

SIR CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/ Herzog in Schonen/ Estland/ Liefland Carelen/ Brehmen/ Behren/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfaltz Graffe beym Rhein in Beyern/ zu Sulich/ Cleve und Bergen Herzog/ 2c. 2c. Thun zu wissen/ demnach Unsere Befehlhaber/ welchen auch das Executions-Werck anvertrauet ist/ so wohl in Städten als auff dem Lande sich sehr über ein Theil der Solicitanten beklagen/ welche/ wenn ihnen nicht allerdings nach ihrem Sinne geholffen wird/ zu dem/ was sie suchen/ so geben sie dieselben bey Uns an/ unterweilen auch mehrentheils bey Unsern Hoff-Gerichten/ berichten aber die Sachen nicht so/ wie sie unter ihnen passiret ist/ sondern verschweigen

gemeiniglich in ihren Klage. Schrifften/ und lassen die Ursachen aus/ welche ihnen absonderlich zuwieder sind/ damit desto mehr ihre Klagen zu beschöner/ worauff Unsere Befehlhabere zum öfftern bey Unsern Gerichten zur Verantwortung stehen/ und mit ihrer Erklärung ihre Actiones legitimiren müssen/ welches wenn sie es gethan/ sollen doch Unsere Richter selten jemand wegen seiner unmilden Uegebung/ mit solcher Straffe und correction ansehen/ die andern unbedachtsamen Sollicitanten zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kan. Ausser dem sollen auch einige sich der Kühnheit unternehmen/ daß wenn die Execution-Bediente von Unsern Befehlhabern beordert sind/ bey ihnen die Execution und Einweisung nach Rechte/ gerichtlichen Urtheilen sampt klahren und gestandenen Verschreibungen zu thun/ zum öfftern nicht allein mit schimpfflichen unglimpyfflichen Worten/ sondern auch bisweilen mit Haut und Schlägen empfangen werden/ und wenn die Delinquenten dafür bey Gerichte verklaget werden/ so werden dieselbe nicht anders als Einfach verurtheilet/ gleich denen so keine Ampts-Berrichtungen gehabt/ wodurch die Justitie endlich in Verkleinerung verfället/ und ihre Krafft verleuret/ nicht allein Unserm Befehlhabern zur Verachtung/ sondern auch manchem zum Hinder. und Auffhaltung in seinem Rechte. Weilm wir nun und was das erste betrifft/ nicht

nicht wollen / daß jemand von Unsern Unterthanen benommen seyn soll / seine Nothdurfft zu klagen / so wohl bey Uns als Unsern Richtern ; Wir gleichwohl auch nicht zulassen können / daß Unsere Befehlhaber deswegen unverschuldet verklaget und schimpfflich handhietet werden / und davor doch keine gebührende Satisfaction haben sollen ; So haben Wir demselben hinführo vorzukommen / aus dem Enfer / so Wir allezeit zur Beforderung der Justice tragen / daß wenn ein solcher Fall sich begiebet / daß einer von denen Parten / mit Unserer Befehlhaber Ampt- und Bescheide in der Sache nicht vergnüget ist / so soll er erst desselben schriftliche Resolution begehren / worin die Ursachen vor und wieder verfasset seyn sollen / sintemahl auch solches Niemand von Unsern Befehlhabern verweigert werden soll / womit der Kläger sich zu Uns oder Unser Hoff-Gericht / wohin die Sache gehöret / versügen / und seine Ursachen auffs beste er kan / anbringen / und den Ausschlag darauff erwarten soll. Solte sichs nun befinden / daß der Kläger so böse ist / und entweder den Bescheid / welchen Unser Befehlhaber ausgegeben hat / verschweiget / oder auch die Sach anders berichtet / als sie unter ihnen getrieben ist / und in seinen Schrifften harte und unerweisliche Beschuldigung einmischet / derselbe soll / wenn die Sache auff Unsere Befehlhaber Erklärung für recht und billig befunden worden / nach eines jeden Sachen Beschaffenheit von dem Fiscal, oder auff dem

dem Ting von denen Lehns-Männern verklaget/ und deswegen von denen Richtern mit solcher Straffe belegt und angesehen werden/ als sein Verbrechen meritiret, und Unsern Befehlhabern in ihrer Ampts-Würde und Ehre zur gehörigen reparation, als auch andern unzeitigen Solicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kan/ insonderheit daß die Straffe proportioniret werde/ mit dem und gegen das was im letzten Punct Rechts-Proceses gemeldet wird/ im Fall Unsere Befehlhaber darinnen schuldig sind/ und damit soust die/ so selbige Richter verklagen/ pflegen belegt werden. Das andere/ die Execution und Einweisung anlangend/ welche auff Befehl/ in der Debitoren Eigenthumb geschieht/ und die Insolence und Unzeitigkeit/ womit einige den ausgesandten Execution-Bedienten zu begegnen sich unterstehen/ so wird hiemit ernstlich verbohten/ daß niemand/ wer der auch seyn mag sich erkühnen solle/ sich der Justice entgegen zu setzen/ viel weniger die Bediente mit schimpfflichen Wörtern/ oder Hau- und Schlägen zu überfallen/ geschieht das/und darüber wird von Unsern Befehlhabern geklaget/ so sollen die Richter darüber fort auf frischer That urtheilen und die Delinquenten nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen straffen lassen/ und solches alles mit doppelter Straffe. Kommt aber auch Gewalt nebst Hau- und Schlägen dazu/ so soll der Verbrecher zuerst absonderlich vor die Verwundung und hernach als ein

Über,

Ubertreter Unsers Verbotes und beschwornen Land-Friedens verurtheilet werden/ weilm doch die Execution Berichtigungen ohne dem schwer und verhasst genug sind: So ist auch billig / daß die / so selbige zu verrichten aufgesandt werden / desto mehr vor ihre Person vor Schimpff Hau- und Schlägen gesichert seyn mögen. Hiergegen werden Unsere Befehlhaber verwarnet / daß sie nicht allein selbst in ihrem Amts-Berrichtungen nach Rechte und Unserer publicitten Execution-Berordnung procediren, und einem jeden von Unsern getreuen Unterthanen ohne Eindrängung / allerhand verfänglicher Auffhaltung / neuen und frembden disputen und quæstionen, einer prompten und ungehinderten Assistance und Handreichung / samt ihrer mit Recht gewonnen Urtheile und Resolutionen genießsen lassen/ sondern auch ihre unterhabende Execution-Bediente dahin halten / daß sie in allen ihren Berrichtungen gegen Arme und Reiche höfflich seyn/ niemand das Seinige mit Gewalt oder einiger Beleidigung nehmen / oder jemand beschimpffen weder mit Worten noch Wercken / so lieb ihnen ist / unser Ungnade und gebührende Straffe darüber zu vermeiden/ wenn darüber geklaget/ und sie dessen überzeuget werden. Es ist derowegen hiemit an Unsere Hoff- Gerichte und Gerichtstühle Unser gnädiger Wille und Befehl / daß sie über diese Unsere Berordnung die Hand mit Ernst halten/

auff daß Unsere Befehlhabende bey der Execution, welches ein von den vornehmsten Stücken ist / so zum Recht Stärkung und Beforderung der Gerechtigkeit gereichet/ in ihren Amts-Berrichtungen/ eben so wohl als Unsere Richter bey ihrem Respect und Ehre gebührend gehandelt werden mögen. Datum auff Unserer Königl. Residenz in Stockholm den 21. Augusti Anno 1684.

CAROLUS.



☉



Ir CARL 12. 12. Fügen hiemit zu wissen/ daß/ ob wol die Sünde gar gemeine und von Tage zu Tage bey dieser letzten Zeit der Welt je mehr und mehr wächst und zunimt/ insonderheit da der Kinder-Mord in Unserm geliebten Vaterlande mehr als vor diesem sich eussert/ welche That den nicht ohn harte Leibes-Pœn, wann die Missethäter ergriffen / und die That klar und offenbar/ daß also an deren qvalitet nicht zu zweiffeln/ abzustraffen ist; Dennoch aber/ weiln solche Personen/ die dergleichen Missethat begangen / niemahln oder gar selten solches zustehen oder bekennen wollen / sondern vorgeben/ daß entweder die Frucht unzeitig zur Welt kommen / oder aber nach der Gebühr wegen anderer Ursachen ihnen un- wissend alsofort todes verblichen; Damit nun unsere Richter und Justitz-Rähte in solchen Fällen sicher gehen mögen/ sind sie verurrsachet worden/ umb wie sie sich hierin verhalten sollen/ in Unterthänigkeit zubefragen/ damit sie nicht in dergleichen zweiffelhafftigen und dunckeln Sachen entweder zu gelinde oder auch zu hart verfahren möchten; Als haben Wir dieses überleget und für gut befunden/ ein Edict, wie vor dem geschehen/ solchen böshafftigen Weibern zur Nachricht und Warnung aufgehen zu lassen / gestalt Wir denn auch hiemit publiciren, verkündigen und sagen/

daß ein solch Weib / die dergestalt durch unzulässige Vermischung sich schwanger befindet und solches keinen offenbaret / sondern suchet nur Gelegenheit allein im Winckeln zu gebähren / dieselbe soll von der ordinarie Leibes Straffe (ungeachtet sie vorgeben würde / daß die Frucht todt gebohren) nicht liberiret und befreyet seyn / bevorab / da befindlich / daß die Frucht vollkommen: Und damit nun dieses destomehr einem jedweden kund gethan werde / und in dergleichen Fällen keiner die Unwissenheit vorschützen möge; Als ist an alle Unsere General-Gouverneurs, Ober Stadthaltere / Landeshöfssdinge / Stadthaltere und Befehlichhaber / wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten Unser gnädiger Wille und ernster Befehl / daß dieser Unser offener Brieff im ganzen Reich jedermänniglich kund gethan werde / damit sich unsere Richter hiernach zu reguliren solche Sünde abgestraffet / und so viel möglich vorkommen mögen. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Stockholm / den 23. Januar. Anno 1680.

CAROLUS.

L.S.

Dieses Patent sollen die Herren Pastores jährlich auff alle Fest-Tage der Undeutschen Gemeine in der Land-üblichen Sprache vorlesen und mit ernster Vorstellung der auff solche Mißthat ohnsehlbar erfolgenden Straffe / auflegen.

Ihres

Ihrer Königl. Majest.

Erneuerte

Verordnung und Gebot/

Wornach alle Solicitanten sich gehorsamst richten sollen/ ehe sie sich unterstehen/ bey Ihrer Königl. Majest. einige Ansuchung zuthun.

Gegeben zu Königsöhr den 26. April 1682.



Seiner **MAJESTÄT** von **WIEN**
 Gnaden/ **ic. ic.** Thun kund; Ob Wir wohl vermuthet/ es würde das Placat, welches Wir Anno 1680. den 30. Aug. in druck gehen lassen/ die Würckung bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthynen gehabt haben/ daß sie hinführo nicht mehr in unnöhtigen Fällen/ wie zum offtern geschiehet/ mit ihren Beschwerden und Schrifften Uns überlauffen solten/ eher und bevor dieselbe bey den Gouverneuren und Lands. Höffdingen/ oder bey den Gerichts. Stühlen im Lande/ wie auch bey den Collegiis und Consistoriis sich angegeben und an gebührenden Orten Hülffe und Bescheid gesucht hätten/ woselbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschlichtet und abgethan werden könnten und solten; So müssen Wir

Dennoch recht ungerne erfahren und vernehmen/ daß demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde / sondern daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen abgelegnesten Örtern in Unserm Reiche mit solchen Sachen mehrertheils kommen / die theils nicht von der Wichtigkeit und Würde sind / daß Wir solten und könten die Hand daran legen / theils von der Beschaffenheit/ das Uns bedenklich fällt/ anders als durch ein Remissorial und Abweisung an die / dahin es gehöret / zu resolviren , theils Klagen sind auch so dunckel / und daß Uns nicht anstehet sie zu hören/ mit welchem ihrem Uberlauff sie nichtes anders außrichten / als daß sie Uns beschweren / und ihnen selbst durch unnöthige Kosten auff langen Reisen schaden. Wir sind dahero verursacht worden Unser berührtes voriges Gebot zu erneuren / und wollen deßhalben / daß solches von allen Predigtstühlen und Gerichts Örtern zum wenigsten zweymahl des Jahres abgelesen und jedermänniglichen kund gemacht werde/ mit dem ernstestem Befehl und Verwarnung/ daß die Gemeine so wohl als alle andere Unsere Unterthanen und Bediente ihnen dieses zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen / und sich nicht unterstehen sollen/ Uns in unnöthigen Fällen zu überlauffen/ sondern sich erst bey Unsern Gouverneuren und Landshöfßdingen mit ihrem Gesuch angeben/ welche es entscheiden/ und was sie Amtswegen können/ und sollen/ fort zu Schlichten und Bescheid

zu geben keinesweges versäumen/ in den Sachen aber so un-
 ters Gericht und Recht gehören/ dieselbe an die ordentliche
 Gerichtsstühle verweisen sollen / damit sie wissen mögen/
 wie und wo ihnen geholffen werden könne / und also nicht
 dürffen veranlasset werden / Uns um Befehl an die Lands-
 höffdinge und Gerichtsstühle anzufuchen/ welche ohne Be-
 fehl Uns halber schuldig sind allen und jeden zu helfen und
 die Hand zubieten/ was recht und thunlich ist. Solten einige
 von den Landshöffdingen und Richtern diese ihre Pflicht an
 die Seite setzen/ so soll derselbe deswegen vor Uns zur Ber-
 antwortung gestellet/ die aber / so in unnöhtigen Fällen
 ihre Obere vorbegehen und zu uns lauffen / gebührend da-
 vor büssen/ daß sie sich verdriestet haben/wieder Unser Ber-
 bot zuhandeln / und Unsere Gouverneuren und Landshöff-
 dinge oder Gerichte in den Sachen vorbegehen/ die von
 ihnen fort gerichtet und abgeholfen werden könnten. Mit den
 Sachen aber/ die so beschaffen sind/ daß sie nohtwendig vor
 Uns gebracht und Unsere gnädige Resolution und Erkläh-
 rung darüber eingeholet werden muß/ wollen wir es solcher
 Gestalt gehalten haben/ daß die Gemeine eben so wohl sich
 beyden Gouverneuren und Landshöffdingen angeben sollen/
 welche hernach vermittelst ihres schreibens Uns deswegen
 Bericht thun und ihr unterthäniges Bedencken dabey fügen
 sollen/ so daß die Leute allezeit aus des Landes Örtern/ da sie
 wohnen/ Antwort bekommen/ und nicht nöhtig haben mögen/
 mit

mit Unkosten und Zeitverlierung einen weiten Weg zu Uns zu reisen/ welches alles wie es ihnen selbst zum Vorthail und guten gereichet/ sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen/ und sollen dieselben/ so aus Ungehorsam solches nicht achten/ mit Geld. Straffe an die Armen belegen/ oder sonst gestraffet werden/ als die/ welche wieder Unsere Verbot und die gute Verordnung/ so wir im Lande zu Unserer bessere Ruhe / und Unserer Unterthanen Besten und Erleichterung gestiftet haben/ damit ein jeder Unser Befehl mit gebührenden Gehorsam / Pflicht und Schuldigkeit nachzukommen lernen/ und dieselben/ so solchen aus den Augen sehen/ andern zum Schreck und Scheu für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büssen mögen. Wornach sich alle/ so es angehet zurichten/ und diesem auff keinerley Weise entgegen handeln sollen. Zu mehrer Bekräftigung haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Secret bestärcken lassen/ Datum Königsöhr/ den 26. April 1682.

C A R O L U S.

L. S.

Ibro

Seiner Königl. Majest.

**Strenges und ernstes Verboht/
Duellen und Schlägeren betreffend/
Wie auch**

**Seiner Verordnung wegen der Ehr- Ver-
stattung und Abtrag/ so dem Beschimpfften zuge-
billiget werden soll.**

Wir **FRANZ** von **ÖSTERREICH**
Gnaden/ 2c. 2c. Thun hiemit kund/dem-
nach es Gott dem Allmächtigen gefallen/
Uns nach Unsern Vorfahren zu der hohen
Würde hier auff Erden zu erhöhen/ das
Wir Land und Leute beherrschen/ und
Unserm Reich nach Königl. Recht fürzustehen haben; Als
erinnern Wir Uns dabey billig wie es Unser Königl. Amt
mit sich bringe/das Regiment dergestalt zu führen/das durch
Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der
Gerechtigkeit nachgelebet/ allen gewaltsamen Thätigkei-
ten/ eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuert/ die
Tugendliebende und Friedfertige beschützet/ hingegen die
Freveler und Ruchlosen mit gebührender Straffe ange-
sehen und bezähmet/ und solcher gestalt durch Gesetze und
Straffen

Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumt
 werden mögen / welche zur Unchristlichen in Gött- und
 Weltlichen Rechten verbotenen / Lebens- Verschwen-
 dung / auch Ehren- und guten Namens Verkleinerung
 Anlaß geben können / zu Vorbeugung der Gefahr so
 manchem beydes zum ewigen Seelen- Verlust und zeitli-
 chem Verderb Leibes und Lebens aufschlagen könnte. Wan
 Wir den nicht ohne sonderbares Mißvergnügung ver-
 nehmen müssen / was vor ein Uebermuth und straffbares
 Unwesen von Zeit zu Zeiten in Unserm Reich eingerissen
 mit Duelliren und andern unzulässigen Schlägereyen/
 auch undienlichen Bergreiffungen in Worten und Wer-
 ken / welche man zum öfftern verspühret / von dem einen
 gegen dem andern verübet zu werden / die so viel weniger
 ungestraffet hingehen müssen / als solches vor Gott und
 jedem Rechts- liebenden Menschen ein abscheulicher
 Greuel ist / Unserm Reich und dem allgemeinen Besten
 höchst schädlich / nicht allein darumb / daß Frevel und
 Uebermuth solcher gestalt überhand nimmet / Leben und
 Ehre verscherket / sondern auch zum öfftern solche Perso-
 nen entleibet und hingerissen werden / die Uns und Unserm
 Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können / wor-
 auff zuletzt / da es in Zeiten nicht geendert und gebessert
 wird / Gottes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen
 erfolgen müssen ; Als haben Wir im Erwägung alles
 dessen

dessen/ nebst der gnädigen Vorsorge/ so Wir von Unsern
 getreuen Untersassen beydes in gemein / als auch abson-
 derlich und vornehmlich für die Wohlfahrt Unser Ritter-
 schafft und des Adels/ samt Unser Kriegs- Befehlhabere
 dergestalt tragen/ daß sie bey der Ehre und Würde erhal-
 ten und geschüzet werden mögen / welche entweder ihre
 Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleiste-
 te nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen / deren
 Fußstapffen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch eben-
 fals die/ welche von näher Zeit her/ und noch täglich mit
 unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhal-
 ten sich gleichfals bey Uns wohlverdient gemachet / und
 auff die Tugend ihr vornehmstes Haupt-Zweck gerichtet;
 Solchem nach können Wir nicht gestatten/ daß solch er-
 worbene guter Name und Gerücht/ so mit rechte vor
 ein unschätzbares Kleinodt / und in gleichem Preiß mit
 dem Leben selbst zu halten/ auff ungebührliche/schimpf-
 liche und Ehren-verletzliche Weise / durch unanständige
 und verächtliche Schlägereyen/ Schmähworte/ und Eh-
 ren-rührige Beschuldigung/ oder sonsten andere schänd-
 liche Borruckungen und Verleumdungen / so Ehre und
 Leumuhlt betreffen / auff eine so ungeziemende und ver-
 kleinerliche Art unter ihnen dem einen von dem andern
 entrissen und geraubet werde / daß sie bey nahe keine
 Mittel und Wege/ selbiges zu vindiciren und wieder zu

bringen/ zu erfinnen wissen / es sey dann mit Wagung
 Leibes und Lebens / auch zum öfftern mit Verlust zeitli-
 cher und ewiger Wohlfahrt. Ob Wir nun wohl vermuth-
 tet gehabt/ daß Unser beschriebenes Gesetz/ auch hiebev-
 organgene Placaten und Verordnungen/ als welche einiger
 massen anweisen/ was in dergleichen Fällen vor vernünfft-
 tig/ recht und zulässig zu achten/ wie auch daß Gesetz/ so
 ein jeder / der vor tugendhafft / und ehrbar wil gehalten
 seyn/ in seinem eigenen Herzen und Gemüht einge-
 preget haben muß / die jenigen warnen und abschrecken
 solte / welche von solcher Unart seyn / daß sie redliche
 Leute mit Worten oder Wercken beschimpffen und ver-
 unglimpffen / dargegen sie vielmehr die Auffrichtigkeit/
 auch die rechte Zierde des Adels/ so in Redligkeit und Tu-
 gend bestehet / sich zu dem / was löblicher und leidlicher
 wäre / würden anführen und leiten lassen ; So müssen
 wir dennoch zum öfftern erfahren/ daß solches hindan ge-
 setzet / und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit
 undienlichen Schlägerenen und andern Beschimpffun-
 gen/ mit Worten und Geberden begangen werden ; Da-
 hero dann/ umb eines Theils durch rechtliche Straffe und
 Beantung sothane Vermessenheit zu hintertreiben / und
 allen daher entstehenden Unheil vorzubeugen / andern-
 theils auch zu verwehren / daß keines Unsern getreuen
 Untersassen Ehre/ guter Name und Leumuht/ durch eines
 andern

andern frevelhafte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekräncket werden möge/ haben Wir nöhtig erachtet/ über solchen allen ein gewisses Gesez und Ordnung zu verassen/ damit derjenige/ so hinführo nicht friedfertig leben/ sondern andern mit seinem Uebermuth belästigt und verdrießlich seyn will/ wissen möge/ in was Straffe er disfalls werde genommen werden/auch der Beleidigte und Beschimpffte behöriger massen seine Ehr-Erstattung und Abtrag genieße/ übrighens auch der Richter ein gewisses Gesez vor sich haben möge / in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu Urtheilen.

I.

Du forderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt auffss strengste und ernstlichste so wohl zu Unsers Reiches allgemeinem/ als auch eines jeden absonderlichen Besten und Sicherheit verboten haben/wie Wir dann hiemit / und in Krafft dieses Unsers Edicts allem Ernst und auff das Strengste verbieten/ alle Duellen und Freywillige / auch außser eufferster Noht-Wehr und rechter Lebens-Gefahr wieder rechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und ob wohl alle insgemein diesem Unserm Verbot unterworffen seyn sollen / so seynd gleichwol hierunter die Schlägereyen / welche unter geringen

Leuten und dem gemeinen Volck vorgehen / weiter nicht begriffen/ als das es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz denen hiebevorn ergangenen Ordinantien verbleibet/ wornach selbige geurtheilet werden sollen.

II.

Insonderheit und vornemlich ist dieses Unser Verbot gerichtet / und hat ihr Absehen/ auff Unsere Ritter schafft und Adel/samt Krieges-Befehlhabere und ihres gleichen/ welche hiemit auff das Ernstlichste verboten werden/ das sie umb keiner gegebenen Ursach willen / entweder vorgewandten Plauderen/ Bedrohungen/ verächtlichen Schiebens und Stossens/ Scheltwort und Schimpffreden / Schlagens und dräuens mit dem Stock oder der Hand/ oder was es sonst seyn möchte/sich unterstehen jemanden zum Duell und einzelem Kampff entweder selbst aufzufordern oder durch andere aufzufordern zu lassen ; Da nun jemand hinführo / ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere schimpffliche Weise/ wie schwer es auch seyn möchte/ sich lazdiret befünde/ sich unterstehen würde/ jemanden selbst aufzufordern/oder durch einen andern aufzufordern zu lassen/ derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn/und zwey Tausend Thaler Silber-Münz büssen/auch noch überdeme mit zweyjährigem Gefängniß belegt werden : Selbige Straffe soll über die ergehen / welche auff beschriebene Auforderung darzu erscheinen und sich stellen/ imgleichen die/
welche

welche sich zu Secunden und Auforderungs-Bohten oder Anwerber gebrauchen lassen ; Und wann es gleich nicht zum Effect selbstn und würcklichem Gesecht des Duelles, sondern bloß zu der Auforderung käme / so soll dennoch die Straffe so woll mit Verlust des Dienstes / und der Geld-Busse/als mit Gefängniß ebenwohl / bendes an dem Duellisten selbstn und dem Secunden , und welche den Appell oder Auforderungs-Zettel hingbracht haben/ohne einige Exception und Hinder vollstreckt und exeqviret werden.

III.

Wer wieder dieses Unser Verbot jemand entleibet / der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden ; Und ob Wir wohl zugeben / daß ein solcher auff dem Kirchhoff möge begraben werden/soll doch selches ohne Priester und Ceremonien geschehen : Gleichher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Ceremonien begraben werden/ und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

IV.

Da jemand von berührten Parteyen/es sey der Principal Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Auforderung sich haben gebrauchen lassen / nach deme sie wieder dieses Verbot gehandelt / sich auff die Flucht begeben/ sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und Guht

Suht außgekehret werden/ und der Duelinquent in Unsere Ungnade verfallen seyn / biß er die Straffe erlitten und außgestanden. Begiebet sich jemand aus Unserm Reich/ umb das Gesecht unter einer fremden Herrschafft außzuführen/ denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens/ und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V.

Wie Wir nun bereits im vorhergehenden auffß strengste und ernstlichste Verboten haben/ daß sich keiner unterfahen möge jemand zum Duell oder einzelnen Streit-Kampff außzufordern oder außfordern zu lassen / wie hoch und schwer er auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret seyn ; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbstn/das der sich unternimt solcher gestalt einen andern zu beschimpffen/ und zu verunglimpfen und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet/ derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde ; Dammehero befehlen Wir hiemit ernstlich / und auff das kräftigste statuiren und verordnen/ daß da jemand von Ritterschafft und Adel samt denen Kriegs-Befehlhaberen und ihres gleichen / hinführo so vermessen und unbesonnen wurde erfunden werden/ daß einer gegen dem andern / was Ursach er auch dazu haben könnte / mit solcher Beunehrung sich vergriffe / und einer
den

den andern mit schimpfflichen Scheltworten verächtlichen Schieben und Stossen / auch schlagen und dräuen mit einem Stock / mit der Hand / oder etwas anders überfiele / derselbe / wann er dessen völlig überwiesen würde / soll ohn einziges Verschonen oder Vermittelung / auch ohne ansehen der Person / wes Standes / Condition und Würden er seyn möge / zuorderst seines Dienstes verlustig seyn / hernacher mit zweyjährigem Gefängniß gestraffet werden / und über deme zwey Tausend Thaler Silber-Münz zur Geld-Busse erlegen.

VI.

Auch soll denen / so diesem Unserm Verboht zu wieder gehandelt haben / und zum Gefängniß verurtheilet worden / nicht erlaubt seyn / in ihren eigenen Logementern und Häusern arrestiret zu sitzen / sondern / da das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen / soll er auff dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort / gesetzt werden ; Geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche / soll er gleicher Weise irgendwo auff einem Unser Schloßer und Häuser / oder einer andern darzu verordneten Stelle nach Proportion und Bewandniß des dem beleidigten Theile angethanen Schimpffes und Berunglimpfung / hingesezet werden.

VII.

Ist der Verbrecher des Vermögens nicht / daß er die
R
ihm

ihm auferlegte Geld . Busse abtragen könne / so soll sein Gefängniß verlängert / und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren.

VIII.

Wer solcher gestallt überzeuget worden/das er sich wieder jemand vergriffen/und da für diesem Edict zu folge mit Gefängniß zubeschaffen wäre/ ein solcher/ wann er sich mit bahrem Gelde vom Gefängniß loskauffen wolte / so vergönnen Wir/das er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey Tausend Thaler Silber . Münz lösen möge ; aber das erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben/ so das des ersten Jahres Gefangenschaft zu entkommen / kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX.

Weil ein heimlicher falscher Verleumder viel schädlicher/ als ein offenbarer Feind ist / und einem ehrlichen Mann an seinem Glücke/Wohlfahrt und gutem Leumuhlt nichts nachtheiligers seyn kan/als wann er hinterrücks verlästert und affterredet wird/ wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angegossen werden / das er nicht allein an seinem Wohl- Stande höchlich gefährdet/ sondern auch selbst bey guten und ehrlichen Leuten in übeln und wiedrigen Bahn verfallen könnte / welches er nachmahls ohne grosse Beschwerde / auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte ;

Der

Derhalben / und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel / samt dem Kriegs-Befehlhabern / oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde / eines andern Wohlfahrt / Glück und redliches Auffkommen zu behindern / und dessen ehrlichen Namen und Leumuht einen Schand-Flecken anzuhängen / derselbe soll zur wohlverdienten Straffe für dem Gericht / bey welchem er vor schuldig erkandt worden / in des Beleidigten Gegenwart / ihm eine öffentliche Abbitte und Wiederruff thun / mit weiterer Straffe aber diesesmahl verschonet bleiben ; kommet er aber zum andernmahl wieder / soll er seinen begangenen Fehler nochmahls abbitten / und über deme mit halbjährigem Gefängniß beleet werden.

X.

Wann einer nach diesem Unsern Edict eines Verbrechens schuldig befunden / und krafft vorberührten Punkten zum Gefängniß condemniret worden / derselbe soll ehe er ins Gefängniß gebracht wird / den Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung / beydes mündlich und schriftlich geben ; Ich N. N. gestehe und bekenne / daß ich mit meinem unverschämten und unbedachtsamen Worten (Wercken) N. N. offendiret und beleidiget habe / und wie ich hiemit gestehe / daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan / als bitte ich / N. N. wolle mir solches vergeben /

geben/ und daß Unrecht/ so ich ihm damit zugesüget/ ver-
gessen.

XI.

Wann nun ein solcher / der wieder dieses Unser Ver-
boht sich vergriffen gehabt/ die Straffe erlitten und über-
standen / so ihm seiner Ubertretung halber anfferleget
gewesen / soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren/
guten Namen und Leumuhlt so vollkömlich restituiret
seyn/ daß sich keiner unterstehen soll/ ihm das geringste
deßfalls vorzurücken / daerne jemand auff einerley / hö-
here oder geringere Weise / Anlaß und Gelegenheit su-
chen würde/ entweder dem jenigen/ welcher in Worten
oder Schlägen beschimpffet oder beleidiget worden / oder
deme / der dem andern mit Worten oder Wercken of-
fendiret und verunglänffet gehabt / ichtwas vorzuwerf-
fen und auffzurücken ; derselbe soll ohn verschonen mit
gleicher Straffe beleyet werden / als die der ander bereits
aufgestanden hat. Wollen auch/und hiemit auffs strengs-
te befehlen/daß solches mit so viel grösserem Ernst beobach-
tet/vollstreckt und beeyffert werde/ weil Wir nicht gedul-
den wollen / daß ein oder ander von beyden Partheyen
den geringsten Vorwurff/ Verunglimpffung oder Nach-
rede deßfalls hören oder leiden möge.

XII.

Wann jemand von der Ritterschafft und dem Adel/
samt dem Kriegs-Befehlhabern / oder ihres gleichen an-
ges

gegeben wird / ob hätte er sich wieder dieses Unser Verboht versehen / alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn / ihm einige verständige und Rechtsliebende Männer von der Ritterschafft und dem Adel / samt dem Kriegs Befehlhabern / und ihres gleichen Adjungiren / umb über die angegebene Klage Untersuchung zu thun ; Solche Untersuchung soll nachgehends an Unsere Hoff Gerichte übersand werden / woselbst der Hoff. Gerichts Fiscal die Sache Gerichtlich aufzuführen soll ; Von den Brüchen / so davon fallen / soll der Angeber und Hoff. Gerichts Fiscal den dritten Theil haben / und selbst unter sich theilen ; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen / angewandt werden.

XIII.

Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen / allenthalben in Unserm Reiche / so viel möglich / gehindert und abgebeuget werden mögen ; Als sollen alle Unsere Befehlhabere / sie seyn in oder außern Unserm Rabi / höher oder geringer Condition, auf dem Lande / samt denen Magistraten in den Städten / Macht und Zulass haben / nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen so diesem Unserm Verboht entgegen streben / zuverbieten / sondern auch solche Delinquenten in Unserm Namen greiffen / in Verhaft bringen / und vors Gericht führen zu lassen.

XIV.

Nachdeme alle Geseze / wie gut und heilsam sie auch seyn mögen / mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen / wann sie nicht mit Ernst und ohne jemandes Ansehen vollstrecket und exequiret werden ; Als ergeheth hiemit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere getreue Untersassen / daß sie diesem Unsern ernstem Verboht gehorsamlich nachleben / umb damit das Unglück zu vermeiden / worin sie wiedrigensfalls durch Ubertretung desselben sich stürzen werden ; massen dann niemand sich die Gedancken zu machen hat / daß mit jemanden der hiewieder sich verbricht / wes Standes / Bürden und Condition er auch seyn möge / übersehen oder einige Linderung verstattet werden soll ; Verboten hieneben auff das Strengste und Ernstlichste / daß sich keiner erkühnen möge / vor jemanden / der dieses Unser strenges Verboht übertreten hat / einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm / den 22. Augusti Anno 1682.

CAROLUS.

L. S.

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.

PLACAT

Und

Verordnung /

Angehend die Justitiæ Sachen bey der Revision,
erneuert und verbessert den 31. August.

Anno 1682.



S Er **KAISER** von **ÖSTERREICH**
Gnaden / ꝛ. ꝛ. Ihn zu wissen / nach
dem Unsere Antecessores die Könige in
Schweden / zu Unserer Unterthanen be-
sten löbliche und heilsame Verordnun-
gen zu Beforderung der Justice haben
verfassen lassen / und aus sonderbarer Gunst und Gnade
verordnet / daß die / so sich durch Unserer Hoff. Gerichte
aufgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen/
nicht durch einige Appellation, sondern vermittelst Erle-
gung einer Geld. Summen / und durch demüthige Bitt-
schrift ihre Beschwer zuerkennen zugeben / bey Uns das
gnädige

gnädige beneficium Revisionis zugentessen haben sollen ;
 So wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gütigkeit con-
 tinuiren, und zu Unser treuen Unterthanen Wolsfahrt ins
 gemein/ samt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit
 ermeltes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnä-
 dig vergönnen. Wann Wir aber auch dabey mit miß-
 fallen befinden müssen/ daß bey Ergreiff. und Genießung
 dieses gnädigen Beneficii viel wieder rechtliche Unrichtig-
 keit und Mißbräuche eingerissen/ und noch täglich erwach-
 sen/ dadurch die streitende Partzen gleichsam zur Streit-
 sucht und schädlicher Verlängerung und Überhäuffung der
 Zwistigkeit veranlasset werden / so wohl Uns / als denen
 so bey der Revision-Arbeit gebraucht werden/ zum größe-
 sten Beschwer/ und dem Gegentheil zum Schaden/ Unko-
 sten und Verdruß / und ob Wir gleich zu unterschiedenen
 Zeiten / gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben
 aufgehen lassen/ vermittelst welcher Wir solcher Hinderung
 und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen und
 einem jeden nützlichen Revision Wercke vorzukommen/ zu-
 hemmen und zu steuren vermühret ; So müssen Wir
 doch annoch vermercken/ daß das Ubel mit der Zeit solcher
 gestalt zunehme/ daß solche Mittel nicht allerdings haben
 zureichen wollen / sothanen und dergleichen schädlichen
 Beywegen und einiger argen Künsten vorzubengen/ son-
 dern daß die Streitsucht nichts destoweniger sich so ver-
 mehret/

mehret/ daß man mit Mühe die angesponnene Zwistigkeiten zu steuren und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten/ oder zur vollkommeneu Endschaft zubringen nicht vermag: So haben Wir deswegen nach dem Eyser und Vorsorges die Wir zum richtigen und ungekräncten Lauff der heiligen Justice tragen/ annoch auf Mittel bedacht seyn müssen/ welche wieder die Sünde der Streit-verschleppungen/ näher proportioniret und bequem seyn / welche Wir in nachfolgenden Punkten verfassen lassen / und wollen daß selbige nach diesem mit Aufmerckung und Gehorsam genau beobachtet werden/ wie Wir auch allen/ so es angehet/ ernstlich befehlen / daß ein jeder in seinem Stande gute acht darauff geben/ und die Hand darüber halten soll/ daß sie genau und vollkommen observiret werden mögen: Doch ungekränct aller vorigen Revision Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

I.

MEr nach diesem Unsere Revision zusuchen gedencet/ soll bey Unsern Hoff-Gerichten / ehe er die Gelder eingesezet/ den gewöhnlichen End ablegen / der also lautet. Ich N. N. schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio / daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Rachgier suche/ oder auch die Zeit zuverlängern/ und die Sache versänglich auffzubalten / sondern daß ich nicht

S

anders

andere verstehe/ als daß ich eine rechtfertige Sache habe/
 darauff zustehen / und eine rechtmässige Ursache dieselbe
 unter Ihr. Königl. Majest. Revision mit allem möglichem
 Fleisse fortzusetzen/ so wahr mir GOTT an Leib und Seel
 helfen soll. Desgleichen muß auch der so die Sache ge-
 wonnen hat / zu derselben endlichen und richtigen Fortset-
 zung und Treibung seinen End solcher gestalt ablegen. Ich
 N. N. Beklagter schwere bey GOTT und seinem heiligen
 Evangelio / daß / nachdem mein Wiederpart bey Ihrer
 Königl. Majest. meinem allergnädigsten Könige und Her-
 ren die Gnade erlanget/ daß er das hohe Königl. Revision
 Beneficium genießen soll/ und ich daher genöthiget werde
 ihm zu folgen / und meine Sache bestermassen zu verant-
 worten und zu verfechten/daß ich dabey als ein unparthei-
 scher Mann mich halten / und in Ausführung selbiger
 Action keine Bosheit/wissentliche Unwarheit/ oder andere
 Sünde gebrauchen will / dadurch meinem Wiederpart
 schade zugefüget / die Zeit verschleppet oder die Sache ver-
 dunkelt werden könne ; So wahr mir GOTT an Leib
 und Seele helffe. Daneben soll auch derselbe / so daß
 Revisions-Beneficium genießen will / schuldig seyn/ sein
 Juramentum Calumniae und Malitiae mit diesen Form-
 lien zuleisten. Ich Kläger schwere bey Gott und seinem
 heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wisse/
 denn daß ich eine rechtfertige Sache habe, darauff zustehen/
 auch

auch hiedurch einige Auffhaltung/ noch solchen Aufschub/ der meinen Wiederpant zum Schaden gereichen kan/ nicht suche noch verlange / will auch / so oft ich um etwas befraget werde / die Wahrheit nicht verschweigen / sondern dieselbe öffentlich bekennen / und was mir solcher gestalt kund und wissend seyn kan / kühnlich zu erkennen geben/ und nicht verbergen noch verheelen / ohne alle Argelust und Gefährde / so wahr mir GOTT an Leib und Seel helffe. So soll auch der / so Beklagter ist / und zu Unser Revision gezogen wird/ gleicher gestalt bey Unserm Hoff. Gerichten sein Juramentum Calumniae und Maliciae ablegen. Ich N. N. Beklagter schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wisse / als daß ich eine gute rechtmässige Sache habe / darauff zustehen / insonderheit aber mich gegen mein Wiederpant und Ankläger zu verthätigen und zu verantworten. Will auch in dieser Rechtsgängigen. Sache keinen schädlichen Aufschub noch Auffhaltung verlangen / suchen oder begehren. Und so oft ich vom Gerichte umb etwas befraget werde / will ich (so viel mir wissend ist) die Wahrheit bekennen/ und auff die vorgestellte Fragen antworten / und solches ohne Argelust und Sünde / so wahr mir GOTT an Leib und Seel helffe.

Diese vorberührte Eyde und Juramenta sollen von beyden

den Parten abgelegt werden/ so fern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtganges Processen / §. 16. zuvor gethan haben / es mag der Wiederpant dasselbe fordern oder nicht/ und sollen vorgemelte beyde Parten vor Unsere sitzende Hoff - Gerichte und die andere Gerichte/ von welchen die Sache / immediate unter Unsere Revision komt / schweren / mit der Hand auff dem Buche / wosern sie nicht Bettlägerig sind/oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auf solchem Fall soll denen / so in loco sind / verstattet werden / in des Hofgerichts . Secretarii und Notarii Gegenwart ihren Eyd abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter Unser Jurisdiction gehörigen Orten sich aufhalten / sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte/ und auff dem Lande in Gegenwart des Richters / wo sie wohnen / ihren Eyd ablegen / ohne die geringste Verzögerung / und so bald sie von Unsers Hoffgerichts Urtheile Kundschafft bekommen / über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Denjenigen aber/ so sich aufferhalb Unsers Reichs / und indessen angehörtgen Provinzien aufhalten / soll zugelassen seyn/ dasselbe schriftlich unter ihrer Hand und Siegel zuthun / selches aber ohne einige Verzögerung einzusenden/ so daß es endlich ehe die Comparitions - Terminen bey Unser Königl. Revi-

Revision einfallen/geschehen soll/dasern sie dieses Beneficii zugeniessen gedenccken/ und sie nicht beweisen können/ daß sie durch unendweiliche Zufälle/ auffgehalten/ und gehindert worden.

II.

Und weilten es sich oft zuträget/ daß die Principalem selbst mit den ausgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen / aber bisweilen von den Procuratoren auffgewieselt und gesteiffet werden / die Sachen ferner in Weiltläufftigkeit zuführen / deswegen sollen dieselben / so sich vor Advocaten, Procuratoren und Bevollmächtigte gebrauchen lassen; gleicher gestalt bey Unserm Hoff-Gerichten / oder denen Gerichten / von welchen die Sache an Unsere Revision gezogen worden / obgesagte so wohl Revisions als Calumniæ und Malitiæ Eynde ablegen/ solcher gestalt / daß nachdem sie ihre Personen legitimiret haben / obenstehende Eynds. Formalien auff sie adaptiret werden sollen / nemlich wie folget / und soll des Klägers Bevollmächtigten Eynd dieser seyn. Ich N. N. von Klägern zu Auffführung der Sachen zwischen meinem Principalem N. N. und N. N. angehend N. N. Bevollmächtigter / schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio / daß ich getraue und nicht anders verstehe/ denn daß mein Principal eine gute und rechtsfertige Sache habe/ darauff zustehen/ und die Revision nicht aus Bosheit

heit oder Nachgier suche / sondern rechtliche Ursachen habe/ dieselbe unter Ihr. Königl. Majest. Revision fortzusetzen / und daß ich hieben keine Argheit / wissentliche Unwarheit oder andere Fünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet / oder die Sache verdunkelt werden könne / so wahr mir GOTT an Leib und Seele helffe. Des Beklagten Bevollmächtigten Revisions Eyd. Ich N. N. Beklagter in Sachen / zwischen meinen Principalen N. N. und N. N. angehende N. N. zu derselben endlichen Ausführung Bevollmächtigter / schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/daß/nachdemmal meines Principalen Wiederpart Ihr. Königl. Majestät gnädigstes Beneficium Revisionis zugeniessen hat / und mein Principal dahero genohtsachet wird / ihm zu folgen/ und zuwerthätigen/ daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen / meines Principalen Recht auffß beste rechtlich verfechten / und in endlicher Ausführung dieser Action keine Argheit/ wissentliche Unwarheit oder andere Fünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet werden könne ; So wahr mir GOTT an Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advocaten oder Bevollmächtigte unter wehrender Action bey Unserm Hoff Gerichte/ oder denen Gerichten/ von welchen die Revision an Uns devolviret ist / das Juramentum Calumniae und Maliciae nicht geleistet haben / sollen sie dasselbe

dasselbe in selbiger Form/ als den Principalen vorgeschrieben ist / doch daß dieselbe auff ihre Person und Amt gerichtet sey/ ablegen/allerdings solches in des Rechtgangs Processen 15 Artickel außgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N. zu Gericht bestellter Bevollmächtigter/ von N. N. wegen/ gelobe und schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio / daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und besten Verstande/reden/rahten/ und handeln will / so daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit/ Unwarheit oder Unrecht gebrauchen/ oder dar nach trachten soll/ wie ich die Sache zu meines Wiederpars Schaden und Verderb auffhalten könne ; Insonderheit aber will ich meines Principalen Wiederparte nicht offenbaren / die Gründe und Beweis / so mir von ihm zur Außführung der Sachen vertrauet worden / sondern ich will alles thun und lassen / was einem getreuen Bevollmächtigten eignet und gebühret. Gleicher massen und da es sich zu trüge/daß/nachdem die Revision ergrieffen und erhalten ist/ ein neuer Advocat oder Bevollmächtigter verordnet wird / der selbige Sache bey den vortigen Gerichten / wovon die Revision gesucht worden / nicht getrieben hat/derselbe soll/ehe er zur Sachen schreitet/ und fort darnach/ wenn er sich legitimiret hat/ seinen Calumnien und Malicien End bey vorgenanten Gerichten ablegen / so daß ehe dieser Bevollmächtigte tüchtig wird/ die
Sache

Sache vor Unsere Königl. Revision gebührender massen zu treiben / und auszuführen / alle diese Endes. Leistungen / samt allem andern / was practiret werden muß/ vollenzogen/ und darüber Attestata eingelegt werden sollen.

III.

Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingelegt/ die Eyde geleistet/ und das Attestatum aufgenommen/ damit zu beweisen / daß alle Practanda vollensführet sind/ so soll ihnen obliegen/ von dem Stockholmischen Hoff-Gerichte innerhalb 14. Tagen/ von dem Gothischen Hoff-Gerichte innerhalb einem Monat / von Abo inner 2. Monaten / und von Lieff. Ebst. und Ingermanland inner 3. Monaten / sich bey Unser Canzley anzugeben/ die Acten einzulieffern/ die Revision auff gehörige Weise zubegehren / das Attestatum drüber aufzunehmen / und Citation auff sein Wiederpert aufzuwürcken. Und soll solches hinführo genau observiret und in acht genommen werden / daß der in den Citationen vorgesezte Terminus Comparitionis von dem Dato des Urtheils gerechnet werden soll/ dergestalt/ daß wenn die Sache für dem Stockholm. und Gothischem Hoff. Gerichte abgeurtheilet worden/ ist der Terminus Comparitionis 3. Monat. Vom Hoff-Gerichte zu Abo 4. Monat. aber in den Sachen/ so vom Lieffländischen Hoff. Gerichte samt dem Ober Land. Gericht

Gericht in Ebstland abgeurtheilet werden / ist der Terminus Comparitionis in 6. Monaten / so daß ein jedweder / der Unsere Revision gesuchet hat / innerhalb den vorgemandten Terminen (von dem Dato des Urtheils an zu rechnen) wenn dieselbe verflossen / sich entweder selbst oder durch rechtliche Bevollmächtigte bey Unser Revision einfunden und hernach täglich aufwarten soll / bis die Sache vorgenommen / und zum Urtheil abgeholfen werde. Es wird auch Unsern Hof Gerichten / samt allen andern Gerichten / wovon die Sachen immediate an Unsere Revision gehen / angedeutet / daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen / daß sie gegen vorgenannten Termin fertig seyn / und bey Unser Revision eingestieffert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung / rein und correct abgeschrieben / eingebunden / recht rotuliret, collationiret und foliiret, samt der Relation, Protocollen und Sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesezter Zeit bey Unserer Revision eingestieffert werden / auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgesezet ist / einstellen / so wollen Wir die Sache vor desert erklären / und soll in rem judicatam gegangen seyn.

IV.

Ist jemand / der vorgiebet / daß er durch erhebliche Zufälle

Zufälle oder auff andere Weise gehindert und auffgehalten worden / daß er dieser Unserer Verordnung nicht hat nachleben können / derselbe soll verpflichtet seyn / seinen vorgemelten Zufall nach Rechte mit Zeugen zubeglaubigen / oder wenn er selbige nicht haben kan / mit seinem eigenen Ende bezeugen / und soll gehalten seyn / solches bey Unser Revision, und seinem Wiederpert zuerkennen zugeben. V.

Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermocht werden / so soll der Vergleich bey dem Gerichte angegeben / und daselbst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich / ehe die Sache an Unsern Revision komt / so sol der Vergleich von demselbigen Gerichte / wovor die Sache am ersten ist handhietet worden / confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen / nachdem die Acten bey Unser Revision schon eingeleiffert sind / so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

VI.

Beruffet sich jemand auf neue Gründe / und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen / so muß er endlich beglaubigen / daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Solte auch jemand darauff wol bestehen / daß er selbige vor dem wel gehabt / oder davon gewußt / aber nicht habe sehen noch verstehen können / daß selbige von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit / daß

daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht die-
nen könnten / welches er doch Progressu Actionis be-
funden / so stehet dasselbe zu Unserm weitem Er-
känntniß.

VII.

Verlieret jemand seine Sache in den Unter - Instan-
tien und ebenfalls bey Unseren Hof. Gerichten / derselbe
soll / wer der auch sein mag / ohne einige Exception und
Einwendung fort der Execution unterwürffig seyn / doch
soll derselbe / welcher die Execution vermöge gewonne-
nen Urtheils erhält / dagegen verpflichtet seyn / gnügliche
Bürgen zu stellen / vor dasjenige so er unter Händen
bekommt. Hernach mag er die Sache vor Unser Revision
fortsetzen. Kan er keine Bürgen stellen / so gehet die
Execution nicht weniger so weit fort / daß dasjenige so
exequiret wird / in sequestro gesetzt werde. Selbiges
Recht soll in denen Sachen seyn / die immediat von
Unsern Hof. Gerichten nach der Stadga und Privile-
gien pflegen und sollen aufgenommen und abgeurtheilet
werden.

VIII.

Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, ver-
lieret aber bey Unserm Hoff. Gerichte / der soll vor sich
real Bürgschafft stellen / wosern er Unsere Revision ge-
niessen will.

IX.

Wenn jemand denselben/ so in der Possession sitzet/ von der zwistigen Sache/ welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien und imgleichen bey Unserm Hof. Gerichte verlohren hat/ zu rechte belanget/ derselbe soll/ so bald des Hof. Gerichts Spruch gefallen ist/ und ehe er Unsere Revision zugenieffen hat/ real Bürgen vor Expensen und allen andern daraus fließenden Schaden. Stand stellen.

X.

Ist jemand so unvermögen/ daß er die Execution nicht aufstehen kan/ auch keine Bürgen vor sich zustellen vermag/ und sich erbeut selbst Bürge zu seyn/ und seine Sache aus dem Gefdnungisse aufzuführen/ so wird solches für sufficente Bürgschafft erkant/ im übrigen aber soll er Unser Revision-Ordnung ein Gnügen thun.

XI.

Giebet jemand vor/ so verarmet zu seyn/ daß er weder in loß und fest eine Summa von 300. Dablr. Stüb. Münz Vermögen hat/ beydes zur Erlegung der Revision. Gelder/ als Aufsführung der Sache/ derselbe soll seine Armuth nicht allein mit einem Attestato, wo er wohnet/ sondern auch mit seinem selbst eigenem Eyde bezeugen. Berliet er/ und befindet sich/ daß er aus Argheit seine Sache getrieben/ und dessen überzeuget wird/ derselbe soll als temerè litigans exemplariter gestraffet werden.

XII.

Wenn wir befinden/ daß jemand temerè litigiret, so soll so wohl der Principal selbst als der Advocat und der Bevollmächtigte mit einer ansehnlichen Straffe beleet werden/ und sollen die Expensen und Schaden. Stand/ der ihnen in Unser Revision aufgelegt wird / wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu vertheilet wird / ohne alle Wiederrede/ fort und auff's höchste innerhalb 8. Tagen exequiret werden.

XIII.

Unterstehet sich jemand Unsere Hof Gerichte oder Revision de denegata oder male administrata Justitia anzuklagen/ der mag es zwar thun/ doch mit seiner grossen Gefahr und Ebeuthür/ und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kan/ so soll er mit einer schweren/ und/ andern zur Warnung/ exemplarischen Straffe beleet werden. Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 31. August. 1682.

C A R O L U S.

L. S.

I 3

Thro

Ihro Königl. Majestät zu
Schweden Raht/ Feldmarschall und General-
Gouverneur über Lieffland und die Stadt Riga/ wie
auch Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN

Frenherr von Aminne/ Herr zu Wykhuusz/
Gomblebo / Wyk / Görelsdahl / Orlinne/
Lyschibb und Salzburg/ ic.

Einnach man vor nöstiger ach-
tet/ die bereits Anno 1676. den 10. Octo-
ber publicirte Fehr/ Taxa zur Verhü-
tung aller Unordnung auch auff der
Königl. Fehren bey Wenden und Wol-
mar anzusehen; So wird dieselbe hiemit
auch allda zu jedermanns Nachricht publiciret, und soll dem
zu Folge hinsühro genommen werden.

Vor einen Wagen mit 4. Pferden	9	} Groschenschill.
Vor einen Wagen mit 2. Pferden	6	
Vor einen beladenen Baur-Wagen	5	
Vor ein loß Pferd oder Ochsen	2	
Vor einen unbeladenen Baur-Wagen	3	
Vor ein Schaaß oder ledigen Menschen	2	schill. einzel.

Wie

Wie nun dieselbe/ welchen die Haltung der Fehre gebüh-
ret/ schuldig seyn sollen/ nicht allein die Ubersahrt mit guten
Prahmen/ Flößen oder andern gebräuchlichem Fahr. Zeuge
samt starcker und tüchtiger dazu gehörigen Gerätschafft zu
versehen/ damit ein jeder sich mit gnugsamer Sicherheit der
selben bedienen könne/ auch mit fertiger Ubersetzung die Rei-
sende ohnverzügertlich fortzuhelffen/ von niemand aber mehr
als dieser Taxa im Munde führet/ zusordern oder zuerzwin-
gen; So wird dagegen allen Reisenden ernstlich anbefohlen
daz niemand sich unterstehen soll/ das gebührende Fehrgeld
dem Fehrmanñ oder Einnehmern dessen einigerley Weise zu
entziehen/ und zu vorenthalten/ viel weniger demselben einige
Gewalt und Unfug mit Worten oder Wercken anzuthun/
allermassen solches allen und jeden bey Vermeidung schwe-
rer Straffe hiemit ernstlich verboten wird. Wornach sich
alle und jede zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga/ den 18. Aprilis 1684.

CHRISTER HORN.



Ihro Königlichen Majestät zu
Schweden Racht/ Feldmarschall und General-
Gouverneur über Lieffland und die Stadt Riga/ wie
auch Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN

Freyherr von Aminne/ Herr zu Wykhuus/
Gomblebo/ Wyk/ Görelsdahl/ Orlinne/
Lyschöb und Sallsburg/ &c.



S haben Ihre Königl. Majest.
aller Weitläufigkeit und Unkosten/wel-
che aus den Grenz-Streitigkeiten zwi-
schen die Königl. und Adlichen Güter er-
wachsen könnten/ vorzubengen/ allergnäd-
igst resolviret, eine absonderliche Com-
mission dieses Ortes zuverordnen / welche alle Grenz-
Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majest. und die Ade-
lichen Güter aufnehmen / genau untersuchen/ und durch
einen definitiven Schluß abheiffen sol/ dahero dieselbe/wel-
che mit den Königl. Gütern einigen Grenz-Streit zu haben
vermeinen / sich bey der Königl. Commission gebührend
angeben/ und daselbst durch ordentliche Mittel ihr Recht
affter/

affterfolgen sollen. Wie nun Ihr. Königl. Majest. sehr ungerne vernehmen/ daß einige vom Adel allhier/ wenn sie vermeinen zu einem Stücke Landes berechtiget zu seyn/ welches unter Königl. Gütern lieget/ sich unterstehen/ de facto und ohne vorhergehende Cognicion ihnen solches zu zueignen/ actus possessorios darauff zu exerciren, die Unterthanen zu spoliiren, und ihnen ihr Eigenthum mit Gewalt zu nehmen/welche und dergleichen Eigenwilligkeit und Selbst-Gewalt nicht allein der Justice mit dem Rechte selbst/ sondern auch dem unterthänigsten Respect und Ehrerbietung/ welche Unterthanen ihrer hohen Obrigkeit zu erweisen verbunden sind/ zuwieder lauffen/ und daher desto härter angesehen und gestraffet werden muß; Als ergeheth im Namen und auff Befehl Ihr. Königl. Majest. an alle und jede dieses ernste Verbot/ daß niem and sich unterstehen soll/ einige Gewalt oder Eindrang auff den Königl. Gütern unter was prætext es auch seyn mag/ zu verüben/ noch eigenthätige Possessiones zu ergreifen/ die Königl. Länder zu bepflügen/ oder zu besäen/ Heuschläge an sich zu ziehen/ die Königl. Bauern mit Abnehmung ihrer Pferde gewaltsam zu pfänden/ weniger die Leute selbst gar zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren, noch einige Actus Possessorios, dadurch den Königl. Gütern, deren Grenzen und Rechte præjudiciret werden kan/ zu exerciren, mit der ausdrücklichen und ernstestn Vermahnung/ daß dieselben/ welche hiewieder zu handeln sich gelüsten lassen, nach

Beschaffenheit des Verbrechens/ als übertreter des Königl. Verbots angesehen werden / und in die darauff gehörige Straffe verfallen seyn sollen/ insonderheit aber da einer/ der von Ih. Königl. Majest. einiges Lehngut inne haben möchte/ sich solcher Vermessenheit unternehmen würde/ so soll der selbe seines Lehns fort verlustig seyn; Gestalt den zu besserer Abwehrung solcher Eigenthätigkeit Ih. Königl. M. Bedienten/nach dero allergnädigsten Befehl/durch dieses Placat authorisiret und befehliget werden/alles was de facto J. K. M. entwendet worden/fort wieder einzunehmen/alle solche Eingriffe zuverhindern/und die Königl. Unterthanen und derselben Eigenthum wieder dergleichen Eigenwilligkeit zu verthädigen. Wornach sich alle und jede zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Augusti Anno 1685.

CHRISTER HORN.



Ihro

Ihro Königlichen Majestät zu
Schweden Racht / General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga / wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN
HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibnyholm / Siöholm /
Klastorp und Möllerö.

Sie man recht ungern verneh-
men muß / daß einige Bauren aus Lieff-
land sich unterstehen sollen / ihre Wahren /
die Stadt Riga vorbey / an fremde Örter
zu verführen / welches man so viel weniger
geschehen lassen kan / weiln dadurch dem
Königl. Interesse samt der privilegirten Nahrung der Stadt
nicht geringer Nachtheil zugefüget wird ; So hat man bil-
lig bey Zeiten darauff bedacht seyn wollen / daß solchem ein-
reißenden Ubel und Unwesen gesteuert und vorgebeuet
werde / dahero denn hiemit allen und jeden / so wohl Teutschen
als

als Bauren ernstlich verbohten wird/ keine Wahren/ es sey Korn/ Flachs/ Henpff/ Talsch/ Hopffen/ oder wie es sonst Namen haben mag/ die Stadt Riga vorbey an fremde Orter/ unter welchem Vorwande es wolle/ weder auff der Herrschafft Geheiß oder Zulass/ welches hiemit ebenfals gänzlich untersaget seyn soll/ noch vor sich selbst zu verführen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß diejenige/ so sich mit einigerley Wahren und Perselen aus Lieffland jenseit der Düna mit Führen werden betreten lassen/ so fort angehalten/ nach der Stadt gebracht/ die Wahren vor confiscabel erkläret/ und die Ubertreter dieses Verbots mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen/ gestallt denn hiemit einem jeden/ der sothane Leute in solchem Vorsatze und Handlung jenseit der Düna betreffen wird/ die Freyheit und Zulass gegeben seyn soll/ so wohl die Bauren als ihre Führen anzuhalten/ an gehörigem Orte anzumelden und abzulieffern/ mit der Versicherung/ daß denen/ die solche Führen anhalten und einholen/ der vierdte Theil von den Wahren/ so confisciret werden/ zur Vergeltung ihrer Mühe und Wachsamkeit soll zugekehret werden. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 10. Januarii Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.



Ihre

Ihre Königl. Majest. haben in Gnaden vor gut befunden / zur Stiftung und Erhaltung guter Ordnung zwischen Dero getreue Unterthanen und Bediente in Dero Reiche / und darunter liegenden Provinzien, Ehst. Lteff. und Ingermannland samt den Teutschen Ländern / ein gewisses Reglement zu verfassen / wornach ein jeder ohne Absicht auff einige andere Considerationes als bloß auff die Chargen und Bestellungen samt dero Eigenschaften / welche sie bekleiden / so wohl in publicq als andern Zusammenkünften / seine Stelle haben soll / allerdings in der Ordnung / wie dieselbe nach einander hie unten vorgesezet / und benennet zu finden ist / nemlich:

1. Die Feld-Marschallen.
2. Die General-Feld Zeugmeister.
3. Der Præsident im Wismarischen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, nachdem sie alt in Diensten sind.
5. Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, nachdem sie alt in Diensten.
6. Der Hoff-Cantzler.
7. Die General-Majoren, Admiralen, und Landshöfdinge / nachdem sie alt in Diensten.

8. Die Hoff-Marschallen und der Obrister von der Gardie, wie sie alt in Diensten.
9. Der Oberster vom Leib-Regiment.
10. Der Oberster von der Artollerie.
11. Die Obersten und Vice-Admiralen, nachdem sie alt in Diensten.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.
13. Der Oberst-Lieutenant von der Gardie.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regimente.
15. Die Ekstats-Secretarien.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmsischen Hoffgerichte.
17. Die Vice-Präsidenten in dem Jenköping- und Uboischem Hoffgericht/nachdem sie alt in Diensten.
18. Die Kammer-Rähte/Krieges-Rähte/ der Stadthalter zu Reval/ der Präsident im Ober-Consistorio in Lieffland/der Vice-Präsident im Dorptischen Hoff-Gericht/Lagmänner und Land-Rähte in Ehst- und Lieffland/nachdem sie alt in Diensten sind.
19. Die Oberster-Lieutenanten.
20. Der Major von der Gardie.
21. Der Major vom Leib-Regiment.
22. Der Schout by Nacht.
23. Die Cammer-Herren.
24. Die Majoren, Capitain Lieutenanten von den Drabanten samt den Mann-Richtern in Ehst- und Lieffland.

25. Die Capitaine von der Gardie und Lieutenants von den Drabanten, nachdem sie alt in Diensten.
26. Die Rittmeister vom Leib-Regimente.
27. Die Secretarii in der Königl. Canceley, die Assessores in den Hoff-Gerichten von der Adelichen Classe, und General Zoll-Berwalter über die grosse See-Zölle/wie sie alt in Diensten.
28. Die Estats Commissarien und der General Inspector über die kleine See-Zölle/wie sie alt in Diensten.
29. Die Rittmeister / die Capitaine und Assessores in den Collegien, nachdem sie alt in Diensten.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret befräffigen lassen / welches geschehen zu Stockholm den 23. Februarii Anno 1689.

CAROLUS.

L. S.

Ihro

Der Königlichen Majestät zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibholm / Stöholm/
Rastorp und Möllerb.



Se man bisher nicht sonder
Lendwesen hat vor Augen sehen müssen/
welcher gestalt es mit den Gottes-häu-
sern hin und wieder im Lande so schlecht
bestellet/ daß theils vom neuen erbauet/
theils nohtwendig repariret werden
müssen/ warumb sich die eingepfarrete von einigen Ortern
so wenig bekümmert / daß sie auch auff ergangene Obri-
keitliche Vermahnungen | nicht einmahl die Hand daran
schlagen wollen ; So hat man keinen längern Umgang
nehmen können | das Werck mit Ernst anzugreifen/ und
der

der sonst besorgenden gänzlichen Zerfallung der Kirchen-
Gebäu vorzubeugen. Ob nun zwar J. K. M. gewisse Mit-
tel aus Königl. Gnade dazu bestanden; auch die Erbauung
neuer Kirchen auf Königl. Gütern/ und woselbst J. K. M.
das Jus Patronatus haben/ auff sich genommen; So
müssen doch die andere eingepfarreten von der schuldigen
Beytragung ihres Contingents zur Reparation und Un-
terhaltung der Kirchen-Gebäue keinesweges sich gänzlich
entziehen/ sondern vielmehr nach Proportion ein jeder das
seine willig darzu contribuiren. Auff daß es nun damit
desto ordentlicher zugehen und bessern effect haben möge;
So sollen die Kirchen - Vorsteher bey allen Kirchen im
Lande/ woselbst ein und anders zu repariren seyn möchtes/
mit denen Pastorebus Loci zusammen treten/und eine von
ihnen allerseits unterschriebene Specification von allem
was zum nothwendigen Bau der Kirchen erfordert wer-
den kan / gegen künfftigen Johannis dem Königl. Ober-
Conistorio zu Riga einsenden/ welches der Befindung
nach/einen vernünftigen Baumeister/ der in allen Creysen
angenommen werden kan/nach den Ort senden/ alles in Au-
genschein nehmen/ so wol die erforderete Materialien als Ar-
beit taxiren und sich darüber mit den Kirchen-Vorstehern
und Pastore Loci wegen eines gewissen Preisses vereinigen
und verdingen sollen/wornach sothane sowohl Material als
Baukosten nach Proportion der Hacken-Zahl repartiret,
und dasjenige/was auf die Königl. Güter kömmt/aus Königl.
Mitteln bezahlet/ daß anderé aber unter die Eingepfarrete

vertheilet / und von ihnen proportionaliter ebenfalls nach Hacken. Zahl ihrer einhabenden Güter entrichtet werden soll. Weiln auch der hochnutz; und nöthige Schul. Bau im Lande / der bisshero an vielen Örtern versäumet worden / unumbgänglich fortgesetzt werden muß / damit die arme Baurtschaft in der Jugend zum heilsamen Erkänntniß Gottes angeführet werden möge; So wird ebenfalls von allen und jeden Possessorn sowohl der Königl. als Adeltichen Güter begehret / daß ein jedweder sein Contingent an Materialien künfftigen Winter an dem bestimmten Ort herbey zu führen / und seine Arbeit hernach ebenmässig zur würcklichen Aufsetzung des Gebaues nach dem gefertigten Verschlage beytragen soll / mit der außdrücklichen Verwarnung / daß wieder dieselbe / so hierin sich säumig oder ungehorsam erweisen werden / mit der Execution verfahren werden soll. Mit dem Maasse in Bezahlung der Priester Kälmeten / bleibet es so lange nach den Alten / bis eine beständige Verordnung darin gemachet werden kan / wie den auch die Restantien von der Priester. Gerechtigkeit und der Baur. Kälmeten keinesweges gehoben / sondern den Predigern bey Vermeidung der Execution entrichtet werden sollen; Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 27. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Der Königlich Majestat zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga / wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN
HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibyholm / Sidholm/
Klaftorp und Mölleröd.



Szwar den Königl. Arendato-
ren vor diesem bereits verboten worden/
sich der Königl. Wälder weder mit Holz-
fällung oder andern Waldwahren außser
ihrem Contract und Obrigkeitliche Per-
mission zu gebrauchen / und dieselben da-
durch zu ruiniren, insonderheit aber sich des hohen Wildes
zu enthalten / so muß man doch ungerne vernehmen / wie dem
allen von vielen / so wohl Arendatoren als Bauern zuwider
gelebet / und dadurch den Königl. Holzungen und der Wild-
Bahn fast unwiederbringlicher Schade zugesüget werde.

Dem nun weiter mit allem Ernst vorzubringen/ wird durch gegenwärtiges Placat der vorige Verbot wiederholet / und Krafft dieses allen und jeden/so wohl Arendatoren als Bau- ren ernstlich untersaget/ sich der Königl. Wälder mit Holz- fällung / insonderheit der Eichen und was zum Schiff- bauen / Artiglerie und Weide-Äschen dienlich seyn kan/ samt Äschen-Brand / und andern Waldwahren/ es wäre den und so weit es ihnen im Contract oder sonst durch Ob- brigkeitliche Permission zugelassen seyn möchte / gänzlich zu enthalten bey Vermeidung der Confiscation des Hol- zes und der Wahren samt anderer Arbitrar-Straffe/ wie den ein jeder sich wegen der Wildbahn/nach denen vorhin außgegangenen Placaten zu richten hat / und vermöge des ren sich nicht unterstehen soll / einiges hohes Wild in Königl. Gütern zu schießen oder zu fangen/ welches aber den Edelleuten in ihren Gütern frey gelassen/doch zur ver- botenen Zeit / als vom 1. Martij bis Jacobi beydes in Königl. und Adel. Wäldern unzulässig ist / mit der auß- drücklichen Verwarnung/das sonst wieder die Verbrecher nach der Königl. Jagt- Ordinance verfahren werden soll. Es soll auch ein jeder Besitzer der Königl. und Adlichen Güter schuldig seyn ihren Bauern ernstlich zu verbieten/ und anzuhalten/ das sie die Hasen-Neze/ Schlingen und und Röhre / ohne was eines jeden ordinair Schützen seyn mögen/ abschaffen sollen. Hieneben werden die
Aren-

Arendatores der Königl. Güter ernstlich anermahnet/ daß ein jeder sein Contingent an Bären- und Wolfes-Nezen gegen künfftigen Michaelis bey Vermeidung der Execution ohnfehlbar verfertigen soll. Wie denn zugleich dieselben/ so ihr Contingent an Leinwand zu den Lappen noch nicht abgeleget/ erinnert werden/ solches auff's fordersamste bey dem Herrn Obersten und Ober- Jägermeister Tiefenhusen abzulieffern/ damit dieselbe gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden können. Wornach sich alle und jede/insonderheit die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 30. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.



Der

Der Königlichen Majestät zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga/wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Bibyholm / Siöholm/
Klastorp und Möllerb.

S haben Ihre Königl. Majest.
die von hier geschehene unterthänigste
Remonstratation wegen nothwendiger
Redressirung einer und andern bey dem
Justice-Wesen vor diesem eingeschliche-
nen Unordnung und Hinderung / insou-
derheit derselben/so aus mangelnder Defrairung der Unter-
Gerichte entstanden / und darüber bishero viel klagen so
wohl vom Richter als Parten geführet worden/ so gnädig
angesehen / daß Ihre Königl. Majest. beydes den Königl.
Land-Gerichten und Unter-Consistorien nicht allein ihre
jähr

jährliche Salaria erhöhet / damit sie zugleich ihre Verpflegung bey Hegung der Gerichte vor sich und die ihrigen nehmen / und deßfalls niemand beschwerlich fallen dörrfen / sondern auch einige Ministeriales verordnet / welche in Criminalibus zu desto bessern und sichern Handhabung der Justice ihnen an die Hand gehen können und sollen / daneben aber auch gewisse Örter auff dero Schlössern und Gütern denominiret und vergönnet / woselbst die gerichtliche Sessiones gehalten und die Justice administriret werden soll. Diese Ihrer Königl. Majest. höchstrühmliche Verordnung wird nun allen und jeden kund gemacht / und den Königl. Land Gerichten vermittelst deren aufferleget / daß sie hinführo drey mahl alle Jahr die ordinaire Sessiones, nembl: die erste im Februarii, die andere nach geendigter Saatzeit / die dritte aber im Septembr. Monat und vor Anfang des Königl. Hoff Gerichts Juridie anstellen sollen / und zwar im Rigischen Creyse zu Riga / Lemsal oder Wolmar ; Im Wendischen zu Wenden / Pehalg oder Kokenhusen ; Im Pernauischen zu Pernau / Fellin oder Karkuß ; Im Dorpatischen zu Dorpt / Adsell / Nynhausen oder Marienburg / Ober-Wahlen oder Layß. In diesen ordinaren Juridiquen soll der Richter sich selbst defraii- ren, und weder dem Part noch denen Arendatoren oder Administratorn der Königl. Güter keinesweges wegen der Verpflegung beschwerlich seyn. Es soll aber dagegen
auff

auff den Königl. Ämtern die erforderte Nothwendigkeit an Victualien vor einen billigen Preis gefolget/ oder sie sonst wie sie am besten sich vergleichen können/ von ihnen bewirtet werden. Die Parten aber sind hierunter nicht zu verstehen/ sondern selbige müssen vor ihre eigene Verpflegung beliebiger massen sorgen. Ob nun gleich diese ordinaire Gerichts-Stände jährlich nur drey-mahl gehalten werden sollen ; So kan doch niemand verweigert werden in solchen Sachen/ welche ihren erheblichen Umständen nach/ keinen Verzug leiden/ sondern schleunige Abhelffung erfordern/ einen extraordinairn Terminum zu begehren / welchen der Richter ihm auch ohne Verweigerung / doch auff des Impetrantis Ankosten und Verpflegung zu geben schuldig ist/ so ebenmässig in den Fällen zu verstehen / da ein Part den Richter auff sein Suht der Sachen Nothwendigkeit nach zu erfordern solte veranlasset werden/ bey welcher Beschaffenheit er denn billig auch vor des Richters gebührenden Subsistence zu sorgen hat / der Richter aber nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes mit ordinairer Bewirhung vorlieb nehmen / und insonderheit verhüten wird/ daß niemand mit einem grossen Train und unnöhtigem Gefolge belästiget und dadurch die Justice schwer gemacht werde. Wie aber in allen stücken insonderheit in Criminalibus, Capital und Blut, Sachen ungesäumte Justice nöhtig ist/ damit

damit das gen Himmel schreyende unschuldige Blut von dem Lande abgewelzhet werden/ und dem Geseze Gottes ein Genügen geschehen möge; So soll das Königl. Land- Gerichte alle Criminalia zum ersten nicht allein auff den ordinair Juridiquen vornehmen/ und eher als die Civil- Sachen abthun/ sondern auch wenn periculum in mora seyn möchte/ sothane Criminalia in Termino extraordinario abhelffen. In beyden Fällen soll das Königl. Land- Gericht die Acta ohngeräumt dem Königl. Hoff- Gerichte ad leuterandum zusenden/ und dieselbe ohne erhebliche Ursachen auffzuhalten bey schwerer Verantwortung/ nicht bemächtiget seyn. Beyde Gerichts- Hengungen sowohl in ordinair als extraordinair Terminen soll der Richter punctuel observiren, und ohne erhebliche Legalitet nicht verabsäumen/ mit der Verwarnung/ daß der Richter welcher ohne erweißliche Legalitet sein Amt bundansetzen und dadurch Ursache geben wird/ die Justice zu verzögern/ mit arbitrair Straffe/ welche von seinem Lohne decurtiret werden wird/ beleet werden soll/ worauff der Fiscal acht zu haben/ es zu notiren und anzugeben schuldig ist. Sollte aber einer aus unvermeidlicher Hinderniß davon abgehalten werden/ soll er solches bey Zeiten dem Königl. General- Gouvernement notificiren, damit ein ander in dessen Stelle substituirt werden könne/ vor dessen Defrairung derselbe/ dessen Amt er vertreten muß/ zu sorgen hat.

9

hat. Die Delinquenten soll ein jeder / so bald eine Mißhandlung begangen wird / auff frischer That / zu apprehendiren, solches der Obrigkeit so fort oder auch den nechstgelegenen Gerichts Personen zu melden und dieselbe in den dazu verordneten Städten / als Riga / Dorpt / Pernau und Kokenhusen ins Gefängniß zu lieffern schuldig seyn / woselbst sie zwar angenommen / und unter guter Hut gehalten / aber mit nöthigem Unterhalt von denen Edelleuten / welche aus ihren Gütern sie setzen lassen / bey Vermeidung der Execution, auff das Duplum, versehen werden müssen / die aber so von Königl. Gütern kömten / werden aus Königl. Mitteln nach der Cronen Taxa verpfleget; wie den absonderlich die Prediger den Delinquenten-Zettel entweder der Obrigkeit oder auch dem Königl. Land Gerichte selbigem Crentses einzusenden / und so viel möglich / Probation an die Hand zugeben / sich nicht entziehen sollen. Boneben nicht nur die Prediger sondern auch eine jede Herrschafft auff den Höfen ermahnet werden / S. K. M. ernstes Verbot und Placat wegen des Kinder-Mordes zum öfftern der Gemein und Gesinde vorzulesen und ihnen zu schärffen / damit dieser schrecklichen Mißthat / welche leyder hier im Lande gewaltig einzureissen beginnet / so viel möglich vorgebeuet werden könne. Wernach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Maij Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

Register.

1. Von den Ober- Kirchen Vorstehern und deren Amte p. 2
 2. Von Ordnungs und Hacken Richtern und deren Amte p. 8
 3. Von den Creyß- Commissarien bey Durchzügen und freyen Schiessungen p. 10
 4. Von Heer und Landstrassen/ worunter Wege/ Brücken und Fahren verstanden werden p. 13
 5. Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa p. 18
 6. Von Aufantwortung der Bauren p. 20
 7. Von Ströymen/ Flüssen/ Bächen und Währen über schlagen p. 24
 8. Von Krügen / Stadollen und Krügereyen im Lande p. 26
 9. Von Bauer- Hochzeiten p. 28
 10. Von Schützen/ Wildwerck und Jagten p. 30
 11. Von Jahrmärckten p. 32
 12. Von Dienst-Bohten p. 32
 13. Von fremden Bettlern / Zügenern und sonst vorkommenden Bettel- Brieffen p. 34
- Das Königliche Placat von Anno 1670. wegen Grenz- Streits p. 35

Zu Beforderung der Justice gereichende Puncta	p. 41
Ordinance der Unrergerichten primæ Instancie	p. 47
Ordinance so Anno 1632, den 1. Febr. publiciret wornach die Hrn. Hrn. Landrichter sich zu halten	p. 55
Instruction wornach sich die Grentz-Eiscale zu richten haben	p. 73
Revisions-Placat über die Justitiæ Sachen von 1662, den 25. Junii	p. 73
Placat angehende die Interessen den 14. Novembr. 1666.	p. 81
Religions-Placat den 19. Martii 1667.	p. 86
Berordnung wornach sich die Sollicitanten zu richten den 30. Aug. 1680.	p. 96
Berordnung betreffend der Justitiæ Sachen ben dero Revision und was dabeh observiret werden soll den 2. April. 1681.	p. 100
Berordnung wegen Beforderung der Execution den 21. August. 1684.	p. 107
Placat wegen der Kinder-Mord	p. 113
Erneuerte Berordnung wornach sich die Sollicitanten zu richten	p. 115
Strenges und ernstes Verboht der Duellen den 22. Aug. 1682.	p. 119
Erneuerte Berordnung angehende der Justitiæ Sachen den 31. August. 1682.	p. 133

Jahr. Taxa und Ordnung den 18. April, Anno 1684.

P. 148

Grenzfreyes Placat von 1685, den 15. Aug.

P. 150

Vorkaufferey Placat den 10. Januarii 1689.

P. 153

Rang-Ordnung den 23. Febr. 1689.

P. 155

Placat wegen des Kirchen und Schulen baues den 27. April 1689.

P. 158

Placat wegen Holzfällen und Wildbahu den 30. April 1689.

P. 167

Justicien-Placat den 9. Maij 1689.

P. 164

I N D E X



1870

John F. ... 1870

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...